



---

## 8. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit

**Gremium:** Ausschuss für Ordnung und Sicherheit  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 24.11.2020, 18:00 Uhr  
**Ort, Raum:** ProPotsdam GmbH, Pappelallee 4, 14469 Potsdam

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
  
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.09.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
  
- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 3.1 **Barrierefreier und belästigungsarmer Weihnachtsmarkt ab 2020**  
**20/SVV/0011** Fraktion DIE aNDERE
  
  - 3.2 **Weiterentwicklung des zentralen Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt**  
**20/SVV/0090** Fraktion der Freien Demokraten
  
  - 3.3 **Abfallentsorgungssatzung**  
**20/SVV/0958** Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
  
  - 3.4 **Abfallgebührensatzung 2021**  
**20/SVV/0959** Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
  
  - 3.5 **Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten**  
**20/SVV/1005** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
  
  - 3.6 **Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen Glascontainern**  
**20/SVV/1146** Fraktion SPD

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 3.7      | Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)<br><b>20/SVV/1258</b> | Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr           |
| 3.8      | Sicherheit im Schlaatz gewährleisten<br><b>20/SVV/0973</b>  | AfD Fraktion                                       |
| 3.9      | 24-Stunden Dienst des Ordnungsamtes<br><b>20/SVV/1174</b>   | Fraktion CDU                                       |
| 3.10     | Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes<br><b>20/SVV/1216</b>  | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke   |
| 3.11     | Mehr Sicherheit für Radfahrer<br><b>20/SVV/1145</b>   | Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen |
| 3.12     | Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen und vor Bordsteinabsenkungen verhindern<br><b>20/SVV/1277</b>   | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen                     |
| <b>4</b> | <b>Mitteilungen der Verwaltung</b>  |  |
| 4.1      | Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden<br><b>20/SVV/1296</b>  | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung                 |
| 4.2      | Auswirkungen des Cyberangriffs im Januar 2020 auf den Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit   |  |
| 4.3      | Informationen zum "Kommunalen Präventionsrat"   |  |
| <b>5</b> | <b>Sonstiges</b>  |  |



### **sachkundige Einwohner**

Herr Karsten Dornhöfer	SPD	entschuldigt
Herr Helmut Lange	Freie Demokraten	entschuldigt

### **Vertreter der Beiräte**

Frau Irene Kamenz	Seniorenbeirat	nicht entschuldigt
-------------------	----------------	--------------------

### **Schriftführer/in:**

Frau Martina Spyra GB Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des  
öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2020 / Feststellung der öffentlichen  
Tagesordnung
- 3 Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Barrierefreier und belästigungsarmer Weihnachtsmarkt ab 2020  
Vorlage: 20/SVV/0011  
Fraktion DIE aNDERE
- 4.2 Weiterentwicklung des zentralen Weihnachtsmarktes in der Potsdamer  
Innenstadt  
Vorlage: 20/SVV/0090  
Fraktion der Freien Demokraten
- 4.3 Ausschusszuständigkeitsordnung  
Vorlage: 20/SVV/0514
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Auswirkungen des Cyberangriffs im Januar 2020 auf den Geschäftsbereich  
Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 6 Sonstiges

### **Niederschrift:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Daniel Friese.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des  
öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2020 / Feststellung der  
öffentlichen Tagesordnung**

Herr Friese stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 7 von 9 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben.

Herr Friese stellt die Niederschrift zur Sitzung vom 23.06.2020 zur Abstimmung.

Die Niederschrift wird mehrheitlich **bestätigt**.

Anschließend bittet Herr Friese um Abstimmung über die Tagesordnung. Er informiert, dass TOP 4.1 und 4.2 vertagt werden sollen, da eine Teilnahme von Seiten des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt an der heutigen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit nicht möglich ist. Als Tischvorlage wurde allen Ausschussmitgliedern als Information zum Bearbeitungsstand „Weihnachtsmarkt 2020“ das Protokoll der Beratung vom 20.08.2020 zur Verfügung gestellt.

Der TOP 5.1 muss ebenfalls verschoben werden, da Herr Morgenstern-Jehia aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen nicht an der heutigen Ausschusssitzung teilnehmen kann.

Die so geänderte Tagesordnung wird mehrheitlich **bestätigt**.

**zu 3 Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

Herr Friese bittet um Vorschläge für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Herr Eichert stellt sich für die Wahl zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zur Verfügung. Herr Raschke stellt sich ebenfalls für die Wahl zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zur Verfügung.

Es erfolgt eine Wahl anhand von Stimmzetteln. Der Ausschussvorsitzende ruft die stimmberechtigten Ausschussmitglieder namentlich zur Stimmabgabe auf. Nachdem alle stimmberechtigten Ausschussmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, schließt der Ausschussvorsitzende den Wahlvorgang.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Frau Spyra

Herr Friese gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Herr Eichert hat 3 von 7 abgegebenen Stimmen erhalten, Herr Raschke hat 4 von 7 abgegebenen Stimmen erhalten. Somit ist Herr Raschke zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

Herr Raschke nimmt die Wahl an.

**zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

**zu 4.1 Barrierefreier und belästigungsarmer Weihnachtsmarkt ab 2020**

**Vorlage: 20/SVV/0011**

Fraktion DIE aNDERE

Die Drucksache wird zurückgestellt.

**zu 4.2 Weiterentwicklung des zentralen Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt**

**Vorlage: 20/SVV/0090**

Fraktion der Freien Demokraten

Die Drucksache wird zurückgestellt.

**zu 4.3 Ausschusszuständigkeitsordnung**

**Vorlage: 20/SVV/0514**

Fraktionen

Herr Jäkel macht deutlich, dass er davon ausgeht, dass im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit auch Themen wie Straßenreinigung und Winterdienst in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Frau Meier weist darauf hin, dass die Straßenreinigung in der Zuständigkeit des Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt fällt.

Herr Jäkel betont, dass die Straßenreinigung aus seiner Sicht mit Ordnung und Sauberkeit zu tun hat.

Frau Meier macht darauf aufmerksam, dass es zu Beginn der Wahlperiode eine Verständigung gab, die Ausschüsse analog den Geschäftsbereichen zuzuschneiden.

Herr Eichert betont, dass sich gewisse Schnittmengen nicht vermeiden lassen. Auch können sich Ausschüsse im Rahmen des Selbstbefassungsrechtes mit bestimmten Themen befassen.

Herr Jäkel weist darauf hin, dass Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes dem KUM-Ausschuss zugeordnet sind. Aus seiner Sicht sollte die Zuordnung dafür in den § 12 „Ausschuss für Ordnung und Sicherheit“ erfolgen.

Herr Dr. Scharfenberg weist darauf hin, dass für einige Ausschüsse die Aufzählung sehr umfangreich und konkret ist. Für den OS-Ausschuss ist dies sehr allgemein gehalten.

Herr Twerdy erklärt, dass die Zuständigkeiten sehr intensiv in den Fraktionen abgestimmt wurden. Er spricht sich dagegen aus, dem Ausschuss weitere Zuständigkeiten zu geben.

Herr Friese bietet an, im Rahmen der Selbstbefassung auch Themen zu Ordnung und Sauberkeit aufzunehmen. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bittet er um Abstimmung über den vorliegenden Antrag.

**Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Ausschusszuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung (gemäß Anlage 1)

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich angenommen.

**zu 5            Mitteilungen der Verwaltung**

**zu 5.1        Auswirkungen des Cyberangriffs im Januar 2020 auf den Geschäftsbereich  
Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

**zu 6            Sonstiges**

**Nächste Sitzung des OS-Ausschusses: 27. Oktober 2020, 18:00 Uhr**

**Daniel Friese  
Ausschussvorsitzender**

**Martina Spyra  
Schriftführerin**



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/0011**

öffentlich

### Betreff:

Barrierefreier und belästigungsarmer Weihnachtsmarkt ab 2020

**Einreicher:** Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 06.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass der Weihnachtsmarkt in Potsdam ab dem Jahr 2020 barrierefrei zugänglich ist und dass die von ihm ausgehenden Belästigungen und Gefahren deutlich reduziert werden.

Vor Erteilung einer neuen Genehmigung zur Durchführung des Weihnachtsmarktes ist im Hauptausschuss ein Konzept vorzulegen, das folgenden Aspekten Rechnung trägt:

- Barrierefreiheit insbesondere hinsichtlich der Kabelführungen und Wasser/Abwasseranschlüsse, hinsichtlich des Platzangebotes zwischen den Verkaufsständen und Geschäften sowie hinsichtlich der Aufstellung von Werbeaufstellern, Tischen und Stühlen im Straßenraum in der Fußgängerzone
- Abschirmung des Weihnachtsmarktes ohne Zugangsbeschränkungen z.B. für Rollstuhlfahrer\*innen oder Menschen mit Rollatoren
- Freie Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge auf dem gesamten Gelände des Weihnachtsmarktes
- Abfallentsorgung mit Mülltrennung (Papier, Glas, Verpackungen, Restmüll)
- Reduzierung von Geruchs-, Lärm- und Lichtbelastungen für die Anwohnenden

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Lage des Weihnachtsmarktes auf der Brandenburger Straße hat viele Nachteile. Vor allem die beengte räumliche Situation führt zu großen Problemen für mobilitätseingeschränkte Menschen.

Das große Müllaufkommen und die Belastung durch Geräusch- und Lichtemissionen stellen für die Anwohner\*innen des Weihnachtsmarktes eine schwerwiegende Beeinträchtigung dar.

Auf dem Weihnachtsmarkt befinden sich zur Strom- und Wasserversorgung zahlreiche Leitungen, die erhebliche Hindernisse für Menschen mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator darstellen. Die massiven Barrieren für diese Menschen sind mit den Grundsätzen der gleichberechtigten Teilhabe in der Stadt nicht vereinbar.

Dazu kommen in diesem Jahr noch Abschirmungen durch Fahrzeuge (Lieferwagen). Die an den Zufahrten abgestellten Fahrzeuge (insbesondere in der Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Brandenburger Straße) erschweren nicht nur den Zugang, sondern führen zur Gefährdung durch querende Autos, Straßenbahnen und Fahrräder.

Um all diese Missstände abzustellen, soll vor einer erneuten Genehmigung ein tragfähiges Konzept im Hauptausschuss vorgelegt und diskutiert werden.

Falls der Weihnachtsmarkt auf der Brandenburger Straße nicht barrierefrei und anwohnerfreundlich durchgeführt werden kann, muss ein neuer Veranstaltungsort gefunden werden.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/0090**

öffentlich

**Betreff:**

Weiterentwicklung des zentralen Weihnachtsmarktes in der Potsdamer Innenstadt

**Einreicher:** Fraktion der Freien Demokraten

Erstellungsdatum 14.01.2020

Eingang 502: 14.01.2020

**Beratungsfolge:**

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
29.01.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Um Verbesserungen hinsichtlich des zentralen Weihnachtsmarktes in der Innenstadt herbeizuführen, wird auf Veranlassung der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah ein Workshop unter Beteiligung von Stadtpolitik und interessierten Einrichtungen/Vereinen organisiert.

gez. S. Becker  
Fraktionsvorsitzende

B. Teuteberg

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Neben einigen jeweils nur für wenige Tage durchgeführten kleineren Weihnachtsmärkten findet in Potsdam ein zentraler großer Weihnachtsmarkt statt. Ort und Ausgestaltung dieses Weihnachtsmarktes werden seit Jahren immer wieder kontrovers diskutiert. Der zentrale Weihnachtsmarkt wird zwar nicht von der Stadt Potsdam selbst veranstaltet. Da er aber für mehrere Wochen das Erscheinungsbild vor allem einer der zentralen Straßen der historischen Innenstadt, der Brandenburger Straße, prägt, steht die Stadt in der Verantwortung, auf Verbesserungen und einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten, nämlich der örtlichen Gewerbetreibenden, der Anwohner – denn „die Brandenburger“ ist auch eine Wohnstraße – und der Weihnachtsmarkthändler hinzuwirken. Es hat seit Beginn der öffentlichen Diskussion um den zentralen Weihnachtsmarkt im Jahre 2007 durchaus aner kennenswerte Verbesserungen gegeben, so etwa eine Aufstellung der Hütten nicht mehr unmittelbar nebeneinander, gefälligeres Erscheinungsbild des Personals der „Essbuden“, ansprechendere Gestaltung der Hütten als solcher (ungeachtet ihrer Befüllung) etc. Diese reichen aber noch immer nicht aus.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/0958**

**Betreff:**

öffentlich

### Abfallentsorgungssatzung

Einreicher: Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Erstellungsdatum 27.08.2020

Eingang 502: 27.08.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



**Begründung:**

Die Abfallentsorgungssatzung wurde im Jahr 2019 zuletzt überarbeitet.

In der Abfallgebührensatzung 2021 ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Aufstellung von befristeten Abfallbehältern (Veranstaltungen) vorgesehen. Da hierfür nur noch Restabfallbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l vorgesehen sind, wurde eine entsprechende Anpassung der Regelungen in den §§ 17 und 18 der Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Im Zuge der Satzungsanpassung wurden einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen vorgenommen, die sich aus der täglichen Arbeit ergeben haben.

Die beabsichtigten Regelungen betreffen:

- Aufnahme eines Hinweises zur Abfalltrennung von Verpackungsabfällen (§ 7),
- Präzisierung der Anlieferungsmengen bei den saisonalen Grünabfallsammlungen (§ 8),
- Änderung der Bereitstellungszeit von Sperrmüll (§ 13),
- Aufnahme der für Veranstaltungen angebotenen Restabfallbehälter (§ 17) sowie Anpassung der Regelungen für diese befristeten Abfallbehälter (§ 18)
- Ergänzung hinsichtlich der auszuwählenden Entleerungsrhythmen (§ 22)
- Streichung des Zusatzes bezüglich der Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 21 Abs. 6)
- Aufnahme eines neuen OWi-Tatbestandes zur Durchsuchung von Abfällen (§ 29) sowie
- einige redaktionelle Änderungen, die einem besseren Verständnis und einer besseren Lesbarkeit der Satzung dienen (verschiedene §§),

Die Änderungen sind in einer Synopse gegenübergestellt und erläutert.

## Synopse Abfallentsorgungssatzung 2021

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben            § 2 Öffentliche Einrichtung            § 3 Ausgeschlossene Abfälle            § 4 Anschluss- und Benutzungszwang            § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang            § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen            § 7 Abfalltrennung            § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)            § 9 Altpapier            § 10 Alttextilien und Altschuhe            § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte            § 12 Altmetalle            § 13 Sperrmüll            § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)            § 15 Bau- und Abbruchabfälle            § 16 Restabfälle            § 17 Zugelassene Abfallbehälter            § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern            § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter            § 20 Teil- und Vollservice            § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter            § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern            § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung            § 24 Überlassung und Eigentumsübergang            § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten            § 26 Betretungsrecht            § 27 Benutzungsgebühren            § 28 Anordnungen im Einzelfall            § 29 Ordnungswidrigkeiten            § 30 In-Kraft-Treten</p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben            § 2 Öffentliche Einrichtung            § 3 Ausgeschlossene Abfälle            § 4 Anschluss- und Benutzungszwang            § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang            § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen            § 7 Abfalltrennung            § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)            § 9 Altpapier            § 10 Alttextilien und Altschuhe            § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte            § 12 Altmetalle            § 13 Sperrmüll            § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), <b>Altbatterien</b>            § 15 Bau- und Abbruchabfälle            § 16 Restabfälle            § 17 Zugelassene Abfallbehälter            § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern            § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter            § 20 Teil- und Vollservice            § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter            § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern            § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung            § 24 Überlassung und Eigentumsübergang            § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten            § 26 Betretungsrecht            § 27 Benutzungsgebühren            § 28 Anordnungen im Einzelfall            § 29 Ordnungswidrigkeiten            § 30 In-Kraft-Treten</p>	<p>Siehe Ergänzung §§ 7, 1 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zielsetzung und Aufgabe</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zielsetzung und Aufgabe</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, <b><u>entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.</u></b></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung zum besseren Verständnis</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung der Abfallvermeidung,</li> <li>- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,</li> <li>- Recycling,</li> <li>- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</li> <li>- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.</li> </ul> <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p>(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p><b>Sie</b> nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung der Abfallvermeidung,</li> <li>- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,</li> <li>- Recycling,</li> <li>- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</li> <li>- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.</li> </ul> <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Die Stadt <b><u>berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch</u></b> (Abfallberatung).</p> <p>(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p>(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Berücksichtigung Abfallhierarchie</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.</p> <p>(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>	<p>die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.</p> <p>(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührensschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).</p> <p>(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.</p>	<p>Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührensschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).</p> <p>(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;</p> <p>2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;</p> <p>4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,</p> <p>1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);</p> <p>2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;</p> <p>3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.</p>	<p>1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;</p> <p>2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;</p> <p>4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,</p> <p>1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);</p> <p>2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;</p> <p>3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.</p> <p>(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.</p> <p>(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.</p> <p>(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.</p>	<p>Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.</p> <p>(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.</p> <p>(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.</p> <p>(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abfalltrennung</b></p> <p>(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</li> <li>2. Altpapier</li> <li>3. Alttextilien und Altschuhe</li> <li>4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte</li> <li>5. Altmetalle</li> <li>6. Sperrmüll</li> <li>7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),</li> <li>8. Bauabfälle</li> <li>9. Restabfall</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Abfalltrennung</b></p> <p>(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</li> <li>2. Altpapier</li> <li>3. Alttextilien und Altschuhe</li> <li>4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte</li> <li>5. Altmetalle</li> <li>6. Sperrmüll</li> <li>7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), <b>Altbatterien</b></li> <li>8. Bauabfälle</li> <li>9. Restabfall</li> </ol> <p><b><u>Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Metallen sowie Verbundstoffen über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13, 14 Verpackungsgesetz.</u></b></p>	<p>Aufnahme Getrenntsammlung „Altbatterien“ nach Hinweis Landesamt für Umwelt</p> <p>Verpackungsabfälle sind gemäß § 3 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, da diese einer Rücknahmepflicht unterliegen. Die Ergänzung soll dazu dienen, auf die Getrennthaltungs-</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.</p>	<p>(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.</p>	<p>pfligt der Verpackungsabfälle hinzuweisen.</p> <p>Neuer Absatz 2</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</b></p> <p>(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von <u>Abs. 3</u> und <u>4</u>, bei Vorliegen der Voraussetzungen des <u>Abs. 5</u> mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.</p> <p>(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall <u>darf</u> in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)</b></p> <p>(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von <u>Abs. 3</u> und <u>5</u>, bei Vorliegen der Voraussetzungen des <u>Abs. 6</u> mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.</p> <p>(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel <u>und kompostierbare Kaffee kapseln</u>, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall <u>soll</u> in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.</p> <p>(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweis</p> <p>Ergänzung, da in der Abfallberatung zunehmend diese Abfälle thematisiert werden, diese jedoch für eine hochwertige Kompostierung ungeeignet sind.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.</p> <p>Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.</p> <p>(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälters für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.</p> <p>(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammel-fahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.</p> <p>Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.</p> <p>(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung des Bioabfallbehälters für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.</p> <p>(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.</p> <p>(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. <b><u>Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt.</u></b> Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammel-fahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Ergänzung, da ein Standort i.d.R. nur 2 Stunden bedient wird und die Aufnahmekapazitäten pro Fahrzeug/Container begrenzt sind. Diese Regelung wird bereits praktiziert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Altpapier</b></p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Altpapier</b></p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.</p> <p>(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).</p> <p>(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.</p> <p>(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.</p>	<p>aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.</p> <p>(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).</p> <p>(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.</p> <p>(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.</p> <p>(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Alttextilien und Altschuhe</b></p> <p>(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).</p> <p>(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p> <p>(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.</p> <p>(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Alttextilien und Altschuhe</b></p> <p>(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).</p> <p>(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p> <p>(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.</p> <p>(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</b></p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</b></p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (<b>Elektroaltgeräte</b>) im Sinne von</p>	Redaktionelle Anpassung

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß <u>Elektro- und Elektronikgerätegesetz</u> (ElektroG). Darunter fallen:</p> <p>1. Großgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)</li> <li>b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten)</li> <li>c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)</li> <li>d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger</li> <li>e) Photovoltaikmodule</li> <li>f) Nachtspeicheröfen</li> </ul> <p>2. Kleingeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)</li> <li>b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Musikinstrumente)</li> <li>c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate)</li> <li>d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen)</li> </ul> <p>Die Regelungen des <u>Elektro- und Elektronikgerätegesetz</u> in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden,</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß <u>ElektroG</u>. Darunter fallen:</p> <p>1. Großgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)</li> <li>b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten)</li> <li>c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)</li> <li>d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger</li> <li>e) Photovoltaikmodule</li> <li>f) Nachtspeicheröfen</li> </ul> <p>2. Kleingeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)</li> <li>b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Musikinstrumente)</li> <li>c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate)</li> <li>d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen)</li> </ul> <p>Die Regelungen des <u>ElektroG</u> in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden,</p>	<p>„Elektroaltgeräte“ und „ElektroG“ im gesamten § 11 zur besseren Lesbarkeit der Regelungen</p> <p>Gesetz ist bereits in der Präambel ausführlich benannt. Abkürzung analog der Verwendung „KrWG“</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.</p> <p>(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) anzuliefern. Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.</p> <p>(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (<u>Sammelstellen</u>) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstoffröhren in größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.</p> <p>(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.</p> <p>(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u> aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten</p>	<p>sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.</p> <p>(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (<u>Bringsystem</u>). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.</p> <p>(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstoffröhren in größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.</p> <p>(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.</p> <p>(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch <u>Elektroaltgeräte</u> aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(7) Für die Bereitstellung der <u>Elektroaltgeräte</u> gelten § 13 Abs. 4</p>	<p>Die Wertstoffhöfe sind „Sammelstellen“ i.S. des ElektroG. Auf den Zusatz kann in der Satzung verzichtet werden.</p> <p>Ergänzung „Bringsystem“</p> <p>Wegfall „Sammelstelle“</p> <p>Wegfall „Sammelstelle“</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>§ 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(8) Die Stadt kann die Annahme von <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräten</u> ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.</p>	<p>und 5 entsprechend.</p> <p>(8) Die Stadt kann die <b>kostenlose</b> Annahme von <b>Elektroaltgeräten</b> ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. <b>Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.</b></p>	<p>Hinweis Landesamt für Umwelt, dass eine Annahme aller Geräte durch den öRE zu erfolgen hat; die Annahme verunreinigter Geräte muss jedoch abweichend zu den sonstigen Elektroaltgeräten <b>nicht kostenfrei</b> erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Altmetalle</b></p> <p>(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.</p> <p>(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Altmetalle</b></p> <p>(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.</p> <p>(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (<b>Bringsystem</b>). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Holzteile.</p> <p>(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, <u>frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages</u>, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.</p> <p>(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.</p>	<p>Holzteile.</p> <p>(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (<b>Bringsystem</b>). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab <b>dem Vortag</b>, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.</p> <p>(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Da es sich bei der Sperrmüllentsorgung i.d.R. um größere Abfälle handelt, die oftmals im Rahmen eines Auszuges/Neubeschaffung anfallen, hat sich die Bereitstellung erst ab 18 Uhr des Vortages nicht bewährt. Aus diesem Grund soll die zeitliche Begrenzung wegfallen und eine Bereitstellung bereits am Vortag möglich sein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)</b></p> <p>(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).</p> <p>(2) Schadstoffe sind <u>im Bringsystem</u> der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), <u>Altbatterien</u></b></p> <p>(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), <b>Altbatterien</b> im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien <b>sowie Altbatterien</b>).</p> <p>(2) Schadstoffe, <b>Altbatterien</b> sind an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen <b>abzugeben (Bringsystem)</b>.</p>	<p>Aufnahme Entsorgungshinweise für „Altbatterien“ nach Hinweis Landesamt für Umwelt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, <u>sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen</u>. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.</p> <p>(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.</p>	<p>(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind unter Vorlage des Abfallausweises <b>an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem)</b>. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.</p> <p>(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.</p>	Redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Bau- und Abbruchabfälle</b></p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.</p> <p>(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Bau- und Abbruchabfälle</b></p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.</p> <p>(2) Bau- und Abbruchabfälle sind <b>getrennt zu halten und</b> vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.</p>	Redaktionelle Ergänzung Getrennthaltung ermöglicht erst die Verwertung dieser Abfälle
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Restabfälle</b></p> <p>(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe <u>des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden</u>, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.</p> <p>(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Restabfälle</b></p> <p>(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe <u>der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden</u> <b>oder nach § 3 ausgeschlossen sind</b>, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.</p> <p>(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.</p> <p>(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.</p>	Redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Abfallbehälter</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Abfallbehälter</b></p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:</p> <p>1. für Bioabfälle</p> <p>braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils  60 l Fassungsvermögen  120 l Fassungsvermögen  240 l Fassungsvermögen  660 l Fassungsvermögen</p> <p>2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)</p> <p>blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils  240 l Fassungsvermögen  660 l Fassungsvermögen  1100 l Fassungsvermögen</p> <p>3. für Restabfälle</p> <p>schwarze Behälter mit jeweils  60 l Fassungsvermögen  80 l Fassungsvermögen  120 l Fassungsvermögen  240 l Fassungsvermögen  1100 l Fassungsvermögen</p> <p>sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit 80 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> genehmigen.</p> <p>(3) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich</p>	<p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:</p> <p>1. für Bioabfälle</p> <p>braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils  60 l Fassungsvermögen  120 l Fassungsvermögen  240 l Fassungsvermögen  660 l Fassungsvermögen</p> <p>2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)</p> <p>blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils  240 l Fassungsvermögen  660 l Fassungsvermögen  1100 l Fassungsvermögen</p> <p>3. für Restabfälle</p> <p>schwarze Behälter mit jeweils  60 l Fassungsvermögen  80 l Fassungsvermögen  120 l Fassungsvermögen  240 l Fassungsvermögen  1100 l Fassungsvermögen</p> <p>sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit 80 l Fassungsvermögen.</p> <p>(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> genehmigen.</p> <p><b><u>(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, und 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.</u></b></p> <p><b>(4)</b> Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich</p>	<p>Für befristete Abfallbehälter (z.B. Veranstaltungen) sollen zukünftig nur Behälter &gt;120 l angeboten werden, da der Transport kleiner Behälter unwirtschaftlich ist und bis zu einem Volumen von 80 l Abfallsäcke angeboten werden.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>bekannt gegeben.</p> <p>(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.</p>	<p>bekannt gegeben.</p> <p><b>(5)</b> Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>(6)</b> Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung der bisherigen Abs. 3 bis 5</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Vorhaltung von Abfallbehältern</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe <u>aus privaten Haushaltungen</u> (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 – ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.</p> <p>(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß <u>§ 17 Abs. 1 Nr. 3</u> in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.</p> <p>(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§18</b> <b>Vorhaltung von Abfallbehältern</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.</p> <p>(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß <u>§ 17 Abs. 3</u> in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (<b>Befristete Abfallbehälter</b>). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen. <b><u>Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.</u></b></p> <p>(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Wegfall) zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Redaktionelle Änderung Anpassung Verweis</p> <p>Ergänzung für Folgeregelungen auch in Abfallgebührensatzung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung an die gelebte Praxis</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.</p> <p>(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine <u>sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende</u> Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.</p> <p>(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>	<p>(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.</p> <p>(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.</p> <p>(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Wegfall)</p> <p>Das Gebühren erhoben werden ergibt sich bereits aus § 27, ein expliziter Verweis ist nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.</p> <p>(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.</p> <p>(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen,</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.</p> <p>(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. <u>Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.</u></p> <p>(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.</p> <p>(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.</p>	<p>sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.</p> <p>(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. <u>Nebenablagerungen sind unzulässig.</u></p> <p>(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.</p> <p>(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.</p> <p>(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.</p> <p>(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Teil- und Vollservice</b></p> <p>(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Teil- und Vollservice</b></p> <p>(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.</p> <p>(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach <u>§ 21 Abs. 6</u> genügt.</p> <p>(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.</p>	<p>(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.</p> <p>(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach <u>§ 21 Abs. 8</u> genügt.</p> <p>(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Anpassung Verweis</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.</p> <p>(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.</p> <p>(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.</p> <p>(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.</p> <p>(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.</p> <p>(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.</p> <p>(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. <b><u>Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es</u></b></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Zur Abholung dürfen nur die angemeldeten Behälter und</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.</p> <p>6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.</p> <p><u>Bei Änderung der jeweils bisher geltenden Praxis wird die STEP als im Auftrag der LHP Handelnde im Vorfeld das Gespräch mit den betroffenen Kunden suchen. Ziel ist, Lösungen zu finden, die sowohl kundenfreundlich als auch verkehrssicher sind. Anderenfalls werden sich die STEP, die betroffenen Anschlusspflichtigen und die Ordnungsbehörde gemeinsam verständigen, wie gesicherte Stellflächen geschaffen werden können.</u></p>	<p><b><u>sich nicht um angemeldete Behälter und zugelassene Abfallsäcke handelt.</u></b></p> <p>Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.</p>	<p>zugelassene Restabfallsäcke bereitgestellt werden.</p> <p>Streichung des Zusatzes Der Zusatz wurde i.R. der letzten Beschlussfassung hinzugefügt. Die Verwaltung konnte diesen Zusatz vorab nicht prüfen und Stellung dazu nehmen. In der Praxis hat sich dieser Zusatz nicht bewährt, da durch Bürger auch bei Baustellen eine gesonderte Behandlung eingefordert wird. Die STEP, als Drittbeauftragte der Stadt, kann keine Festlegungen zur Bereitstellung treffen. In der Praxis zeigt die STEP die „Nichtbefahrbarkeit einer Straße“ bei der LHP an. Dann werden i.d.R. Vor-Ort-Termine mit den zuständigen Fachbereichen der LHP und der Stabsstelle Sicherheit der SWP vereinbart, um mögliche Optionen zur Sicherstellung der gefahrlosen Abfallentsorgung zu erörtern. Abschließend muss durch die LHP</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.</p> <p>(8) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.</p> <p>c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.</p> <p>d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.</p>	<p>(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.</p> <p>(8) Im Falle des Vollservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.</p> <p>c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.</p> <p>d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.</p> <p>e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.</p>	<p>unter Zugrundelegung einer Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten durch den externen Sicherheitsbeauftragten eine Einzelfallentscheidung je Standplatz getroffen werden.</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern</b></p> <p>(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.</p> <p>(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, <u>den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.</u></p> <p>(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.</p> <p>(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. <u>Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern</b></p> <p>(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.</p> <p>(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, <b><u>die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3</u></b> zu beantragen.</p> <p>(6) Ausnahmen von den nach <b><u>Abs. 1 und 3</u></b> festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.</p> <p>(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung Entleerungsrhythmen sind für alle Abfallbehälter zu beantragen</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Änderung Wegfall, da in der Praxis nicht angewendet</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.</p> <p>(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.</p>	<p>(8) <b><u>Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder nicht zugänglich waren, entfällt die Regelleerung.</u></b> Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.</p> <p>(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Präzisierung der Regelung, da in der Beratungspraxis oftmals nicht klar ist, um welche Gründe es sich dabei handelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.</p> <p>(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p> <p>(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.</p> <p>(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.</p> <p>(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Überlassung und Eigentumsübergang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Überlassung und Eigentumsübergang</b></p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nutzungsart des Grundstücks,</li> <li>- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,</li> <li>- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,</li> <li>- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen</li> <li>- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Boots Liegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen.</li> </ul> <p>(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.</p> <p>(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nutzungsart des Grundstücks,</li> <li>- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,</li> <li>- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,</li> <li>- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen</li> <li>- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Boots Liegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen.</li> </ul> <p>(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.</p> <p>(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.</p> <p>(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Betretungsrecht</b></p> <p>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Betretungsrecht</b></p> <p>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Benutzungsgebühren</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Benutzungsgebühren</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,</li> <li>2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,</li> <li>3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,</li> <li>4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,</li> <li>5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,</li> <li>2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,</li> <li>3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,</li> <li>4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,</li> <li>5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,</li> </ol>	

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,</p> <p>10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,</p> <p>11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt.</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,</p> <p>14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,</p> <p>15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in <u>den</u> jeweiligen <u>Abfallbehältern</u> auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,</p> <p>16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt <u>bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt</u>,</p> <p>17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren</p>	<p>6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,</p> <p><b><u>9. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.</u></b></p> <p><b><u>10.</u></b> entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in <b><u>§ 8 Abs. 10</u></b> und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,</p> <p><b><u>11.</u></b> entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,</p> <p><b><u>12.</u></b> entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,</p> <p><b><u>13.</u></b> entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt.</p> <p><b><u>14.</u></b> entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,</p> <p><b><u>15.</u></b> entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,</p> <p><b><u>16.</u></b> entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in <b><u>die</u></b> jeweiligen <b><u>Abfallbehälter</u></b> auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,</p> <p><b><u>17.</u></b> entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt</p> <p><b><u>18.</u></b> entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren</p>	<p>Neuer OWi-Tatbestand</p> <p>Anpassung Nummerierung Bisherige Abs. 9 bis 24 Anpassung Verweis</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wegfall, da keine Ahndung auf privaten Grundstücken möglich</p>

Alte Fassung vom 1.1.2019	Neue Fassung ab 2021	Erläuterungen
<p>Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,</p> <p>19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,</p> <p>20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,</p> <p>21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,</p> <p>22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den <u>zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt.</u></p> <p>23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p><b>19.</b> entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,</p> <p><b>20.</b> entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,</p> <p><b>21.</b> entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,</p> <p><b>22.</b> entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,</p> <p><b>23. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am <u>Entleerungstag</u> bereitstellt oder die Abfallbehälter am <u>Entleerungstag</u> nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder <u>Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,</u></b></p> <p>23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Regelungen in § 21 Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt <b><u>am Tage nach ihrer Veröffentlichung</u></b> in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Vermeidung eines rückwirkenden In-Kraft-Tretens bei Verzögerungen in der Beschlussfassung</p>

## **Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)**

### Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), die durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien

- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Sie nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutz-

gesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschnldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die

Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.

(4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## **§ 6**

### **Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 7**

### **Abfalltrennung**

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien
8. Bauabfälle
9. Restabfall

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Metallen sowie Verbundstoffen über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13, 14 Verpackungsgesetz.

(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## **§ 8**

### **Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)**

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste,

Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 und 5, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 6 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.

(4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare Kaffeekapseln, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall soll in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.

(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 9 Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

## **§ 10 Alttextilien und Altschuhe**

(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).

(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.

(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

## **§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß ElektroG. Darunter fallen:

1. Großgeräte:

- a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)
- b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten)
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)

- d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger
- e) Photovoltaikmodule
- f) Nachtspeicheröfen

## 2. Kleingeräte:

- a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)
- b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Radio, Musikinstrumente)
- c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper aus Haushalten mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).
- d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, keine Glüh- und Halogenlampen)

Die Regelungen des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.

(3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.

Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.

(4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstofflampen mit größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushalten der Stadt an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

## **§ 12 Altmetalle**

(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 13 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile.

(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab dem Vortag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht

behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

#### **§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien**

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien sowie Altbatterien).

(2) Schadstoffe, Altbatterien sind an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind unter Vorlage des Abfallausweises an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

#### **§ 15 Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußböden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

#### **§ 16 Restabfälle**

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.

(3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

## **§ 17 Abfallbehälter**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils  
60 l Fassungsvermögen  
120 l Fassungsvermögen  
240 l Fassungsvermögen  
660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils  
240 l Fassungsvermögen  
660 l Fassungsvermögen  
1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils  
60 l Fassungsvermögen  
80 l Fassungsvermögen  
120 l Fassungsvermögen  
240 l Fassungsvermögen  
1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit  
80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> genehmigen.

(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.

(4) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(6) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

## **§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß

aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (befristete Abfallbehälter). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## **§ 19**

### **Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter**

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Nebenablagerungen sind unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

## **§ 20 Teil- und Vollservice**

- (1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.
- (2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.
- (3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 8 genügt.
- (4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

## **§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter**

- (1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18

Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemeldete Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke handelt.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

(6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.

(7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

(8) Im Falle des Vollservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschticher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

(9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

## **§ 22**

### **Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern**

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 1 und 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich.

(8) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder nicht zugänglich waren, entfällt die Regelleerung. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

### **§ 23**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### **§ 24**

#### **Überlassung und Eigentumsübergang**

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 25**

#### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

## **§ 26 Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

## **§ 27 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

## **§ 28 Anordnungen im Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 10 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,
13. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt,
14. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
15. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
16. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
17. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
18. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
19. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
20. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
21. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
22. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
23. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am Entleerungstag bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,
24. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den .....2020

.....  
Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam**  
**(Abfallentsorgungssatzung)**

**I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:**

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

## **II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:**

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/0959**

**Betreff:**

öffentlich

### Abfallgebührensatzung 2021

Einreicher: GB Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 27.08.2020

Eingang 502: 27.08.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam  
(Abfallgebührensatzung) 2021

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Abfallgebühren sind gemäß Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) kostendeckend zu kalkulieren, wobei Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind.

Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten drittbeauftragter Unternehmen, Verwaltungskosten etc.) sind grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgenommen sind preisrechtlich vereinbarte Gewinnzuschläge, soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zufließen. Der mit der STEP vereinbarte Gewinnzuschlag in Höhe von 3% wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der LHP über die SWP an der STEP (51%) aus den Gesamtaufwendungen der STEP (SK 5455100) abgesetzt.

Nicht gebührenansatzfähig sind weiterhin Forderungsabschreibungen und Einzelwertberichtigungen sowie Verwaltungsaufwendungen für die Deponie Golm und die Betriebe gewerblicher Art (BgA) DSD und DSD PPK. Die in der Kalkulation berücksichtigten Kosten der Umlage Fachbereichsleitung sind im Produkt 1229900 veranschlagt und daher nicht im Produkt 5370201-Abfallentsorgung ersichtlich.

Die in der Abfallgebührenkalkulation ausgewiesenen Kostenarten sind unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Sachverhalte ermittelt worden. Ebenso ist die Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.159.264,64 € als negativer Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung von Rundungsabweichungen ein Betrag in Höhe von 309.470,95 €, der aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren ist. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Rundungsbetrag aus Kalkulation	1.308,68 €
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn LHP	221.948,77 €
Verwaltungsaufwendung – Deponie Golm	15.853,57 €
Verwaltungsaufwendung – BgA DSD	40.874,18 €
Verwaltungsaufwendung – BgA DSD PPK	14.936,87 €
./.. Umlage FB-Leitung 32	./.. 25.593,48 €
<b>Summe</b>	<b>269.328,59 €</b>
Einzelwertberichtigung	40.000,00 €
Rundungsabweichungen	142,36 €
<b>Zuschuss Ergebnishaushalt 2020</b>	<b>309.470,95 €</b>

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

**Begründung:**

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) und des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Bbg AbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken. Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Dem vorbenannten Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus geänderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen, woraus sich eine jährliche Überarbeitung der Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze ergibt. Im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation wird für das Jahr 2021 eine neue Abfallgebührensatzung vorgelegt.

In der Landeshauptstadt Potsdam ist ein umfangreiches Abfallwirtschaftssystem in einer Kombination aus Hol- und Bringsystem für die einzelnen Wertstoffe und Abfälle etabliert. Mit der Durchführung der Abfallentsorgungsleistungen sind Entsorgungsunternehmen beauftragt.

Für das Jahr 2021 wurde ein zusätzlicher Gebührentatbestand aufgenommen. So soll für die Aufstellung von befristeten Abfallbehältern (Veranstaltungen) eine Aufstellgebühr erhoben werden. Bisher werden für solche Behälter nur die reinen Leerungsgebühren berechnet. Diese berücksichtigen jedoch nicht den Aufwand für die gesonderte Aufstellung/Abholung der Behälter. Der Gebührenschuldner soll nunmehr für beide Leistungen (Aufstellung und Entleerung der befristeten Behälter) in Anspruch genommen werden, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die sich in der Gebührensatzung aus der Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes ergebenden Änderungen sind in einer Synopse dargestellt.

Die Ermittlung der Kosten für die Abfallentsorgungsleistungen 2021 erfolgte auf der Basis der prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Vorjahren, wobei weiterhin Änderungen in der Rest- und Bioabfallentsorgung zu berücksichtigen sind. Die Biotonne ist mittlerweile etabliert, was sich in stetig steigenden Sammelmengen zeigt. Zusätzlich muss bei der Prognose der Abfallmengen ebenfalls der stetige Bevölkerungszuwachs in der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigt werden, so dass insgesamt nicht von ausschließlich sinkenden Mengen ausgegangen werden kann. Die Leistungen der Restabfall-/Sperrmüll- und Bioabfallbehandlung wurden zum Jahr 2020 EU-weit ausgeschrieben.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten

- für die Abfallsammlung und teilweise Verwertung - Stadtentsorgung Potsdam GmbH
- für die Abfallverwertung Restabfall und Sperrmüll - EEW GmbH, Helmstedt
- für die Verwertung Bioabfall - Pro Arkades GmbH, Jühnsdorf
- für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien - FWS GmbH, Bremen

sowie die Kosten der Verwaltung.

Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr 2021 resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten für das Jahr 2021.

Neben den veranschlagten Kosten sind ebenfalls Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren, hier dem Jahr 2019, kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des vorläufigen IST-BAB Abfallentsorgung 2019 wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.159.264,64 € ermittelt. Dies ist zum einen auf geringfügig höhere Einnahmen im Jahr 2019 als geplant aus Verwertungserlösen für Alttextilien und Schrott als auch geringfügig höheren Gebühren-einnahmen zurückzuführen. Darüber hinaus entstanden geringere Kosten als prognostiziert. Hier schlagen sich nicht getätigte Planinvestitionen der STEP sowie geringere Dieselkosten nieder. Ebenso entstanden geringere Kosten für Abfallentsorgungsleistungen auf Grund geplanter aber nicht erfolgter Entleerungen und Abfalltransporte.

Die o.g. Überdeckung wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 in den jeweiligen Gebührensätzen gebührenmindernd berücksichtigt.

Im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation sind für das Jahr 2021 steigende Abfallgebühren zu verzeichnen.

Die Grundgebühren erhöhen sich

- für Haushalte um 1,76 € je Person und Kalenderjahr (+ 6,6%)
- im Gewerbe um 1,24 € je Beschäftigten und Kalenderjahr (+8,0%).

Die Leistungsgebühren erhöhen sich

- für Restabfall zwischen 3,0 und 5 % in Abhängigkeit der Behältergröße und
- für Bioabfall zwischen 0 und 1,4%

Die Gebührensteigerungen bei den Grundgebühren sind insbesondere auf höhere Kosten bei den Drittbeauftragten sowie zukünftig geringere geplante Verwertungserlöse für Altpapier und Alttextilien zurückzuführen.

So wurden in der Abfallgebührenkalkulation 2020 noch Erträge aus der PPK-Verwertung i.H. von 70 €/t kalkulatorisch berücksichtigt (gesamt 578,2 T€). Im Jahr 2020 gab es jedoch einen immensen Einbruch bei den Verwertungserlösen für Altpapier, so dass für das Jahr 2021 nur noch mit Erträgen i.H. von 40 €/t geplant wird (gesamt 322 T€). In Summe ergeben sich Mindererlöse i.H. von 256,2 T€. Für die Sammlung des Altpapiers wird dagegen mit höheren Leerungszahlen auf Grund steigender Behälterbestände geplant; hier sind durch die STEP zusätzliche Touren zur Absicherung der Entleerungen vorgesehen. Auch sind die Vereinbarungen mit den Dualen Systemen zur Übernahme von deren Kostenanteilen noch nicht abgeschlossen, es wird mit einem höheren kommunalen Anteil geplant. Insgesamt ergeben sich daraus Kostensteigerungen für die PPK-Sammlung i.H. von 190 T€ gegenüber dem Jahr 2020.

Ebenfalls gebührenerhöhend in der Grundgebühr schlagen sich höhere Kosten der STEP für den Betrieb der Wertstoffhöfe (ca. 75 T€) nieder.

Darüber hinaus werden für das Jahr 2021 Vermarktungserlöse von Alttextilien nur noch in Höhe der Sammelkosten veranschlagt, so dass sich eine kostenneutrale Sammlung ergibt. Auch in diesem Bereich gibt es massive Schwankungen am Weltmarkt. In der Kalkulation 2020 waren noch 83,2 T€ Erlöse angesetzt, die sich gebührenmindernd ausgewirkt haben.

Die Gebührensteigerungen bei der Leistungsgebühr Restabfall sind auf höhere Sammel- und Transportkosten der STEP zurückzuführen. Diese begründen sich zum einen mit höheren Leerungszahlen und Transportmengen sowie mit steigenden Personalkosten. Auch gelangt im Jahr 2021 ein weiteres Kleinstfahrzeug für die Entsorgung in problematischen engen Straßen zum Einsatz. In der Summe werden 200 T€ Mehrkosten veranschlagt.

Die geringfügigen Steigerungen in der Leistungsgebühr Bioabfall sind steigenden Verwertungskosten auf Grund höherer Sammelmengen geschuldet.

Des Weiteren steht für die Kalkulation 2021 eine um ca. 200 T€ geringere Überdeckung aus dem Vorjahr zur Verfügung, die sich in Summe ebenfalls gebührenerhöhend auswirkt.

Eine Gegenüberstellung der Gebührensätze 2019 – 2021 findet sich nachfolgend. Ebenso sind die Gebührenveränderungen anhand von zwei Rechenbeispielen für ein Einfamilienhaus und eine Wohnanlage dargestellt.

## Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2019 – 2021

Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührensätze			Veränderung gegenüber 2020	
		2019	2020	2021 gemäß Vorlage	absolut	relativ
<b>Grundgebühren</b>						
<b>Grundgebühr Person</b>	Jahresgebühr je Person und Kalenderjahr	27,03 €	26,73 €	<b>28,49 €</b>	1,76 €	6,6 %
- Kleingarten	Jahresgebühr je Parzelle und Kalenderjahr	6,75 €	6,68 €	<b>7,12 €</b>	0,44 €	6,6 %
- Erholungsgarten	Jahresgebühr je Erholungsgarten und Kalenderjahr	13,51 €	13,36 €	<b>14,24 €</b>	0,88 €	6,6 %
<b>Grundgebühr Einwohnerequivalente (EWG)</b>	Jahresgebühr je EGW und Kalenderjahr	26,78 €	25,86 €	<b>27,92 €</b>	2,06 €	8,0 %
- Beschäftigte, Dienstkraft, Bett	Jahresgebühr je Beschäftigten, Bett, Dienstkraft und Kalenderjahr	16,06 €	15,51 €	<b>16,75 €</b>	1,24 €	8,0 %
- Kinder / Stellplätze / Liegeplätze	Jahresgebühr je 10 Kinder / 10 Stell-/Liegeplätze und Kalenderjahr	1,60 €	1,55 €	<b>1,67 €</b>	0,12 €	7,7 %
- Übernachtungsmöglichkeiten	Jahresgebühr je 2 Übernachtungsmöglichkeiten und Kalenderjahr	8,03 €	7,75 €	<b>8,37 €</b>	0,62 €	8,0 %
<b>Leistungsgebühren Restabfall</b>						
60 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	20,33 €	21,52 €	<b>22,19 €</b>	0,67 €	3,1 %
60 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	40,66 €	43,05 €	<b>44,39 €</b>	1,34 €	3,1 %
80 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	26,51 €	28,83 €	<b>29,72 €</b>	0,89 €	3,1 %
80 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	53,02 €	57,67 €	<b>59,44 €</b>	1,77 €	3,1 %
120 l - vierwöchentliche Leerg	Jahresgebühr	39,93 €	42,09 €	<b>44,02 €</b>	1,93 €	4,6 %
120 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	79,86 €	84,19 €	<b>88,05 €</b>	3,86 €	4,6 %
240 l - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	79,51 €	84,78 €	<b>89,05 €</b>	4,27 €	5,0 %
240 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	159,03 €	169,57 €	<b>178,10 €</b>	8,53 €	5,0 %
240 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	318,06 €	339,14 €	<b>356,21 €</b>	17,07 €	5,0 %
1.100 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	728,63 €	762,18 €	<b>792,99 €</b>	30,81 €	4,0 %
1.100 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	1.457,26 €	1.524,36 €	<b>1.585,98 €</b>	61,62 €	4,0 %
1.100 l - zweimal wöchentl. Leerg	Jahresgebühr	2.914,53 €	3.048,73 €	<b>3.171,97 €</b>	123,24 €	4,0 %
60 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,56 €	1,65 €	<b>1,70 €</b>	0,05 €	3,0 %
80 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	2,03 €	2,21 €	<b>2,28 €</b>	0,07 €	3,2 %
120 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	3,07 €	3,23 €	<b>3,38 €</b>	0,15 €	4,6 %
240 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	6,11 €	6,52 €	<b>6,85 €</b>	0,33 €	5,1 %
1.100 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	28,02 €	29,31 €	<b>30,49 €</b>	1,18 €	4,0 %
80 l - Restabfallsack	Gebühr je Restabfallsack	1,87 €	1,80 €	<b>1,94 €</b>	0,14 €	7,8 %
<b>Abfallpressen</b>						
10 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	7.204,21 €	6.883,27 €	<b>6.881,05 €</b>	-2,22 €	0,0 %
10 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	14.408,42 €	13.766,55 €	<b>13.762,11 €</b>	-4,44 €	0,0 %
10 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	28.816,85 €	27.533,11 €	<b>27.524,23 €</b>	-8,88 €	0,0 %
20 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	13.225,45 €	14.343,65 €	<b>13.336,29 €</b>	-1.007,36 €	-7,0 %
20 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	26.450,91 €	28.687,31 €	<b>26.672,58 €</b>	-2.014,73 €	-7,0 %
20 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	52.901,83 €	57.374,63 €	<b>53.345,17 €</b>	-4.029,46 €	-7,0 %
10 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	554,17 €	529,48 €	<b>529,31 €</b>	-0,17 €	0,0 %
20 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1.017,34 €	1.103,35 €	<b>1.025,86 €</b>	-77,49 €	-7,0 %

## Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2019 - 2021

Fortsetzung

Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührensätze			Veränderung gegenüber 2020	
		2019	2020	2021 gemäß Vorlage	absolut	relativ
<b>Leistungsgebühren Bioabfall</b>						
60I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	29,54 €	30,09 €	<b>30,51 €</b>	0,42 €	1,4 %
60I - Kombileerung	Jahresgebühr	46,59 €	47,45 €	<b>48,12 €</b>	0,67 €	1,4 %
60I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	59,09 €	60,18 €	<b>61,03 €</b>	0,85 €	1,4 %
120I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	59,28 €	59,58 €	<b>58,63 €</b>	-0,95 €	-1,6 %
120I - Kombileerung	Jahresgebühr	93,48 €	93,96 €	<b>92,46 €</b>	-1,50 €	-1,6 %
120I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	118,57 €	119,17 €	<b>117,27 €</b>	-1,90 €	-1,6 %
240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	119,03 €	118,28 €	<b>119,76 €</b>	1,48 €	1,3 %
240I - Kombileerung	Jahresgebühr	187,70 €	186,52 €	<b>188,86 €</b>	2,34 €	1,3 %
240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	238,06 €	236,56 €	<b>239,53 €</b>	2,97 €	1,3 %
660I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	314,51 €	304,94 €	<b>305,15 €</b>	0,21 €	0,1 %
660I - Kombileerung	Jahresgebühr	495,95 €	480,87 €	<b>481,20 €</b>	0,33 €	0,1 %
660I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	629,02 €	609,89 €	<b>610,31 €</b>	0,42 €	0,1 %
<b>Servicegebühren</b>						
Behälter bis 240I - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	42,77 €	42,94 €	<b>43,98 €</b>	1,04 €	2,4 %
Behälter bis 240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	85,55 €	85,89 €	<b>87,97 €</b>	2,08 €	2,4 %
Behälter bis 240I - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr	134,91 €	135,45 €	<b>138,73 €</b>	3,28 €	2,4 %
Behälter bis 240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	171,11 €	171,79 €	<b>175,95 €</b>	4,16 €	2,4 %
Behälter > 240I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	128,33 €	128,84 €	<b>131,96 €</b>	3,12 €	2,4 %
Behälter > 240I - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr	202,37 €	203,18 €	<b>208,10 €</b>	4,92 €	2,4 %
Behälter > 240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	256,67 €	257,69 €	<b>263,93 €</b>	6,24 €	2,4 %
Behälter > 240I - zweimal wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	513,34 €	515,39 €	<b>527,87 €</b>	12,48 €	2,4 %
<b>Sonstige Gebühren</b>						
Behälterwechselgebühr	Gebühr je Wechsel	9,47 €	9,33 €	<b>8,98 €</b>	-0,35 €	-3,8 %
Behälteraufstellgebühr Behälter 120 I, 240 I	Gebühr je Behälter			<b>13,26 €</b>		
Behälteraufstellgebühr Behälter 1.100 I	Gebühr je Behälter			<b>19,89 €</b>		

## Beispiele für Gebührenveränderungen an ausgewählten Beispielen

### 1. Beispiel: Einfamilienhaus - 4 Personen

- 1 x 80 I-Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung  
1 x 60 I-Bioabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung

		2020		2021	
	Anzahl	Preis/LE	Gesamt	Preis/LE	Gesamt

Grundgebühr	4	26,73 €/a	106,92 €	28,49 €/a	113,96 €
Leistungsgebühr Restabfall	1	57,67 €/a	57,67 €	59,44 €/a	59,44 €
Leistungsgebühr Bioabfall	1	60,18 €/a	60,18 €	61,03 €/a	61,03 €
<b>Jahresgebühr im Teilservice</b>			<b>224,77 €</b>		<b>234,43 €</b>
<b>Gebührenerhöhung</b>				<b>4,30 %</b>	<b>9,66 €</b>

Bei Einfamilienhäusern werden die Abfallbehälter i.d.R. von den Grundstückseigentümern zur Entleerung vor das Grundstück bereitgestellt.

Bei der Inanspruchnahme des Vollservices entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Vollservice Restabfall bis 240l - 14t	1	85,89 €/a	85,89 €	87,97 €/a	87,97 €
Vollservice Bioabfall bis 240l - wö	1	171,79 €/a	171,79 €	175,95 €/a	175,95 €
<b>Jahresgebühr im Vollservice</b>			<b>482,45 €</b>		<b>498,35 €</b>

## **2. Beispiel: Wohnanlage - 100 Personen**

**3 x 1.100 l-Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung**  
**1 x 240 l-Bioabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung**

	Anzahl	2020		2021	
		Preis/LE	Gesamt	Preis/LE	Gesamt
Grundgebühr	100	26,73 €/a	2.673,00 €	28,49 €/a	2.849,00 €
Leistungsgebühr Restabfall	3	1.524,36 €/a	4.573,08 €	1.585,98 €/a	4.757,94 €
Leistungsgebühr Bioabfall	1	236,56 €/a	236,56 €	239,53 €/a	239,53 €
<b>Jahresgebühr im Teilservice</b>			<b>7.482,64 €</b>		<b>7.846,47 €</b>
<b>Gebührenerhöhung</b>				<b>4,86 %</b>	<b>363,83 €</b>

Bei Mehrfamilienhäusern/Wohnanlagen wird die Bereitstellung der Behälter zur Entleerung in zahlreichen Fällen über Hausmeisterdienste u.ä. gewährleistet.

Bei der Inanspruchnahme des Vollservices entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Vollservice Restabfall > 240l - wö	3	257,69 €/a	773,07 €	263,93 €/a	791,79 €
Vollservice Bioabfall bis 240l - wö	1	171,79 €/a	171,79 €	175,95 €/a	175,95 €
<b>Jahresgebühr im Vollservice</b>			<b>8.427,50 €</b>		<b>8.814,21 €</b>

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Abfallgebührensatzung 2021

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5370201 Bezeichnung: Abfallentsorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan		21.748.500	22.285.400	22.767.100	23.403.100	0	90.204.100
<b>Ertrag</b> neu	19.113.142	20.451.200	22.285.400	22.767.100	23.403.100	0	<b>88.906.800</b>
<b>Aufwand</b> laut Plan		22.037.100	22.592.600	23.143.900	23.743.100	0	91.516.700
<b>Aufwand</b> neu	<b>18.198.821</b>	<b>20.760.671</b>	<b>22.592.600</b>	<b>23.143.900</b>	<b>23.743.100</b>	<b>0</b>	<b>90.240.271</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan		-288.600	-307.200	-376.800	-340.000	0	-1.312.600
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	<b>914.320</b>	<b>-309.471</b>	<b>-307.200</b>	<b>-376.800</b>	<b>-340.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.333.471</b>
<b>Abweichung</b> <b>zum Planansatz</b>	914.320	-20.871	0	0	0	0	-20.871

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung</b> <b>zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

## Synopse Abfallgebührensatzung 2021

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p><b>INHALTSVERZEICHNIS</b></p> <p>§ 1 Gebührentatbestand            § 2 Gebührenpflichtige            § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht            § 4 Gebührenmaßstab            § 5 Gebührensatz            § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren            § 7 Reduzierung der Gebühr            § 8 Auskunftspflicht            § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	<p><b>INHALTSVERZEICHNIS</b></p> <p>§ 1 Gebührentatbestand            § 2 Gebührenpflichtige            § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht            § 4 Gebührenmaßstab            § 5 Gebührensatz            § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren            § 7 Reduzierung der Gebühr            § 8 Auskunftspflicht            § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).</p> <p>(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen</p> <p>a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührentatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).</p> <p>(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen</p> <p>a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen</li> <li>- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung</li> <li>- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG</li> <li>- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen</li> <li>- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen</li> <li>- Betrieb von Wertstoffhöfen</li> </ul> <p><b>als Grundgebühr</b></p> <p>b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen</p> <p><b>als Leistungsgebühr Restabfall</b></p> <p>c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen</p> <p><b>als Leistungsgebühr Bioabfall</b> erhoben.</p> <p>(4) Die <u>Servicegebühr Vollservice</u> wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</li> <li>- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen</li> <li>- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung</li> <li>- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG</li> <li>- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen</li> <li>- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen</li> <li>- Betrieb von Wertstoffhöfen</li> </ul> <p><b>als Grundgebühr</b></p> <p>b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen</p> <p><b>als Leistungsgebühr Restabfall</b></p> <p>c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen</p> <p><b>als Leistungsgebühr Bioabfall</b> erhoben.</p> <p>(4) Die <u>Vollservicegebühr</u> wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.</p> <p>(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, <u>ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und -größe bzw. des Entleerungsrythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.</u></p> <p>Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (<u>Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter</u>) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.</p> <p>(6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine</p>	<p>Redaktionelle Änderung Umbenennung</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Wechselgebühr für jeden 2. Wechsel der Behältergestellung auf dem Grundstück erfolgt unabhängig von welcher Abfallfraktion.</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neuer Gebührentatbestand 2021 Bisher wird bei Veranstaltungen</p>

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.</p> <p>(7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, <u>ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung oder des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.</u></p>	<p>Behälteraufstellgebühr erhoben.</p> <p>(7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.</p> <p>(8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.</p>	<p>nur eine Entleerungsgebühr nach Behältergröße erhoben. Diese berücksichtigt jedoch nicht den zusätzlichen Aufwand für die Aufstellung/Abholung dieser befristeten Behälter.</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtiger ist:</p> <p>a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.</p> <p>b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.</p> <p>c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).</p> <p>d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtiger ist:</p> <p>a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.</p> <p>b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.</p> <p>c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).</p> <p>d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.</p>	<p>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>e) für <u>die Aufstellung und</u> Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. <u>6 und 7</u> dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. <u>8</u> dieser Satzung der Erwerber.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.</p>	<p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand</p> <p>Redaktionelle Anpassung Reihenfolge nach § 1</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die <u>Leistungsgebühr</u> sowie die <u>Servicegebühr Vollservice</u> entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die <u>Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall</u> sowie die <u>Vollservicegebühr</u> entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Zwei Leistungsgebühren (Restabfall + Bioabfall) Umbenennung „Vollservicegebühr“</p>

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 7.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 5.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die <u>Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter</u> bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.</p>	<p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand; Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 3</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;</li> <li>- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;</li> <li>- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;</li> <li>- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;</li> <li>- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;</li> <li>- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;</li> <li>- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück</li> </ul>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(4) Die <u>Servicegebühr Vollservice</u> bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.</p> <p>(7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. <u>Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.</u></p>	<p>zugeordneten Einwohnergleichwerte (<u>EGW</u>) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(4) Die <u>Vollservicegebühr</u> bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.</p> <p>(5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(6) <u>Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.</u></p> <p>(7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.</p> <p>(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Umbenennung</p> <p>Wegfall Satz 3, da für jede Änderung ein Antrag durch den Anschlusspflichtigen notwendig wird (geübte Praxis); Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neue Gebühr ab 2021</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Gebührensatz</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Gebührensatz</b></p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen				
<p>(1) Gebührensätze Grundgebühr 2020</p> <p>(2) Gebührensatz Leistungsgebühr Restabfall 2020</p> <p>(3) Gebührensatz Leistungsgebühr Bioabfall 2020</p> <p>(4) Gebührensatz <u>Servicegebühr Vollservice 2020</u></p> <p>(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer <u>bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen</u> beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Entleerung:</p> <p>a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1100 l</p> <p>b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup>/ 20 m<sup>3</sup></p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Restabfallsack 1,80 EUR.</p> <p>(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Wechsel 9,33 EUR.</p>	<p>(1) Gebührensätze Grundgebühr 2021</p> <p>(2) Gebührensatz Leistungsgebühr Restabfall <u>2021</u></p> <p>(3) Gebührensatz Leistungsgebühr Bioabfall <u>2021</u></p> <p>(4) Gebührensatz <u>Vollservicegebühr 2021</u></p> <p>(5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Wechsel 8,98 EUR.</p> <p>(6) <u>Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Abfallbehälter</u></p> <table border="1" data-bbox="909 635 1211 691"> <tr> <td>120l, 240 l</td> <td>13,26 EUR</td> </tr> <tr> <td>1100 l</td> <td>19,89 EUR</td> </tr> </table> <p>(7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Entleerung:</p> <p>a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1100 l</p> <p>b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m<sup>3</sup>/ 20 m<sup>3</sup></p> <p>(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Restabfallsack 1,94 EUR.</p>	120l, 240 l	13,26 EUR	1100 l	19,89 EUR	<p>Die Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 zu 2021 erfolgt in einer tabellarischen Übersicht</p> <p>Umbenennung Gebühr</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 7</p> <p>Neue Gebühr ab 2021</p> <p>Redaktionelle Änderung Wegfall Zusatz Veranstaltungen</p> <p>Die Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 zu 2021 erfolgt in einer tabellarischen Übersicht</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6</p>
120l, 240 l	13,26 EUR					
1100 l	19,89 EUR					
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice</u> ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr</u> ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>				

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p>(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.</p> <p>(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.</p> <p>(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, <u>Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.</p> <p>(4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die <u>Behälteraufstellgebühr und die</u> Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 6 Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 4</p> <p>Aufnahme neuer Gebührentatbestand</p> <p>Änderung Reihenfolge ehemals Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Reduzierung der Gebühr</b></p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Reduzierung der Gebühr</b></p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.</p>	

Alte Fassung vom 1.1.2020	Neue Fassung vom 1.1.2021	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p>	
<p><b>Anlage Abfallgebührensatzung</b></p> <p>Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p>	<p><b>Anlage Abfallgebührensatzung</b></p> <p>Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung</p> <p>Anpassung einheitliche Schreibweise Einwohnergleichwert (<b>EGW</b>)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2021**

### Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Gebührentatbestand
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 7	Reduzierung der Gebühr
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
  - a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
  - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
  - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
  - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
  - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
  - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
  - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
  - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

  - b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

  - c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.
- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und –größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.
 

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.
- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist:

a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.

b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.

c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

## **§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 5.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
  - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
  - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
  - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
  - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerequivalente (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021:
- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:  
28,49 EUR je Person und Kalenderjahr
  - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:  
14,24 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
  - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:  
7,12 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
  - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:  
27,92 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					3.171,97		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				356,21	1.585,98	27.524,23	53.345,17
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	44,39	59,44	88,05	178,10	792,99	13.762,11	26.672,58
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	22,19	29,72	44,02	89,05		6.881,05	13.336,29

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	61,03	117,27	239,53	610,31
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	48,12	92,46	188,86	481,20
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	30,51	58,63	119,76	305,15

- (4) Der Gebührensatz für die Vollservicegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						527,87
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	175,95		175,95	175,95	263,93	263,93

Jahresgebühr in EUR Kombileerung	138,73	<del>138,73</del>	138,73	138,73	208,10	<del>208,10</del>
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	87,97	87,97	87,97	87,97	131,96	131,96
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,98	43,98	43,98	43,98	<del>43,98</del>	<del>43,98</del>

(5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Wechsel 8,98 EUR.

(6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Abfallbehälter.

120, 240 l	13,26 EUR
1.100 l	19,89 EUR.

(7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,70 EUR
80 l	2,28 EUR
120 l	3,38 EUR
240 l	6,85 EUR
1.100 l	30,49 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m <sup>3</sup>	529,31 EUR
20m <sup>3</sup>	1.025,86 EUR

(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Restabfallsack 1,94 EUR.

## § 6

### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

### **§ 7 Reduzierung der Gebühr**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

### **§ 8 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnereinkünfte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Potsdam, den ..... 2020

.....

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der  
Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

**Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung**

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

# **Abfallgebührenkalkulation 2021**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzung	Anlage_Nr.	Tabellenblatt	Inhalt
<b>A1_Mengengerüste</b>			
<a href="#">DATEN</a>	Anlage 0	Grunddaten	Grundlegende Daten, die im Rahmen der jährlichen Kalkulation jeweils neu ausgefüllt werden müssen
<a href="#">A1.0-ENTSORG</a>	Anlage 1.0	Mengengerüste	Übersicht über das Entleerungsvolumen Restabfall/ Bioabfall/ PPK
<a href="#">A1.1-LEISTG</a>	Anlage 1.1	Leistungsmengen	Recheneinheiten für Einwohner (EW) / Einwohnergleichwerte (EWG)
<b>A2_Kostenartenrechnung</b>			
<a href="#">A2.0-KA_FL</a>	Anlage 2.0	Kostenart: Fremdleistungen	Übersicht über die abgerechneten Leistungen der Stadtentsorgung Potsdam und weiteren beauftragten Dritten
<a href="#">A2.1_VERW</a>	Anlage 2.1	Kostenart: Verwaltung	Übersicht über die Kosten der Querschnittsämtler
<a href="#">A2.2_KA_FB</a>	Anlage 2.2	Kostenart: Personalkosten, Kosten für Sach- und Dienstleistungen, Kosten für sonstige ordentliche Aufwendungen	Übersicht über die fachbereichsspezifischen Kosten (Servicebereich 325)
<b>A3_Kostenstellenrechnung</b>			
<a href="#">A3.1_KST_I</a>	Anlage 3.1	Betriebsabrechnungsbogen	Detaillübersicht gemäß Kontenplan der Landeshauptstadt Potsdam, aggregierte Kostenstellen
<a href="#">A3.2_KST_II</a>	Anlage 3.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in € pro Leistungseinheit (kkm, Frontmeter, Zuschlagsatz)
<b>A4_Kostenzuordnung / -verrechnung</b>			
<a href="#">A4.1_K-ZUORD</a>	Anlage 4.1	Kostenzuordnung	Ermittlung der umlagefähigen Kosten / Kostenzuordnung zu den Kostenstellen
<a href="#">A4.2_K_VERR</a>	Anlage 4.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in € pro Leistungseinheit
<b>A5_Kostenträgerrechnung</b>			
<a href="#">A5.1-RA60</a>	Anlage 5.1	Kostenträgerrechnung RA 60 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 60l / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.2-RA80</a>	Anlage 5.2	Kostenträgerrechnung RA 80 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 80l / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.3-RA120</a>	Anlage 5.3	Kostenträgerrechnung RA 120 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 120l / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.4-RA240</a>	Anlage 5.4	Kostenträgerrechnung RA 240 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 240l / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.5-RA1100</a>	Anlage 5.5	Kostenträgerrechnung RA 1100 l	Ermittlung der Kosten für Restabfall 1100l / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.6-RA10m³</a>	Anlage 5.6	Kostenträgerrechnung RA 10m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 10m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.7-RA20m³</a>	Anlage 5.7	Kostenträgerrechnung RA 20m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 20m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.8-RA-Sack</a>	Anlage 5.8	Kostenträgerrechnung RA Sack 80l	Ermittlung der Kosten für Restabfall Sack 80l / Ermittlung der Gebühr

<b>Abkürzung</b>	<b>Anlage_Nr.</b>	<b>Tabellenblatt</b>	<b>Inhalt</b>
<a href="#">A5.9-BIO60</a>	Anlage 5.9	Kostenträgerrechnung BIO 60I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 60I/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.10-BIO120</a>	Anlage 5.10	Kostenträgerrechnung BIO 120I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 120I/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.11-BIO240</a>	Anlage 5.11	Kostenträgerrechnung BIO 240I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 240I/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.12-BIO660</a>	Anlage 5.12	Kostenträgerrechnung BIO 660I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 660I/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.13_VOLLS</a>	Anlage 5.13	Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung	Ermittlung der Kosten für Vollserviceleistung/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.14 Behälterservice</a>	Anlage 5.14	Kostenträger Behälterservice	Ermittlung der Kosten für die Verwaltungsgebühr Behälterwechsel
<a href="#">A5.15_EW</a>	Anlage 5.14	Kostenträgerrechnung Einwohner	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohner/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.16_EWG</a>	Anlage 5.15	Kostenträgerrechnung Einwohnergleichwert	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohnergleichwert/ Ermittlung der Gebühr
<a href="#">A5.17_BW</a>	Anlage 5.16	Kostenträgerrechnung Behälterwechsel Veranstaltungen	Ermittlung der Kosten Behälterwechsel für Veranstaltungen
<b>A6_Abstimmung und Gebührenkalkulation</b>			
<a href="#">A6.1_ABST</a>	Anlage 6.1	Abstimmung	Abstimmung zwischen Gesamtkosten und Gebührenerlösen
<a href="#">A6.2_GEB.KALK</a>	Anlage 6.2	Gebührenkalkulation	Kalkulation der Gebühr je Leistung
<a href="#">A6.3_K_LHP</a>	Anlage 6.3	Kosten LHP	Übersicht über die von der LHP zu tragenden Kosten



## 2. Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1\_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Anzahl
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	184.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	3.400
3	Erholungsgrundstücke	0,50	750
4	EGW je Beschäftigter	0,50	49.500
5	EGW je Dienstkraft	0,60	210
6	EGW je Kinder	0,06	68.500
7	EGW je Bett	0,80	9.400
8	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	0,30	5.500
9	EGW je Stellplatz	0,06	1.300

## 3. Anzahl Vollserviceleistung-Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1\_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	10	130
3	60	I / Behälter	26	1,00	18	468
4	60	I / Behälter	41	1,00	0	0
5	60	I / Behälter	52	1,00	0	0
6	80	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	80	I / Behälter	13	1,00	0	0
8	80	I / Behälter	26	1,00	20	520
9	80	I / Behälter	41	1,00	0	0
10	80	I / Behälter	52	1,00	0	0
11	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	120	I / Behälter	13	1,00	3	39
13	120	I / Behälter	26	1,00	55	1.430
14	120	I / Behälter	41	1,00	0	0
15	120	I / Behälter	52	1,00	0	0
16	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
17	240	I / Behälter	13	1,00	3	39
18	240	I / Behälter	26	1,00	70	1.820
19	240	I / Behälter	41	1,00	0	0
20	240	I / Behälter	52	1,00	280	14.560
21	1100	I / Behälter	1	1,50	0	0
22	1100	I / Behälter	26	1,50	30	780
23	1100	I / Behälter	41	1,50	0	0
24	1100	I / Behälter	52	1,50	180	9.360
25	1100	I / Behälter	104	1,50	55	5.720
26		Gesamt			724	34.885

## 4. Anzahl der Vollserviceleistung-Bio-Abfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1\_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Bioabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	0	0
3	60	I / Behälter	26	1,00	10	260
4	60	I / Behälter	41	1,00	5	205
5	60	I / Behälter	52	1,00	130	6.760
6	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	120	I / Behälter	13	1,00	0	0
8	120	I / Behälter	26	1,00	6	156
9	120	I / Behälter	41	1,00	3	123
10	120	I / Behälter	52	1,00	100	5.200
11	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	240	I / Behälter	13	1,00	0	0
13	240	I / Behälter	26	1,00	5	130
14	240	I / Behälter	41	1,00	0	0
15	240	I / Behälter	52	1,00	75	3.900
16	660	I / Behälter	1	1,50	0	0
17	660	I / Behälter	26	1,50	2	52
18	660	I / Behälter	41	1,50	1	41
19	660	I / Behälter	52	1,50	25	1.300
20	660	I / Behälter	104	1,50	0	0
21		Gesamt			362	18.127

## 5. Anzahl des Behälterservice Veranstaltungen

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1\_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälterservice	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	gebührenpflichtige Serviceleistung im Jahr
1	2	3	4	5	6
1	Behälterservice 120l/ 240 l Restabfall	Stück	1	1,00	1,200
2	<b>Summe 1</b>		<b>1</b>	<b>1,00</b>	<b>1,200</b>
3	Behälterservice 1100 l Restabfall	Stück	1	1,50	1,000
4	<b>Summe 2</b>		<b>1</b>	<b>1,50</b>	<b>2,200</b>
5	<b>Gesamt</b>				

## 6. Anzahl der Wechsel-Pressen- Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1\_LEISTG weiter verarbeitet

Zl.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	10	m³ / Behälter	1	1,0	1	1
2	10	m³ / Behälter	13	1,0	3	39
3	10	m³ / Behälter	26	1,0	0	0
4	10	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
5	20	m³ / Behälter	1	1,0	8	8
6	20	m³ / Behälter	13	1,0	2	26
7	20	m³ / Behälter	26	1,0	1	26
8	20	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
9	<b>Gesamt</b>				<b>15</b>	<b>100</b>

## 7. Netto-Entgelte der Stadtentsorgung Potsdam GmbH

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0\_KA\_FL weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr in € / Jahr	Leistungsaufwand
1	2	3	4
1	Restabfall	6.232.951,24	wird erschrnt
1.1	↳wsc		
1.1	Befördern	5.359.005,24	wird erschrnt
1.2	Transport	837.984,00	wird erschrnt
1.3	Behälterservice	35.962,00	wird erschrnt
1.4	Restabfall	0,00	wird erschrnt
2	Bioabfall	998.338,07	wird erschrnt
2.1	↳wsc		
2.1	Einsammeln, Befördern	870.238,07	wird erschrnt
2.2	Transport	97.420,00	wird erschrnt
2.3	Behälterservice	30.680,00	wird erschrnt
2.4	Bioabfall	0,00	wird erschrnt
3	Vollserviceleistung für Rest- und Biotonne	23.212,00	wird erschrnt
4	Behälterservice Veranstaltungen	30.000,00	wird erschrnt
5	Spermmüll, herrenlose Abfälle	1.682.393,15	5.900 t
6	Schrott	106.744,27	200 t
7	Elektroalioante	222.049,42	500 t
8	Papier/Pappe, Kartonagen (PPK)	1.721.298,18	8.060 t
8.1	↳wsc		
8.1	Befördern	1.558.623,78	
8.2	Transport	137.877,00	
8.3	Behälterservice	24.897,40	wird erschrnt
9	Schadstoffe	149.338,87	wird erschrnt
9.1	↳wsc		
9.1	mobile Sammlung	69.338,87	330 h
9.2	Schadstoffe	80.000,00	180 t
10	Wertstoffhöfe	1.327.087,57	4.902 h
11	Grünabfälle	142.694,78	230 t
12	<b>Gesamt</b>	<b>12.636.007,55</b>	

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

#### 8. Brutto-Entgelte weiterer Fremdleistungen

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0\_KA\_FL weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Auftragnehmer	Leistungspreis-brutto pro Jahr in € / Jahr	Leistungsaufwand
1	2	3	4	5
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	EEW Energy from Waste GmbH	3.929.900,00	34.400 t
2	Spermulabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	EEW Energy from Waste GmbH	605.500,00	5.300 t
3	BIOfabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	Pro Arkades GmbH	589.200,00	8.300 t
4	Alttextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	FWS GmbH	497.800,00	670 t
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	4.500,00	10 t

#### 9. Kosten der Querschnittsämter

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0\_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Abgebender Servicebereich  Servicebereich	Kosten des Servicebereiches	Verrechnungsbasis -IST 2016, Stand 03.04.2017	Empfangender Servicebereich
		Plan 2021	LH Potsdam Plan 2021	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs * Plan 2021
1	2	3	4	5
1	Finanzen und Berichtswesen			
2	Hauptbuchhaltung	2.896.616 €	338 Produkte	8.670 €
3	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	1.079.900 €	338 Produkte	3.195 €
4	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	329.305 €	338 Produkte	974 €
5	Stadtkasse	2.828.045 €	338 Produkte	8.367 €
6	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	104.537 €	2.958 MA	13 MA
7	Arbeits- und Gesundheitsschutz	139.421 €	2.953 MA	13 MA
8	Recht	948.326 €	16.310 h	31 h
9	Versicherung	2.000.710 €	2.465 MA	13 MA
10	Personal und Organisation			
11	Personalbetreuung	1.247.545 €	2.973 MA	13 MA
12	Bezugsabrechnung	496.746 €	2.973 MA	13 MA
13	Reisekostenabrechnung	111.075 €	2.953 MA	13 MA
14	Zentrale Aus- und Fortbildung	336.754 €	2.953 MA	13 MA
15	Personalplanung	157.108 €	2.953 MA	13 MA
16	Fachbereich 32	686.822 €	321 MA	14 MA

10. Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung  
Informationen werden im Tabellenblatt A2.3\_KA\_FB weiter verarbeitet

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in €/ Jahr
1	2	3	4
1			
	<b>50</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<del>401.000,00</del>
1a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersrückstellungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	<b>51</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<del>0,00</del>
3	<b>52</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<del>402.500,00</del>
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	92.400,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
3i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
4	<b>53</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	<del>0,00</del>
5	<b>54</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<del>18.500,00</del>
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	<del>7.000,00</del>
	davon:	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.000,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	<b>55</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<del>0,00</del>
7	<b>57</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<del>100,00</del>
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	<b>58</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<del>94.200,00</del>
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	<del>94.200,00</del>
8b	davon:	Umlagen der Querschnittsämter	0,00
8c	davon:	Fuhrpark	6.700,00
8d	davon:	Geschäftsausgaben	35.000,00
8e	davon:	IT	20.500,00
9	<b>59</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<del>0,00</del>
10		<b>Direkte Kosten</b>	<del>1.122.700,00</del>

11. Leistung des Servicebereiches Abfallentsorgung- Behälterwechsel/ Wechsel des Abfuhrhythmus

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0\_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Leistung	Bearbeitungszeit	Anzahl der Anträge
1	2	3	4
1	Antrag Prüfung/ Bearbeitung Auftragserteilung zum Behälterwechsel	10 min	100 Stück

12. Leistungen des Servicebereiches Abfallentsorgung-Stundenverrechnung-

Informationen werden im Tabellenblatt A2.1\_VERW weiter verarbeitet

Zl.	Abgebender Servicebereich	Kosten des Servicebereiches	Verrechnungsbasis LH Potsdam	Empfangender Servicebereich
1	2	einschl. Umlage FBL	LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereiches
1	2	Plan 2021	Plan 2021	Plan 2021
1	2	3	4	5
1	Bereich Abfallentsorgung			
1a	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus	1.198.293 €	22.222 h	17 h
1b	Daponte Gdm	1.198.293 €	22.222 h	294 h
1c	BgA DSD	1.198.293 €	22.222 h	758 h
1d	BgA DSD- PPK	1.198.293 €	22.222 h	277 h

12. Brutto-Erlöse aus Fremdleistung und Direkte Erlöse des Servicebereiches Abfallentsorgung

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0\_KA\_FL und A2.2\_KA\_FB weiter verarbeitet

Zl.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag
1	2	3	in €
1	2	3	4
1	40	Erträge	44.000,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	Sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte	688.000,00
6a	441	Mieten und Pachten	0,00
6b	442	Erträge aus Verkauf von Vorräten	0,00
6c	446	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
6d	448	Erträge aus Kostenerstattung, Kostenumlage	688.000,00
		aus:	
		PPK	322.000,00
		Schrott	54.000,00
		Restabfallsäcke	15.500,00
		Alttextilien	497.800,00
7	45	Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00

13. Über-/ Unterdeckung

Informationen werden im Tabellenblatt A6.2\_GEB.KALK weiter verarbeitet

Zl.	Leistungsarten	Über- / Unterdeckung (-)	Übernahme in KTR
1	2	gem. von RT 4948 2013 von 23.06.2020	Über- / Unterdeckung (-)
1	2	3	4
1	Restabfall		
1.1	Behälter 60 l	7.400,08	7.400,08
1.2	Behälter 80 l	8.150,24	8.150,24
1.3	Behälter 120 l	16.198,22	16.198,22
1.4	Behälter 240 l	69.438,15	69.438,15
1.5	Behälter 1100 l	549.859,24	549.859,24
1.6	Presse 10 m³	2.425,91	2.425,91
1.7	Presse 20 m³	9.243,07	9.243,07
1.8	Sack 80 l	3.309,92	3.309,92
2	Bioabfall		0,00
2.1	Behälter 60 l	2.456,85	2.456,85
2.2	Behälter 120 l	15.727,88	15.727,88
2.3	Behälter 240 l	9.930,75	9.930,75
2.4	Behälter 660 l	17.629,53	17.629,53
3	Vollserviceleistung		0,00
3.1	Vollserviceleistung	-20.688,62	-20.688,62
	Behälterserviceleistung		
	Behälterserviceleistung < 240 l	0,00	0,00
	Behälterserviceleistung > 240 l	0,00	0,00
4	Grundgebühr		
4.1	Einwohner	393.581,69	393.581,69
4.2	Kleingartenparzellen	2.295,76	2.295,76
4.3	Erhaltungsrundstücke	140,33	140,33
4.4	EGW je Beschäftigter	60.935,69	60.935,69
4.5	EGW je Dienstkraft	-1.366,63	-1.366,63
4.6	EGW je Kind	5.514,13	5.514,13
4.7	EGW je Bett	557,05	557,05
4.8	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	6.681,01	6.681,01
4.9	EGW je Stellplatz	-266,07	-266,07
5	Behälterwechsel		
5.1	Behälterwechsel	1.383,86	0,00
Gesamt Über- Unterdeckung (-)		1.160.648,50	1.159.264,64
	Offener Betrag		-1.383,86

Verrechnung Tabellenblatt A2.KA-FL Pkt.3

## Mengengrüst Entleerungsvolumen

## Anlage 1.0

### 1. Entleerungsvolumen Restabfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung Restabfall
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	2.340.000
3	60	l / Behälter	4.789.200
4	60	l / Behälter	0
5	60	l / Behälter	0
6	80	l / Behälter	0
7	80	l / Behälter	1.216.800
8	80	l / Behälter	7.633.600
9	80	l / Behälter	0
10	80	l / Behälter	0
11	120	l / Behälter	24.000
12	120	l / Behälter	826.800
13	120	l / Behälter	11.856.000
14	120	l / Behälter	0
15	120	l / Behälter	0
16	240	l / Behälter	240.000
17	240	l / Behälter	374.400
18	240	l / Behälter	13.416.000
19	240	l / Behälter	0
20	240	l / Behälter	58.656.000
21	1100	l / Behälter	1.100.000
22	1100	l / Behälter	9.724.000
23	1100	l / Behälter	0
24	1100	l / Behälter	125.840.000
25	1100	l / Behälter	173.888.000
26	10 m³ Presse	l / Behälter	20.000
27	10 m³ Presse	l / Behälter	780.000
28	10 m³ Presse	l / Behälter	0
29	10 m³ Presse	l / Behälter	0
30	20 m³ Presse	l / Behälter	320.000
31	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
32	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
33	20 m³ Presse	l / Behälter	0
34	80	l / Sack	640.000
<b>35</b>	<b>Gesamt</b>	<b>l</b>	<b>415.764.800</b>

## 2. Entleerungsvolumen Bio-Abfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung BIO-Abfälle
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	0
3	60	l / Behälter	1.950.000
4	60	l / Behälter	3.444.000
5	60	l / Behälter	15.132.000
6	120	l / Behälter	0
7	120	l / Behälter	0
8	120	l / Behälter	1.404.000
9	120	l / Behälter	3.198.000
10	120	l / Behälter	13.104.000
11	240	l / Behälter	0
12	240	l / Behälter	0
13	240	l / Behälter	873.600
14	240	l / Behälter	1.968.000
15	240	l / Behälter	17.472.000
16	660	l / Behälter	0
17	660	l / Behälter	0
18	660	l / Behälter	429.000
19	660	l / Behälter	270.600
20	660	l / Behälter	8.580.000
<b>21</b>	<b>Gesamt</b>		<b>67.825.200</b>

## 3. Entleerungsvolumen PPK unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung PPK
			in l
1	2	3	4
1	240	l / Behälter	0
2	240	l / Behälter	3.213.600
3	240	l / Behälter	107.328.000
4	240	l / Behälter	0
5	240	l / Behälter	124.800
6	660	l / Behälter	0
7	660	l / Behälter	0
8	660	l / Behälter	6.520.800
9	660	l / Behälter	0
10	660	l / Behälter	0
11	1100	l / Behälter	0
12	1100	l / Behälter	35.750.000
13	1100	l / Behälter	0
14	1100	l / Behälter	157.300.000
15	1100	l / Behälter	0
<b>16</b>	<b>Gesamt</b>		<b>310.237.200</b>

## Mengengerüst der Leistungen

## Anlage 1.1

### 1. Rechnungseinheiten Einwohner (EW) / Einwohnerequivalente (EGW)

Zi.	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	184.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	850
3	Erholungsgrundstücke	0,50	375
<b>4</b>	<b>Summe 1</b>		<b>185.225</b>
5	EGW je Beschäftigter	0,60	29.700
6	EGW je Dienstkraft	0,60	126
7	EGW je Kind	0,06	4.110
8	EGW je Bett	0,60	5.640
9	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0,30	1.650
10	EGW je Stellplatz	0,06	78
<b>11</b>	<b>Summe 2</b>		<b>41.304</b>
<b>12</b>	<b>Gesamt</b>		<b>226.529</b>

### 2. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Restabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	<b>Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240 l</b>		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	208
3	26	1,00	4.238
4	41	1,00	0
5	52	1,00	14.560
<b>6</b>	<b>Summe 1</b>		<b>19.006</b>
	<b>Behälter 1100 l</b>		
8	1	1,50	0
9	26	1,50	1.170
10	41	1,50	0
11	52	1,50	14.040
12	104	1,50	8.580
<b>13</b>	<b>Summe 2</b>		<b>23.790</b>
<b>14</b>	<b>Gesamt</b>		<b>42.796</b>

### 3. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Bioabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	<b>Behälter 60l/ 120l/ 240 l</b>		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	0
3	26	1,00	546
4	41	1,00	328
5	52	1,00	15.860
<b>6</b>	<b>Summe 1</b>		<b>16.734</b>
	<b>Behälter 660 l</b>		
7	1	1,50	0
8	26	1,50	78
9	41	1,50	62
10	52	1,50	1.950
11	104	1,50	0
<b>12</b>	<b>Summe 2</b>		<b>2.090</b>
<b>13</b>	<b>Gesamt</b>		<b>18.824</b>

### 4. Rechnungseinheiten Behälteraufstellservice Veranstaltungen

Zi.	Behälterservice	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	<b>Behälter 120l/ 240 l</b>		
1	Restabfall	1,00	1.200
2	Bioabfall	1,00	0
3	PPK	1,00	0
<b>4</b>	<b>Summe 1</b>	<b>1,00</b>	<b>1.200</b>
	<b>Behälter 1100 l</b>		
4	Restabfall	1,50	1.500
5	Bioabfall	1,50	0
6	PPK	1,50	0
<b>7</b>	<b>Summe 2</b>	<b>1,50</b>	<b>1.500</b>
<b>8</b>	<b>Gesamt</b>		<b>2.700</b>

## Kosten der Fremdleistungen

Anlage 2.0

## 1. Gesamtkosten der Stadtentsorgung Potsdam

Zi.	Leistung	Einheit	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Kalkulatorischer Gewinn			Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Jahresfestpreis brutto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Entgelt pro Einheit brutto
					insgesamt	davon: Anteil LH Potsdam in Höhe von 51%	davon: Anteil Gesellschafter in Höhe von 49%			
			in € / Jahr	in Einheit	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Einheit
1	Restabfall									
	davon:									
2	Einsammeln, Befördern	l	5.359.005,24	415.764.800	156.087,53	79.604,64	76.482,89	5.279.400,60	6.282.486,71	0,01511
3	Umschlag, Transport	l	837.984,00	415.764.800	24.407,30	12.447,72	11.959,58	825.536,28	982.388,17	0,00236
4	Behälterservice	Stück	35.962,00		1.047,44	534,19	513,24	35.427,81	42.159,09	0,00000
5	Vollserviceleistung Restabfall	RE	0,00	42.796	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
6	Bioabfall									
	davon:									
7	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche	l	870.238,07	67.825.200	25.346,74	12.926,84	12.419,90	857.311,23	1.020.200,37	0,01504
8	Umschlag, Transport,	l	97.420,00	67.825.200	2.837,48	1.447,11	1.390,36	95.972,89	114.207,74	0,00168
9	Behälterservice	Stück	30.680,00		893,59	455,73	437,86	30.224,27	35.966,88	0,00000
10	Vollserviceleistung Bioabfall	RE	0,00	18.824	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
11	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	23.212,00	61.620	676,08	344,80	331,28	22.867,20	27.211,97	0,44161
12	Spermmüll, herrenlose Abfälle	t	1.682.393,15	5.800	49.001,74	24.990,89	24.010,85	1.657.402,26	1.972.308,69	340,05322
13	Schrott	t	106.744,27	200	3.109,06	1.585,62	1.523,44	105.158,65	125.138,79	625,69397
14	Elektrogeräte	t	222.049,42	500	6.467,46	3.298,40	3.169,05	218.751,02	260.313,71	520,62742
15	Papier,Pappe, Kartonaqen ( PPK)									
	davon:									
16	Einsammeln, Befördern	t	1.558.623,78	8.060	45.396,81	23.152,37	22.244,44	1.535.471,41	1.827.210,97	226,70111
17	Umschlag, Transport	t	137.977,00	8.060	4.018,75	2.049,56	1.969,19	135.927,44	161.753,65	20,06869
18	Behälterservice	Stück	24.697,40		719,34	366,86	352,48	24.330,54	28.953,34	0,00000
19	Behälterservice Veranstaltungen	RE	30.000,00	2.700	873,79	445,63	428,16	29.554,37	35.169,70	13,02581
20	Schädstoffe	t								
	davon:									
21	Sammlung	h	69.338,87	330	2.019,58	1.029,99	989,59	68.308,88	81.287,57	246,32598
22	Entsorgung	t	80.000,00	180				80.000,00	95.200,00	528,88889
23	Wertstoffhöfe	h	1.327.087,57	4.902	38.653,04	19.713,05	18.939,99	1.307.374,52	1.555.775,68	317,37570
24	Grünabfälle	t	142.594,78	230	4.153,25	2.118,16	2.035,09	140.476,62	167.167,18	726,81384
25	<b>Gesamt</b>		<b>12.636.007,55</b>		<b>365.708,96</b>	<b>186.511,57</b>	<b>179.197,39</b>	<b>12.449.495,98</b>	<b>14.814.900,22</b>	

3%	51%	49%	Mehrwertsteuer:	1,19
----	-----	-----	-----------------	------

## 2. Gesamtkosten weiterer Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	34.400	3.929.900,00	114,24128
2	Sperrmüllbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	5.300	605.500,00	114,24528
3	Bioabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	8.300	589.200,00	70,98795
4	Alttextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	t	670	497.800,00	742,98507
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Stück	10	4.500,00	450,00000
6	<b>Gesamt</b>			<b>5.626.900,00</b>	

## 3. Gesamtkosten zur Verrechnung

Zi.	Leistung	Verrechnungseinheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Gesamtkostenbrutto	Querfinanzierung	Gesamtkostenbrutto zur Verrechnung	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Restabfall	l	415.764.800	11.236.933,97	350.000,00	11.586.933,97	0,027869
	davon:						
1.1	Einsammeln, Befördern			6.282.486,71	350.000,00	6.632.486,71	
1.2	Umschlag, Transport			982.388,17	0,00	982.388,17	
1.3	Behandlung, Verwertung, Beseitigung			3.929.900,00	0,00	3.929.900,00	
1.4	Behälterservice			42.159,09		42.159,09	
1.5	Vollserviceleistung	RE	42.796	0,00	0,00	0,00	
2	Bioabfall	l	67.825.200	1.759.574,98	-500.000,00	1.259.574,98	0,018571
	davon:						
2.1	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche			1.020.200,37	-500.000,00	520.200,37	
2.2	Umschlag, Transport			114.207,74	0,00	114.207,74	
2.3	Behandlung, Verwertung, Beseitigung			589.200,00	0,00	589.200,00	
2.4	Behälterservice	Stück		35.966,88		35.966,88	
2.5	Vollserviceleistung	RE	18.824	0,00		0,00	
3.	Vollserviceleistung Rest- und Bioabfall	RE	61.620	27.211,97	150.000,00	177.211,97	2,875907
8.	Behälterservice Veranstaltungen	RE	2.700	35.169,70	-1.383,86	33.785,84	12,513274
4.	Sperrmüll, herrenlose Abfälle	EGW	226.529	2.577.808,69		2.577.808,69	11,379597
5.	Schrott, Autowracks	EGW	226.529	129.638,79	0,00	129.638,79	0,572283
6.	Elektrogeräte	EGW	226.529	260.313,71	0,00	260.313,71	1,149141
7.	Papier, Pappe, Kartonagen ( PPK)	EGW	226.529	2.017.917,96	0,00	2.017.917,96	8,907990
	davon:						
7.1	Einsammeln, Befördern			1.827.210,97		1.827.210,97	
7.2	Umschlag, Transport			161.753,65		161.753,65	
7.3	Behälterservice			28.953,34		28.953,34	
9.	Alttextilien	EGW-Personen	185.225	497.800,00	0,00	497.800,00	2,687542
10.	Schadstoffe	EGW	226.529	176.487,57	0,00	176.487,57	0,779095
	davon:						
10.1	Einsammeln			81.287,57	0,00	81.287,57	
10.2	Entsorgung			95.200,00	0,00	95.200,00	
11.	Wertstoffhöfe	EGW	226.529	1.555.775,68	0,00	1.555.775,68	6,867887
12.	Grünabfälle	EGW-Personen	185.225	167.167,18	0,00	167.167,18	0,902509
13.	<b>Gesamt</b>			<b>20.441.800,22</b>	<b>-1.383,86</b>	<b>20.440.416,36</b>	
				20.441.800,22		20.440.416,36	

Abweichung

Überdeckung aus  
2019 (Tabellenblatt  
-1.383,86 DATEN Pkt. 12)

#### 4. Gesamterlöse aus Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit
1	2	3	in Einheit	in € / Jahr	in € / Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfall (Säcke)	Stück	8.000	15.500,00	1.93750
2	Schrott	t	200	54.000,00	270.00000
3	PPK	t	8.060	322.000,00	39.95037
4	Alttextilien	t	670	497.800,00	742,98507
<b>5</b>	<b>Gesamt</b>			<b>889.300,00</b>	

1. Verwaltungskosten

Anlage 2.1

Zi.	Abgebender Servicebereich				Empfangender Servicebereich				Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Servicebereiches	Umlageschlüssel	Verrechnungsbasis- LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
			Plan 2021						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hauptbuchhaltung	112	2.896.616,48 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	8.569,87 €/Produkt	0,30%	8.569,87 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Geschäftsbuchhaltung ,AG Jahresabschluss und AG Geschäftsbuchhaltung
2	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	103	1.079.900,36 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	3.194,97 €/Produkt	0,30%	3.194,97 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Haushalt/KLR, AG Ergebnishaushalt
3	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	15	329.305,20 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	974,28 €/Produkt	0,30%	974,28 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Fachbereiches Verwaltungsmanagement, Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung
4	Stadtkasse	115	2.828.044,76 €	Kostenschlüssel	338 Produkte	8.367,00 €/Produkt	0,30%	8.367,00 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Gesamtkosten der LHP
5	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	104.537,40 €	Personalschlüssel	2.956 MA	13 MA	35,36 €/MA	459,74 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	909	139.421,15 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	47,21 €/MA	613,77 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
7	Recht	931	948.326,06 €	Stundenverrechnungssatz	16.310 h	31 h	58,14 €/h	1.802,46 €	Anzahl der Stunden für Rechtsberatung
8	Versicherung	931	2.000.709,71 €	Personalschlüssel	2.465 MA	13 MA	811,65 €/MA	10.551,41 €	Kostenanteil des Bereiches Abfallentsorgung an der Unfallversicherung je MA
9	<b>Personal und Organisation</b>	932						10.285,95 €	
9a	Personalbetreuung	9321	1.247.544,53 €	Personalschlüssel	2.973 MA	13 MA	419,62 €/MA	5.455,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9b	Bezügeabrechnung	9321	496.746,34 €	Personalschlüssel	2.973 MA	13 MA	167,09 €/MA	2.172,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9c	Reisekostenabrechnung	9321	111.074,80 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	37,61 €/MA	488,98 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	335.753,65 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	113,70 €/MA	1.478,09 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9e	Personalplanung	9321	157.108,29 €	Personalschlüssel	2.953 MA	13 MA	53,20 €/MA	691,64 €	
10	<b>GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämtlicher</b>							<b>44.819,45 €</b>	
11	Fachbereich 32	32	586.822,00 €	Personalschlüssel	321 MA	14 MA	1.828,11 €/MA	25.593,48 €	Anteilige Kosten des Fachbereiches 32 nach MA-Schlüssel
12	<b>GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32</b>							<b>25.593,48 €</b>	
13	<b>GESAMT: Zentrale Kosten</b>							<b>70.412,94 €</b>	

2. Leistungsverrechnung des Servicebereiches Abfallentsorgung

Zi.	Empfänger Servicebereich				Abgebender Servicebereich				Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Servicebereiches	Umlageschlüssel	Verrechnungsbasis der LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
			Plan 2021		Plan 2021				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	5
	<b>Innerhalb der KrE Abfallentsorgung</b>								
	KST Behälterwechsel		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	17 h	53,92 €/h	898,73 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den Behälterwechsel
	<b>GESAMT:</b> Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 für die KrE Abfallentsorgung							<b>898,73 €</b>	
	<b>außerhalb der KrE Abfallentsorgung</b>								
	KST Deponie Golm		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	294 h	53,92 €/h	15.853,57 €	Anzahl der geleisteten Stunden für die Deponie Golm
	KST BgA DSD		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	758 h	53,92 €/h	40.874,18 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den BgA DSD
	KST BgA DSD- PPK		1.198.293,00 €	Stundenverrechnungssatz	22.222 h	277 h	53,92 €/h	14.936,87 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den BgA DSD-PPK
	<b>GESAMT:</b> Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 <b>außerhalb</b> der KrE Abfallentsorgung							<b>71.664,63 €</b>	

**Servicebereich 325 - Gesamtkosten-Erlöse / Direkte Kosten-Erlöse**

**Anlage 2.2**

**1. Gesamtkosten Servicebereich 325**

**Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!**

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand
1	2	3	in € 4
1	<b>50</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>781.000,00</b>
2	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
3	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
4	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
10	<b>51</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
11	<b>52</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>202.900,00</b>
13	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
14	523	Mieten und Pachten	92.400,00
17	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
18	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
19	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	
20	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
21	<b>53</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
22	<b>54</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.566.916,36</b>
23	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
24	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
25	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
26	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
27	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.447.416,36
		<u>davon</u>	
		Erstattungen für Entsorgung	20.440.416,36
		Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.000,00
32	<b>55</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
33	<b>57</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>100,00</b>
24	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
38	<b>58</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>132.612,94</b>
39	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94
		<u>davon</u>	
39 a		Zentrale Kosten	70.412,94
39 b		Fuhrpark	6.700,00
39 c		Geschäftsausgaben	35.000,00
39 d		IT	20.500,00
40	<b>59</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>
41		<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>21.683.529,29</b>

**Information: Kosten des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger**

**1.172.700,00**

## 2. Direkte Kosten

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	anteiliger Gesamtaufwand  in €
1	2	3	4
1	<b>50</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>781.000,00</b>
1a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	<b>51</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
3	<b>52</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>202.900,00</b>
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	92.400,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	
3i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00
4	<b>53</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
5	<b>54</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>126.500,00</b>
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.000,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	<b>55</b>	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>0,00</b>
7	<b>57</b>	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>100,00</b>
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	<b>58</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>62.200,00</b>
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	62.200,00
		<i>Zentrale Kosten</i>	
		<i>Fuhrpark</i>	6.700,00
		<i>Geschäftsausgaben</i>	35.000,00
		<i>IT</i>	20.500,00
9	<b>59</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>
10		<b>Direkte Kosten</b>	<b>1.172.700,00</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

### 3. Gesamterträge Servicebereich 325

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<b>889.300,00</b>
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	<b>0,00</b>
11	49	außerordentliche Erträge	0,00
12	4	<b>Gesamterträge</b>	<b>889.300,00</b>

Information: Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger **0,00**

### 4. Direkte Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<del>0,00</del>
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	481	<i>Erträge aus interne Leistungsbeziehungen</i>	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00
13	4	<b>Direkte Erträge</b>	<b>0,00</b>

## Kostenstellenrechnung gemäß Kontenplan

Anlage 3.1

**Information:** nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!!!

Zi.	Nr. Kostenart	Bezeichnung	Gesamt-ertrag/-aufwand € / Jahr	Kostenstellen						Gesamt-erträge/-kosten € / Jahr
				Leistungs-kostenstellen € / Jahr	Deponie Gollm € / Jahr	BgA DSD € / Jahr	BgA DSD-PPK € / Jahr	Direkte zentrale Kosten € / Jahr	Indirekte zentrale Kosten € / Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	4	<b>Erträge</b>	<b>889.300,00</b>	<b>889.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>889.300,00</b>
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00							0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00							0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00							0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00							0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	889.300,00	889.300,00						889.300,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00							0,00
8	46	Finanzerträge	0,00							0,00
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00							0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00							0,00
11	49	außerordentliche Erträge	0,00							0,00
12	5	<b>Aufwendungen</b>	<b>21.683.529,29</b>	<b>20.440.416,36</b>	<b>15.853,57</b>	<b>40.874,18</b>	<b>14.936,87</b>	<b>1.126.628,85</b>	<b>44.819,45</b>	<b>21.683.529,29</b>
13	50	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>781.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>781.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>781.000,00</b>
13a	501	Dienstaufwendungen	596.900,00					596.900,00		596.900,00
13b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	29.200,00					29.200,00		29.200,00
13c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	154.900,00					154.900,00		154.900,00
13d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00					0,00		0,00
13e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00					0,00		0,00
13f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00					0,00		0,00
13g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00					0,00		0,00
13h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00					0,00		0,00
14	51	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
15	52	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>202.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>202.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>202.900,00</b>
15a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00					0,00		0,00
15b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	1.000,00					1.000,00		1.000,00
15c	523	Mieten und Pachten	92.400,00					92.400,00		92.400,00
15d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00					0,00		0,00
15e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00					0,00		0,00
15f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.000,00					6.000,00		6.000,00
15g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	94.000,00					94.000,00		94.000,00
15h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	.					.		0,00
15i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.500,00					9.500,00		9.500,00
16	53	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
17	54	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.566.916,36</b>	<b>20.440.416,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>126.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.566.916,36</b>
17a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200,00					200,00		200,00
17b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000,00					1.000,00		1.000,00
17c	543	Geschäftsaufwendungen	118.300,00					118.300,00		118.300,00
17d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00					0,00		0,00
17e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.447.416,36	20.440.416,36				7.000,00		20.447.416,36
17f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00					0,00		0,00
17g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00					0,00		0,00
17h	548	Besondere Aufwendungen	0,00					0,00		0,00
17i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00					0,00		0,00
18	55	<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
19	57	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
19a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	100,00					100,00		100,00
19b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00					0,00		0,00
19c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00					0,00		0,00
19d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00					0,00		0,00
20	58	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>132.612,94</b>	<b>0,00</b>	<b>15.853,57</b>	<b>40.874,18</b>	<b>14.936,87</b>	<b>16.128,85</b>	<b>44.819,45</b>	<b>132.612,94</b>
20a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94		15.853,57	40.874,18	14.936,87	16.128,85	44.819,45	132.612,94
21	59	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
22		<b>Saldo Aufwendungen ./. Erträge</b>	<b>20.794.229,29</b>	<b>19.551.116,36</b>	<b>15.853,57</b>	<b>40.874,18</b>	<b>14.936,87</b>	<b>1.126.628,85</b>	<b>44.819,45</b>	<b>20.794.229,29</b>

Kostenstellenrechnung

Anlage 3.2

Zl.	Konten- gruppen	Bezeichnung Kostenart	Einheit	Gesamt- ertrag/ -aufwand	Kostenstellen																		Gesamt- erträge/ -kosten
					Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung	Behälterauf- stellservice Veranstaltungen	Spermmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel Direkte Vw-Gebühr	Deponie Goltm keine Verrechnung	BgA DSD keine Verrechnung	BgA DSD-PPK keine Verrechnung	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		<b>Erträge</b>		889.300,00	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.000,00	0,00	322.000,00	497.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	889.300,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	€	0,00																		0,00	
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	€	0,00																		0,00	
4	42	sonstige Transfererträge	€	0,00																		0,00	
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	€	0,00																		0,00	
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	€	889.300,00	15.500,00					54.000,00		322.000,00	497.800,00									889.300,00	
7	45	sonstige ordentliche Erträge	€	0,00																		0,00	
8	46	Finanzerträge	€	0,00																		0,00	
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	€	0,00																		0,00	
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	€	0,00																		0,00	
11	49	außerordentliche Erträge	€	0,00																		0,00	
12		<b>Aufwendungen</b>		21.683.529,29	11.586.933,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	129.638,79	260.313,71	2.017.917,96	497.800,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	898,73	15.853,58	40.874,20	14.936,88	1.125.730,10	44.819,45	21.683.529,29
13	50	Personalaufwendungen	€	781.000,00													585,76	10.332,73	26.640,18	9.735,26	733.706,07	781.000,00	
14	51	Versorgungsaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	202.900,00													152,18	2.684,39	6.920,99	2.529,17	190.613,27	202.900,00	
16	53	Transferaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	€	20.566.916,36	11.586.933,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	129.638,79	260.313,71	2.017.917,96	497.800,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	94,88	1.673,61	4.314,96	1.576,84	118.839,72	20.566.916,36	
18	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
19	57	Bilanzziele Abschreibungen	€	100,00													0,08	1,32	3,41	1,25	93,94	100,00	
20	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	€	132.612,94													65,85	1.161,52	2.994,67	1.094,36	82.477,10	44.819,45	
21	59	Außerordentliche Aufwendungen	€	0,00													0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22		<b>Gesamtsumme-Saldo</b>	€	20.794.229,29	11.571.433,97	1.259.574,98	177.211,97	33.785,84	2.577.808,69	75.638,79	260.313,71	1.695.917,96	0,00	176.487,57	1.555.775,68	167.167,18	898,73	15.853,58	40.874,20	14.936,88	1.125.730,10	44.819,45	20.794.229,29

Kostenstellen				Kostenstellen								Kostenstellen	Kostenstellen			Kostenstellen	
Direkte Verrechnung (über Entsorgungsleistung)				Indirekte Verrechnung (über Einwohnergleichwert)								Direkte Vw- Gebühr	keine Verrechnung			Verrechnung (über Zuschlagsatz)	
Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	BgA DSD -PPK	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20		
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	<del>15.853,58 €</del>	<del>40.874,20 €</del>	<del>14.936,88 €</del>	1.125.730,10 €	44.819,45 €
0,02783 €	0,01857 €	2,87591 €	12,51327 €	11,37960 €	0,33390 €	1,14914 €	7,48654 €	0,00000 €	0,77909 €	6,86789 €	0,90251 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €	53,92 €	5,76%	0,23%
<b>11.571.433,97 €</b>	<b>1.259.574,98 €</b>	<b>177.211,97 €</b>	<b>33.785,84 €</b>	<b>2.577.808,69 €</b>	<b>75.638,79 €</b>	<b>260.313,71 €</b>	<b>1.695.917,96 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>176.487,57 €</b>	<b>1.555.775,68 €</b>	<b>167.167,18 €</b>	<b>898,73 €</b>	<del>15.853,58 €</del>	<del>40.874,20 €</del>	<del>14.936,88 €</del>	<b>1.125.730,10 €</b>	<b>44.819,45 €</b>
<b>415.764.800 I</b>	<b>67.825.200 I</b>	<b>61.620 RE</b>	<b>2.700 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>185.225 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>226.529 RE</b>	<b>185.225 RE</b>	<b>17 h</b>	<b>294 h</b>	<b>758 h</b>	<b>277 h</b>	-	-
415.764.800 I	67.825.200 I	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 h	0 h	0 h	-	-
0 I	0 I	61.620 RE	2.700 RE	226.529 RE	226.529 RE	226.529 RE	226.529 RE	185.225 RE	226.529 RE	226.529 RE	185.225 RE	0 RE	0 h	0 h	0 h	-	-
0 I	0 I	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	17 h	294 h	758 h	277 h	-	-

Kostenstellen				Kostenstellen								Kostenstellen	Kostenstellen			Kostenstellen	
Direkte Verrechnung (über Entsorgungsleistung)				Indirekte Verrechnung (über Einwohnergleichwert)								Direkte Vw- Gebühr	keine Verrechnung			Verrechnung (über Zuschlagsatz)	
Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	BgA DSD -PPK	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20		
11.571.433,97 €	1.259.574,98 €	177.211,97 €	33.785,84 €	2.577.808,69 €	75.638,79 €	260.313,71 €	1.695.917,96 €	0,00 €	176.487,57 €	1.555.775,68 €	167.167,18 €	898,73 €	<del>15.853,58 €</del>	<del>40.874,20 €</del>	<del>14.936,88 €</del>	1.125.730,10 €	44.819,45 €
0,02783 €	0,01857 €	2,87591 €	12,51327 €	11,37960 €	0,33390 €	1,14914 €	7,48654 €	0,00000 €	0,77909 €	6,86789 €	0,90251 €	53,92375 €	53,92375 €	53,92375 €	53,92375 €	5,76%	0,23%
<b>415.764.800 I</b>	<b>67.825.200 I</b>	<b>61.620</b>	<b>2.700</b>	<b>226.529</b>	<b>226.529</b>	<b>226.529</b>	<b>226.529</b>	<b>185.225</b>	<b>226.529</b>	<b>226.529</b>	<b>185.225</b>	<b>17</b>	<b>294</b>	<b>758</b>	<b>277</b>	<b>1.125.730,10 €</b>	<b>44.819,45 €</b>

## Kostenstellenverrechnung

## Anlage 4.2

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Restabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	7.129.200 l	0,02783 €	198.417,63 €
3	Restabfall 80 l	8.850.400 l	0,02783 €	246.321,52 €
4	Restabfall 120 l	12.706.800 l	0,02783 €	353.651,63 €
5	Restabfall 240 l	72.686.400 l	0,02783 €	2.022.984,82 €
6	Restabfall 1100 l	310.552.000 l	0,02783 €	8.643.184,71 €
7	Restabfall 10 m³	800.000 l	0,02783 €	22.265,35 €
8	Restabfall 20 m³	2.400.000 l	0,02783 €	66.796,04 €
9	Restabfall Sack	640.000 l	0,02783 €	17.812,28 €
<b>10</b>	<b>GESAMT</b>	<b>415.764.800 l</b>		<b>11.571.433,97 €</b>

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Bioabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
1	Bioabfall 60 l	20.526.000 l	0,01857 €	381.186,29 €
2	Bioabfall 120 l	17.706.000 l	0,01857 €	328.816,35 €
3	Bioabfall 240 l	20.313.600 l	0,01857 €	377.241,83 €
4	Bioabfall 660 l	9.279.600 l	0,01857 €	172.330,52 €
<b>5</b>	<b>GESAMT</b>	<b>67.825.200 l</b>		<b>1.259.574,98 €</b>

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
	<b>Behälter 60l/ 80l/120l/ 240 l</b>			
2	Vollserviceleistung 1	0 RE	2,87591 €	0,00 €
3	Vollserviceleistung 13	208 RE	2,87591 €	598,19 €
4	Vollserviceleistung 26	4.784 RE	2,87591 €	13.758,34 €
5	Vollserviceleistung 41	328 RE	2,87591 €	943,30 €
6	Vollserviceleistung 52	30.420 RE	2,87591 €	87.485,10 €
<b>7</b>	<b>Vollserviceleistung &lt; 240 l</b>	<b>35.740 RE</b>		<b>102.784,93 €</b>
	<b>Behälter 660 l/1100 l</b>			
9	Vollserviceleistung 1 >240 l	0 RE	2,87591 €	0,00 €
10	Vollserviceleistung 26 >240 l	1.248 RE	2,87591 €	3.589,13 €
11	Vollserviceleistung 41 >240 l	62 RE	2,87591 €	176,87 €
12	Vollserviceleistung 52 >240 l	15.990 RE	2,87591 €	45.985,76 €
13	Vollserviceleistung 104 >240 l	8.580 RE	2,87591 €	24.675,28 €
<b>14</b>	<b>Vollserviceleistung &gt; 240 l</b>	<b>25.880 RE</b>		<b>74.427,04 €</b>
<b>15</b>	<b>GESAMT</b>	<b>61.620 RE</b>		<b>177.211,97 €</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Behälteraufstellservice Veranstaltungen		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	<b>Behälter 120l/ 240 l</b> Behälteraufstellservice < 240 l	1.200 RE	12,51327 €	15.015,93 €
3	<b>Behälter 1100 l</b>			
4	Behälteraufstellservice > 240 l	1.500 RE	12,51327 €	18.769,91 €
5	<b>GESAMT</b>	<b>2.700 RE</b>		<b>33.785,84 €</b>

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Sperrmüll		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	11,37960 €	2.093.845,82 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	11,37960 €	9.672,66 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	11,37960 €	4.267,35 €
5		<b>185.225</b>		<b>2.107.785,82 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	11,37960 €	337.974,03 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	11,37960 €	1.433,83 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	11,37960 €	46.770,14 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	11,37960 €	64.180,93 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	11,37960 €	18.776,33 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	11,37960 €	887,61 €
12	<b>Summe 2</b>	<b>41.304</b>		<b>470.022,87 €</b>
13	<b>GESAMT</b>	<b>226.529</b>		<b>2.577.808,69 €</b>

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Schrott		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,33390 €	61.438,22 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,33390 €	283,82 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,33390 €	125,21 €
5		<b>185.225</b>		<b>61.847,25 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	0,33390 €	9.916,93 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	0,33390 €	42,07 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	0,33390 €	1.372,34 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	0,33390 €	1.883,21 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,33390 €	550,94 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	0,33390 €	26,04 €
12		<b>41.304</b>		<b>13.791,54 €</b>
13	<b>GESAMT</b>	<b>226.529</b>		<b>75.638,79 €</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Elektrogeräte		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	1,14914 €	211.441,90 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	1,14914 €	976,77 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	1,14914 €	430,93 €
5		<b>185.225</b>		<b>212.849,60 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	1,14914 €	34.129,48 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	1,14914 €	144,79 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	1,14914 €	4.722,97 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	1,14914 €	6.481,15 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	1,14914 €	1.896,08 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	1,14914 €	89,63 €
12		<b>41.304</b>		<b>47.464,11 €</b>
13	<b>GESAMT</b>	<b>226.529</b>		<b>260.313,71 €</b>

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten PPK		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	7,48654 €	1.377.522,99 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	7,48654 €	6.363,56 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	7,48654 €	2.807,45 €
5		<b>185.225</b>		<b>1.386.694,00 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	7,48654 €	222.350,18 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	7,48654 €	943,30 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	7,48654 €	30.769,67 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	7,48654 €	42.224,07 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	7,48654 €	12.352,79 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	7,48654 €	583,95 €
12		<b>41.304</b>		<b>309.223,97 €</b>
13	<b>GESAMT</b>	<b>226.529</b>		<b>1.695.917,96 €</b>

Zi.	RE	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Alttextilien		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,00000 €	0,00 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,00000 €	0,00 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,00000 €	0,00 €
5		<b>185.225</b>		<b>0,00 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	0 RE	0,00000 €	0,00 €
7	EGW je Dienstkraft	0 RE	0,00000 €	0,00 €
8	EGW je Kind	0 RE	0,00000 €	0,00 €
9	EGW je Bett	0 RE	0,00000 €	0,00 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	0,00000 €	0,00 €
11	EGW je Stellplatz	0 RE	0,00000 €	0,00 €
12		<b>0</b>		<b>0,00 €</b>
13	<b>Gesamt</b>	<b>185.225</b>		<b>0,00 €</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Schadstoffe		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,77909 €	143.353,45 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,77909 €	662,23 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,77909 €	292,16 €
5		<b>185.225</b>		<b>144.307,84 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	0,77909 €	23.139,12 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	0,77909 €	98,17 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	0,77909 €	3.202,08 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	0,77909 €	4.394,09 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,77909 €	1.285,51 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	0,77909 €	60,77 €
12		<b>41.304</b>		<b>32.179,73 €</b>
13	<b>Gesamt</b>	<b>226.529</b>		<b>176.487,57 €</b>

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Wertstoffhöfe		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	6,86789 €	1.263.691,29 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	6,86789 €	5.837,70 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	6,86789 €	2.575,46 €
5		<b>185.225</b>		<b>1.272.104,46 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	29.700 RE	6,86789 €	203.976,26 €
7	EGW je Dienstkraft	126 RE	6,86789 €	865,35 €
8	EGW je Kind	4.110 RE	6,86789 €	28.227,02 €
9	EGW je Bett	5.640 RE	6,86789 €	38.734,89 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	6,86789 €	11.332,01 €
11	EGW je Stellplatz	78 RE	6,86789 €	535,70 €
12		<b>41.304</b>		<b>283.671,22 €</b>
13	<b>Gesamt</b>	<b>226.529</b>		<b>1.555.775,68 €</b>

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Grünabfälle		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	184.000 RE	0,90251 €	166.061,61 €
3	Kleingartenparzellen	850 RE	0,90251 €	767,13 €
4	Erholungsgrundstücke	375 RE	0,90251 €	338,44 €
5		<b>185.225</b>		<b>167.167,18 €</b>
6	EGW je Beschäftigter	0 RE	0,90251 €	0,00 €
7	EGW je Dienstkraft	0 RE	0,90251 €	0,00 €
8	EGW je Kind	0 RE	0,90251 €	0,00 €
9	EGW je Bett	0 RE	0,90251 €	0,00 €
10	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	0,90251 €	0,00 €
11	EGW je Stellplatz	0 RE	0,90251 €	0,00 €
12		<b>0</b>		<b>0,00 €</b>
13	<b>Gesamt</b>	<b>185.225</b>		<b>167.167,18 €</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Behälterwechsel		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Behälterwechsel	16,67 h	53,92375 €	898,73 €
3	<b>Gesamt</b>	<b>17</b>		<b>898,73 €</b>

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Direkte Kosten		
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	198.417,63 €	5,76%	11.424,65 €
3	Restabfall 80 l	246.321,52 €	5,76%	14.182,90 €
4	Restabfall 120 l	353.651,63 €	5,76%	20.362,84 €
5	Restabfall 240 l	2.022.984,82 €	5,76%	116.481,07 €
6	Restabfall 1100 l	8.643.184,71 €	5,76%	497.664,33 €
7	Restabfall 10 m <sup>3</sup>	22.265,35 €	5,76%	1.282,01 €
8	Restabfall 20 m <sup>3</sup>	66.796,04 €	5,76%	3.846,04 €
9	Restabfall Sack	17.812,28 €	5,76%	1.025,61 €
10	Bioabfall 60 l	381.186,29 €	5,76%	21.948,25 €
11	Bioabfall 120 l	328.816,35 €	5,76%	18.932,86 €
12	Bioabfall 240 l	377.241,83 €	5,76%	21.721,14 €
13	Bioabfall 660 l	172.330,52 €	5,76%	9.922,59 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	102.784,93 €	5,76%	5.918,23 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	74.427,04 €	5,76%	4.285,42 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.015,93 €	5,76%	864,60 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	18.769,91 €	5,76%	1.080,75 €
18	Einwohner	5.317.355,28 €	5,76%	306.167,01 €
19	Kleingartenparzellen	24.563,87 €	5,76%	1.414,36 €
20	Erholungsgrundstücke	10.837,00 €	5,76%	623,98 €
21	EGW je Beschäftigter	831.485,99 €	5,76%	47.875,98 €
22	EGW je Dienstkraft	3.527,52 €	5,76%	203,11 €
23	EGW je Kind	115.064,22 €	5,76%	6.625,26 €
24	EGW je Bett	157.898,35 €	5,76%	9.091,60 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	46.193,67 €	5,76%	2.659,78 €
26	EGW je Stellplatz	2.183,70 €	5,76%	125,73 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	0,00%	0,00 €
28	<b>Gesamt</b>	<b>19.552.015,09</b>		<b>1.125.730,10</b>

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
		Direkte Kosten		
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	198.417,63 €	0,23%	454,86 €
3	Restabfall 80 l	246.321,52 €	0,23%	564,67 €
4	Restabfall 120 l	353.651,63 €	0,23%	810,72 €
5	Restabfall 240 l	2.022.984,82 €	0,23%	4.637,54 €
6	Restabfall 1100 l	8.643.184,71 €	0,23%	19.813,85 €
7	Restabfall 10 m³	22.265,35 €	0,23%	51,04 €
8	Restabfall 20 m³	66.796,04 €	0,23%	153,12 €
9	Restabfall Sack	17.812,28 €	0,23%	40,83 €
10	Bioabfall 60 l	381.186,29 €	0,23%	873,84 €
11	Bioabfall 120 l	328.816,35 €	0,23%	753,79 €
12	Bioabfall 240 l	377.241,83 €	0,23%	864,80 €
13	Bioabfall 660 l	172.330,52 €	0,23%	395,05 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	102.784,93 €	0,23%	235,63 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	74.427,04 €	0,23%	170,62 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.015,93 €	0,23%	34,42 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	18.769,91 €	0,23%	43,03 €
18	Einwohner	5.317.355,28 €	0,23%	12.189,63 €
19	Kleingartenparzellen	24.563,87 €	0,23%	56,31 €
20	Erholungsgrundstücke	10.837,00 €	0,23%	24,84 €
21	EGW je Beschäftigter	831.485,99 €	0,23%	1.906,12 €
22	EGW je Dienstkraft	3.527,52 €	0,23%	8,09 €
23	EGW je Kind	115.064,22 €	0,23%	263,78 €
24	EGW je Bett	157.898,35 €	0,23%	361,97 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	46.193,67 €	0,23%	105,90 €
26	EGW je Stellplatz	2.183,70 €	0,23%	5,01 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	0,00%	0,00 €
<b>28</b>	<b>Gesamt</b>	<b>19.552.015,09</b>		<b>44.819,45</b>

**Prüfsumme: Vergleich Kostenstellenverrechnung mit Kostenträgerrechnung je Leistung**

Anmerkung: Sollten sich eine Differenz größer/ kleiner null ergeben, ist die Kostenträgerverrechnung nicht korrekt!

Zi.	Bezeichnung	Prüfsumme gesamt (inkl. indirekte Kosten)		
		Summe gemäß Kostenstellenver.	Summe gemäß Kostenträger	Differenz
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 l	210.297,14 €	210.297,14 €	0,00 €
3	Restabfall 80 l	261.069,10 €	261.069,10 €	0,00 €
4	Restabfall 120 l	374.825,19 €	374.825,19 €	0,00 €
5	Restabfall 240 l	2.144.103,42 €	2.144.103,42 €	0,00 €
6	Restabfall 1100 l	9.160.662,88 €	9.160.662,88 €	0,00 €
7	Restabfall 10 m <sup>3</sup>	23.598,40 €	23.598,40 €	0,00 €
8	Restabfall 20 m <sup>3</sup>	70.795,20 €	70.795,20 €	0,00 €
9	Restabfall Sack	18.878,72 €	18.878,72 €	0,00 €
10	Bioabfall 60 l	404.008,38 €	404.008,38 €	0,00 €
11	Bioabfall 120 l	348.502,99 €	348.502,99 €	0,00 €
12	Bioabfall 240 l	399.827,76 €	399.827,76 €	0,00 €
13	Bioabfall 660 l	182.648,16 €	182.648,16 €	0,00 €
14	Vollserviceleistung < 240 l	108.938,79 €	108.938,79 €	0,00 €
15	Vollserviceleistung > 240 l	78.883,08 €	78.883,08 €	0,00 €
16	Behälteraufstellservice < 240 l	15.914,95 €	15.914,95 €	0,00 €
17	Behälteraufstellservice > 240 l	19.893,69 €	19.893,69 €	0,00 €
18	Einwohner	5.635.711,93 €	5.635.711,93 €	0,00 €
19	Kleingartenparzellen	26.034,54 €	26.034,54 €	0,00 €
20	Erholungsgrundstücke	11.485,83 €	11.485,83 €	0,00 €
21	EGW je Beschäftigter	881.268,09 €	881.268,09 €	0,00 €
22	EGW je Dienstkraft	3.738,71 €	3.738,71 €	0,00 €
23	EGW je Kind	121.953,26 €	121.953,26 €	0,00 €
24	EGW je Bett	167.351,92 €	167.351,92 €	0,00 €
25	EGW je Übernachtungs- möglichkeit	48.959,34 €	48.959,34 €	0,00 €
26	EGW je Stellplatz	2.314,44 €	2.314,44 €	0,00 €
27	Behälterwechsel	898,73 €	898,73 €	0,00 €
<b>28</b>	<b>GESAMT</b>	<b>20.721.665,91 €</b>	<b>20.721.665,91 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Kostenträgerrechnung Restabfall 60 I

## Anlage 5.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	7.129.200		<b>198.417,63</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			11.424,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			454,86		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>11.879,51</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>210.297,14</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>7.400,08</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>202.897,06</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02846</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02846	60	1	<b>1,70</b>	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02846	60	13	<b>22,19</b>	3000	66.570,00
6.c	Restabfall	/	0,02846	60	26	<b>44,39</b>	3070	136.277,30
7	Rundungsdifferenz KTR							-49,76

## Kostenträgerrechnung Restabfall 80 I

## Anlage 5.2

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	8.850.400		<b>246.321,52</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			14.182,90		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			564,67		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>14.747,57</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>261.069,10</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>8.150,24</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				<b>252.918,86</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02858</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02858	80	1	<b>2,28</b>	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02858	80	13	<b>29,72</b>	1.170	34.772,40
6.c	Restabfall	/	0,02858	80	26	<b>59,44</b>	3.670	218.144,80
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,66

## Kostenträgerrechnung Restabfall 120 I

## Anlage 5.3

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	12.706.800		<b>353.651,63</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			20.362,84		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			810,72		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>21.173,56</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>374.825,19</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>16.198,22</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>358.626,97</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02822</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02822	120	1	<b>3,38</b>	200	676,00
6.b	Restabfall	/	0,02822	120	13	<b>44,02</b>	530	23.330,60
6.c	Restabfall	/	0,02822	120	26	<b>88,05</b>	3.800	334.590,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,37

## Kostenträgerrechnung Restabfall 240 I

## Anlage 5.4

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	72.686.400		<b>2.022.984,82</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			116.481,07		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			4.637,54		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>121.118,61</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>2.144.103,42</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>69.438,15</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				<b>2.074.665,27</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02854</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02854	240	1	<b>6,85</b>	1.000	6.850,00
6.b	Restabfall	/	0,02854	240	13	<b>89,05</b>	120	10.686,00
6.c	Restabfall	/	0,02854	240	26	<b>178,10</b>	2.150	382.915,00
6.d	Restabfall	/	0,02854	240	52	<b>356,21</b>	4.700	1.674.187,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-27,27

## Kostenträgerrechnung Restabfall 1100 I

## Anlage 5.5

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	310.552.000		<b>8.643.184,71</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			497.664,33		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			19.813,85		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>517.478,17</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>9.160.662,88</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>549.959,24</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				<b>8.610.703,64</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02773</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02773	1.100	1	<b>30,49</b>	1.000	30.490,00
6.b	Restabfall	/	0,02773	1.100	26	<b>792,99</b>	340	269.616,60
6.c	Restabfall	/	0,02773	1.100	52	<b>1.585,98</b>	2.200	3.489.156,00
6.d	Restabfall	/	0,02773	1.100	104	<b>3.171,97</b>	1.520	4.821.394,40
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,64

## Kostenträgerrechnung Restabfall 10 m<sup>3</sup>- Presse

## Anlage 5.6

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	800.000		<b>22.265,35</b>		
	Wechsel Miete <b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			1.282,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			51,04		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>1.333,05</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>23.598,40</b>		
4	<b>./ Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>2.425,91</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>21.172,49</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02647</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Restabfall	/	0,02647	20.000	1	<b>529,31</b>	1	529,31
6.b	Restabfall	/	0,02647	20.000	13	<b>6.881,05</b>	3	20.643,15
6.c	Restabfall	/	0,02647	20.000	26	<b>13.762,11</b>	0	0,00
6.d	Restabfall	/	0,02647	20.000	52	<b>27.524,23</b>	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

## Kostenträgerrechnung Restabfall 20 m<sup>3</sup>- Presse

## Anlage 5.7

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	2.400.000		<b>66.796,04</b>		
	Wechsel Miete							
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			3.846,04		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			153,12		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>3.999,16</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>70.795,20</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>9.243,07</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./. Zi 4</i>				<b>61.552,13</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02565</b>		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02565	40.000	1	<b>1.025,86</b>	8	8.206,88
6.b	Restabfall	/	0,02565	40.000	13	<b>13.336,29</b>	2	26.672,58
6.c	Restabfall	/	0,02565	40.000	26	<b>26.672,58</b>	1	26.672,58
6.d	Restabfall	/	0,02565	40.000	52	<b>53.345,17</b>	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,09

## Kostenträgerrechnung Restabfall Sack 80 l

## Anlage 5.8

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Restabfall	/	0,02783	640.000		<b>17.812,28</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			1.025,61		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			40,83		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>1.066,44</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>18.878,72</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>3.309,92</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>15.568,80</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,02433</b>		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	/	0,02433	80	1	<b>1,94</b>	8.000	15.520,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-48,80

## Kostenträgerrechnung Bioabfall 60 I

## Anlage 5.9

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	20.526.000		<b>381.186,29</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			21.948,25		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			873,84		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>22.822,09</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>404.008,38</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>2.456,85</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>401.551,53</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,01956</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01956	60	26	<b>30,51</b>	1.250	38.137,50
6.b	Bioabfall	/	0,01956	60	41	<b>48,12</b>	1.400	67.368,00
6.c	Bioabfall	/	0,01956	60	52	<b>61,03</b>	4.850	295.995,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-50,53

## Kostenträgerrechnung Bioabfall 120 I

## Anlage 5.10

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	17.706.000		<b>328.816,35</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			18.932,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			753,79		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>19.686,64</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>348.502,99</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>15.727,88</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>332.775,11</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,01879</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01879	120	26	<b>58,63</b>	450	26.383,50
6.b	Bioabfall	/	0,01879	120	41	<b>92,46</b>	650	60.099,00
6.c	Bioabfall	/	0,01879	120	52	<b>117,27</b>	2.100	246.267,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-25,61

## Kostenträgerrechnung Bioabfall 240 I

## Anlage 5.11

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	20.313.600		<b>377.241,83</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			21.721,14		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			864,80		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>22.585,94</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>399.827,76</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>9.930,75</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>389.897,01</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,01919</b>		
	<i>davon</i>							
6.a	Bioabfall	/	0,01919	240	26	<b>119,76</b>	140	16.766,40
6.b	Bioabfall	/	0,01919	240	41	<b>188,86</b>	200	37.772,00
6.c	Bioabfall	/	0,01919	240	52	<b>239,53</b>	1.400	335.342,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-16,61

## Kostenträgerrechnung Bioabfall 660 I

## Anlage 5.12

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.0</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 3</i>	<i>gem. Daten</i>	<i>Sp. 5 * Sp. 6</i>
1	Bioabfall	/	0,01857	9.279.600		<b>172.330,52</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	5,76%			9.922,59		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			395,05		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>10.317,64</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>182.648,16</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>17.629,53</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>165.018,63</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	<i>Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1</i>				<b>0,01778</b>		
	<i>davon</i>							
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	26	<b>305,15</b>	25	7.628,75
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	41	<b>481,20</b>	10	4.812,00
6.a	Bioabfall	/	0,01778	660	52	<b>610,31</b>	250	152.577,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,38

## Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung

## Anlage 5.13

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. Daten</i>		<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	2,87591			61.620	<b>177.211,97</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				10.203,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				406,25		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>10.609,90</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>187.821,87</b>		
	<i>davon</i>								
	Vollserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	3,04809			35.740	<b>108.938,79</b>		
	Vollserviceleistung > 240 l	Stückpreis	3,04809			25.880	<b>78.883,08</b>		
4	<b>./ Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>-20.688,62</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					<b>208.510,49</b>		
6	<b>Gebühr je Vollservice</b>	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					<b>3,38384</b>		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>			<i>Anzahl Behältnisse</i>			
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	1	3,384	0	<b>0,00</b>	3,38	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	13	43,990	16	<b>703,84</b>	43,98	703,68
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	26	87,980	184	<b>16.188,29</b>	87,97	16.186,48
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	41	138,737	8	<b>1.109,90</b>	138,73	1.109,84
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	52	175,960	585	<b>102.936,39</b>	175,95	102.930,75
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	1	5,076	0	<b>0,00</b>	5,07	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	26	131,970	32	<b>4.223,03</b>	131,96	4.222,72
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	41	208,106	1	<b>208,11</b>	208,10	208,10
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	52	263,939	205	<b>54.107,59</b>	263,93	54.105,65
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	104	527,879	55	<b>29.033,34</b>	527,87	29.032,85
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-10,42

## Kostenträgerrechnung Behälteraufstellservice Veranstaltungen

Anlage 5.14

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. Daten</i>		<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1	Behälterserviceleistung für Rest- und Bioabfall, PPK	RE	12,51327			2.700	<b>33.785,84</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						<i>Sp 5 Zi 1 * Sp 2a</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				1.945,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				77,45		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>2.022,80</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>35.808,64</b>		
	<i>davon</i>								
	Behälterserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	13,26246			1.200	<b>15.914,95</b>		
	Behälterserviceleistung > 240 l	Stückpreis	13,26246			1.500	<b>19.893,69</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>0,00</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					<b>35.808,64</b>		
6	<b>Gebühr je Behälteraufstellservice</b>	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					<b>13,26246</b>		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>			<i>Anzahl Service</i>			
6.a	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 120 l/ 240 l	Stückpreis	13,26246	1	13,262	1.200	<b>15.914,95</b>	13,26	15.912,00
6.f	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 1100 l	Stückpreis	19,89369	1	19,894	1.000	<b>19.893,69</b>	19,89	19.890,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-6,64

## Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohner

## Anlage 5.15

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>			<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1.a	Sperrmüll	RE	11,37960			185.225	2.107.785,82		
1.b	Schrott	RE	0,33390			185.225	61.847,25		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			185.225	212.849,60		
1.d	PPK	RE	7,48654			185.225	1.386.694,00		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			185.225	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			185.225	144.307,84		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			185.225	1.272.104,46		
1.h	Grünabfälle	RE	0,90251			185.225	167.167,18		
1	<b>Direkte Kosten</b>		<b>28,8987</b>			<b>185.225</b>	<b>5.352.756,15</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				308.205,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				12.270,79		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>320.476,14</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>5.673.232,29</b>		
	<i>davon</i>		<i>(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer</i>						
	Einwohner	Stückpreis	30,63	1	30,63	184.000	<b>5.635.711,93</b>		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,66	1	7,66	3.400	<b>26.034,54</b>		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	15,31	1	15,31	750	<b>11.485,83</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>396.018,24</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					<b>5.277.214,05</b>		
6	<b>Gebühr je Einwohner</b>	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1</i>					<b>28,49083</b>		
	<i>davon</i>		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>						
6.a	Einwohner	Stückpreis	28,49	1	28,49	184.000	<b>5.242.312,78</b>	28,49	5.242.160,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,12	1	7,12	3.400	<b>24.217,21</b>	7,12	24.208,00
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	14,25	1	14,25	750	<b>10.684,06</b>	14,24	10.680,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-166,05

## Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohneregleichwert

## Anlage 5.16

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		<i>gem. A4.1</i>			<i>gem. A1.0</i>	<i>Sp. 2 * Sp. 5</i>		
1.a	Spermmüll	RE	11,37960			41.304	470.022,87		
1.b	Schrott	RE	0,33390			41.304	13.791,54		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			41.304	47.464,11		
1.d	PPK	RE	7,48654			41.304	309.223,97		
1.e	Alttextilien	RE	0,00000			41.304	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			41.304	32.179,73		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			41.304	283.671,22		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			41.304	0,00		
1	<b>Direkte Kosten</b>		<b>27,9962</b>			<b>41.304</b>	<b>1.156.353,44</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				66.581,46		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				2.650,85		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>69.232,31</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>1.225.585,76</b>		
	davon		<i>(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer</i>						
	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	17,80	1	17,80	49.500	<b>881.268,09</b>		
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	17,80	1	17,80	210	<b>3.738,71</b>		
	EGW je Kind	Stückpreis	1,78	1	1,78	68.500	<b>121.953,26</b>		
	EGW je Bett	Stückpreis	17,80	1	17,80	9.400	<b>167.351,92</b>		
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,90	1	8,90	5.500	<b>48.959,34</b>		
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,78	1	1,78	1.300	<b>2.314,44</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>72.065,18</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>					<b>1.153.520,58</b>		
6	<b>Gebühr je Einwohneregleichwert</b>	<i>Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1</i>					<b>27,92758</b>		
	davon		<i>Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer</i>						
6.a	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	16,76	1	16,76	49.500	<b>829.448,99</b>	16,75	829.125,00
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	16,76	1	16,76	210	<b>3.518,87</b>	16,75	3.517,50
	EGW je Kind	Stückpreis	1,68	1	1,68	68.500	<b>114.782,34</b>	1,67	114.395,00
	EGW je Bett	Stückpreis	16,76	1	16,76	9.400	<b>157.511,53</b>	16,75	157.450,00
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,38	1	8,38	5.500	<b>46.080,50</b>	8,37	46.035,00
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,68	1	1,68	1.300	<b>2.178,35</b>	1,67	2.171,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-827,08

### Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus

### Anlage 5.17

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
1	<b>Direkte Kosten</b>			<i>gem. Daten</i>		<i>Sp 6 Zi 1i * Sp 2</i>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					<b>0,00</b>		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	<i>Stundenverrechnungssatz</i>	53,92	16,67 h	100 Stück	898,73		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	<i>Zuschlagsatz</i>	0,23%			0,00		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>898,73</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>898,73</b>		
4	<b>./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>					<b>0,00</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>					<b>898,73</b>		
6	<b>Gesamtkosten je Minute</b>	<i>Zi 3 ./ Zi 4</i>				<b>0,90</b>		
	Gebühr	<i>Stück</i>	0,90	10 min	1 Stück	<b>8,99</b>	8,98	898,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,73

Abstimmung

Anlage 6.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	Kostenträger Restabfall								Kostenträger Bioabfall				KTR	KTR	KTR	KTR	KTR	Gesamtkosten in EURO	Kosten gemäß Kostenstellen- rechnung in EURO	Differenz
			60 l in EURO	80 l in EURO	120 l in EURO	240 l in EURO	1100 l in EURO	10 m³ in EURO	20 m³ in EURO	Sack in EURO	60 l in EURO	120 l in EURO	240 l in EURO	660 l in EURO	Vollservice- leistung in EURO	Behälteraufstell- service in EURO	EW in EURO	EGW in EURO	Behälter- wechsel			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Direkte Kosten		gem. A5.1	gem. A5.2	gem. A5.3	gem. A5.4	gem. A5.5	gem. A5.6	gem. A5.7	gem. A5.8	gem. A5.9	gem. A5.10	gem. A5.11	gem. A5.12	gem. A5.13	gem. A5.14	gem. A5.15	gem. A5.16	gem. A5.17	Σ Sp. 3 - 19	gem. A.3.2	
2	Restabfall	I	198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812										11.571.434	11.571.434	0
3	Bioabfall	I									381.186	328.816	377.242	172.331						1.259.575	1.259.575	0
4	Direkte Kosten		198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812	381.186	328.816	377.242	172.331	0	0	0	0	0	12.831.009	12.831.009	0
5	Indirekte Kosten																					
6	Serviceleistung	RE													177.212	33.786				210.998	210.998	0
7	Einwohner/ EGW	RE															5.352.756	1.156.353	0	6.509.110	6.509.110	0
8	Indirekte Kosten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	177.212	33.786	5.352.756	1.156.353	0	6.720.107	6.720.107	0
9	Gesamtkosten vor Umlage		198.418	246.322	353.652	2.022.985	8.643.185	22.265	66.796	17.812	381.186	328.816	377.242	172.331	177.212	33.786	5.352.756	1.156.353	0	19.551.116	19.551.116	0
10	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	11.425	14.183	20.363	116.481	497.664	1.282	3.846	1.026	21.948	18.933	21.721	9.923	10.204	1.945	308.205	66.581	899	1.126.629	1.126.629	0
11	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	455	565	811	4.638	19.814	51	153	41	874	754	865	395	406	77	12.271	2.651	0	44.819	44.819	0
12	Deponie Golm																					
13	BgA DSD																					
14	Gesamtkosten		210.297	261.069	374.825	2.144.103	9.160.663	23.598	70.795	18.879	404.008	348.503	399.828	182.648	187.822	35.809	5.673.232	1.225.586	899	20.722.565	20.722.564,64	0

## Übersicht der Gebührenkalkulation

## Anlage 6.2

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR in €	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr in €	Gesamtkosten . / Über-/ Unterdeckung in €	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation in €	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung in €	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
1	<b>Restabfall 60 l</b>	210.297,14	7.400,08	202.897,06	7.129.200	I	0,02846				
1.1	Restabfall 60 l							60 l	1	1,70	0,00
1.2	Restabfall 60 l							60 l	13	22,19	66.570,00
1.3	Restabfall 60 l							60 l	26	44,39	136.277,30
1.4	Restabfall 60 l							60 l	41	70,01	0,00
1.5	Restabfall 60 l							60 l	52	88,79	0,00
2	<b>Restabfall 80 l</b>	261.069,10	8.150,24	252.918,86	8.850.400	I	0,02858				
2.1	Restabfall 80 l							80 l	1	2,28	0,00
2.2	Restabfall 80 l							80 l	13	29,72	34.772,40
2.3	Restabfall 80 l							80 l	26	59,44	218.144,80
2.4	Restabfall 80 l							80 l	41	93,73	0,00
2.5	Restabfall 80 l							80 l	52	118,88	0,00
3	<b>Restabfall 120 l</b>	374.825,19	16.198,22	358.626,97	12.706.800	I	0,02822				
3.1	Restabfall 120 l							120 l	1	3,38	676,00
3.2	Restabfall 120 l							120 l	13	44,02	23.330,60
3.3	Restabfall 120 l							120 l	26	88,05	334.590,00
3.4	Restabfall 120 l							120 l	41	138,85	0,00
3.5	Restabfall 120 l							120 l	52	176,11	0,00
4	<b>Restabfall 240 l</b>	2.144.103,42	69.438,15	2.074.665,27	72.686.400	I	0,02854				
4.1	Restabfall 240 l							240 l	1	6,85	6.850,00
4.2	Restabfall 240 l							240 l	13	89,05	10.686,00
4.3	Restabfall 240 l							240 l	26	178,10	382.915,00
4.4	Restabfall 240 l							240 l	41	280,86	0,00
4.5	Restabfall 240 l							240 l	52	356,21	1.674.187,00
5	<b>Restabfall 1100 l</b>	9.160.662,88	549.959,24	8.610.703,64	310.552.000	I	0,02773				
5.1	Restabfall 1100 l							1.100 l	1	30,49	30.490,00
5.2	Restabfall 1100 l							1.100 l	26	792,99	269.616,60
5.3	Restabfall 1100 l							1.100 l	41	1.250,49	0,00
5.4	Restabfall 1100 l							1.100 l	52	1.585,98	3.489.156,00
5.5	Restabfall 1100 l							1.100 l	104	3.171,97	4.821.394,40
6	<b>Restabfall 10 m³</b>	23.598,40	2.425,91	21.172,49	800.000	I	0,02647				
6.1	Restabfall 10 m³							20.000 l	1	529,31	529,31
6.2	Restabfall 10 m³							20.000 l	13	6.881,05	20.643,15
6.3	Restabfall 10 m³							20.000 l	26	13.762,11	0,00
6.4	Restabfall 10 m³							20.000 l	52	27.524,23	0,00
7	<b>Restabfall 20 m³</b>	70.795,20	9.243,07	61.552,13	2.400.000	I	0,02565				
7.1	Restabfall 20 m³							40.000 l	1	1.025,86	8.206,88
7.2	Restabfall 20 m³							40.000 l	13	13.336,29	26.672,58
7.3	Restabfall 20 m³							40.000 l	26	26.672,58	26.672,58
7.4	Restabfall 20 m³							40.000 l	52	53.345,17	0,00
8	<b>Restabfall Sack</b>	18.878,72	3.309,92	15.568,80	640.000	I	0,02433				
8.1	Restabfall Sack							80 l	1	1,94	15.520,00
9	<b>Bioabfall 60 l</b>	404.008,38	2.456,85	401.551,53	20.526.000	I	0,01956				
9.1	Bioabfall 60 l							60 l	1	1,17	0,00
9.2	Bioabfall 60 l							60 l	13	15,25	0,00
9.3	Bioabfall 60 l							60 l	26	30,51	38.137,50
9.4	Bioabfall 60 l							60 l	41	48,12	67.368,00
9.5	Bioabfall 60 l							60 l	52	61,03	295.995,50
10	<b>Bioabfall 120 l</b>	348.502,99	15.727,88	332.775,11	17.706.000	I	0,01879				
10.1	Bioabfall 120 l							120 l	1	2,25	0,00
10.2	Bioabfall 120 l							120 l	13	29,31	0,00
10.3	Bioabfall 120 l							120 l	26	58,63	26.383,50
10.4	Bioabfall 120 l							120 l	41	92,46	60.099,00
10.5	Bioabfall 120 l							120 l	52	117,27	246.267,00
11	<b>Bioabfall 240 l</b>	399.827,76	9.930,75	389.897,01	20.313.600	I	0,01919				
11.1	Bioabfall 240 l							240 l	1	4,60	0,00
11.2	Bioabfall 240 l							240 l	13	59,88	0,00
11.3	Bioabfall 240 l							240 l	26	119,76	16.766,40
11.4	Bioabfall 240 l							240 l	41	188,86	37.772,00
11.5	Bioabfall 240 l							240 l	52	239,53	335.342,00
12	<b>Bioabfall 660 l</b>	182.648,16	17.629,53	165.018,63	9.279.600	I	0,01778				
12.1	Bioabfall 660 l							660 l	1	11,73	0,00
12.2	Bioabfall 660 l							660 l	13	152,57	0,00
12.3	Bioabfall 660 l							660 l	26	305,15	7.628,75
12.4	Bioabfall 660 l							660 l	41	481,20	4.812,00
12.5	Bioabfall 660 l							660 l	52	610,31	152.577,50

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR  in €	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr  in €	Gesamtkosten .J. Über-/ Unterdeckung  in €	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation  in €	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung  in €	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung  in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
13	<b>Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l</b>	187.821,87	-20.688,62	208.510,49	61.620	RE	3.38384				
13.1	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			1	3,38	0,00
13.2	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			13	43,98	703,68
13.3	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			26	87,97	16.186,48
13.4	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			41	138,73	1.109,84
13.5	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240l					Stück			52	175,95	102.930,75
14	<b>Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l</b>										
14.1	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			1	5,07	0,00
14.2	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			26	131,96	4.222,72
14.3	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			41	208,10	208,10
14.4	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			52	263,93	54.105,65
14.5	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l					Stück			104	527,87	29.032,85
15	<b>Behälteraufstellservice Veranstaltungen</b>	35.808,64	0,00	35.808,64	2.700	RE	13,26246				
15.1	Behälteraufstellservice Behälter 120l/ 240l					Stück			1	13,26	15.912,00
15.2	Behälteraufstellservice Behälter 660 l/1100 l					Stück			1	19,89	19.890,00
16	<b>Grundgebühr Einwohner</b>	5.673.232,29	396.018,24	5.277.214,05	185.225	RE	28,49083				
16.1	Einwohner					Stück				28,49	5.242.160,00
16.2	Kleingartenparzellen					Stück				7,12	24.208,00
16.3	Erholungsgrundstücke					Stück				14,24	10.680,00
17	<b>Grundgebühr Einwohnergleichwert</b>	1.225.585,76	72.065,18	1.153.520,58	41.304	RE	27,92758				
17.1	EGW je Beschäftigter					Stück				16,75	829.125,00
17.2	EGW je Dienstkraft					Stück				16,75	3.517,50
17.3	EGW je Kind					Stück				1,67	114.395,00
17.4	EGW je Bett					Stück				16,75	157.450,00
17.5	EGW je Übernachtungsmöglich					Stück				8,37	46.035,00
17.6	EGW je Stellplatz					Stück				1,67	2.171,00
18	Behälterwechsel/ Wechsel	898,73	0,00	898,73	17	h	53,92375	100 Stück		8,98	898,00
19	<b>Gesamt</b>	<b>20.721.665,91</b>	<b>1.159.264,64</b>	<b>19.562.401,27</b>							<b>19.561.991,32</b>



"abgerundete Werte"

## Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam (Gebührenhaushalt)

Zi.	Bezeichnung	Anzahl der Behältnisse	Entleerungshäufigkeit	Kalkulierte Gebühr	gem. Anlage bzw. Berechnung	Kosten in €	Anteil an Kosten in %
	1	3	im Jahr	in €	4a	5	6
<b>1</b>	<b>Gebührenerlöse</b>				Σ Zi. 1.1 - 1.55	<b>19.561.991,32</b>	<b>94,40%</b>
	davon:						
1.1	Restabfall 60 l	0	1	1,70	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.2	Restabfall 60 l	3.000	13	22,19	gem. Anlage 6.2	66.570,00	
1.3	Restabfall 60 l	3.070	26	44,39	gem. Anlage 6.2	136.277,30	
1.4	Restabfall 60 l	0	52	88,79	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.5	Restabfall 80 l	0	1	2,28	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.6	Restabfall 80 l	1.170	13	29,72	gem. Anlage 6.2	34.772,40	
1.7	Restabfall 80 l	3.670	26	59,44	gem. Anlage 6.2	218.144,80	
1.8	Restabfall 80 l	0	52	118,88	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.9	Restabfall 120 l	200	1	3,38	gem. Anlage 6.2	676,00	
1.10	Restabfall 120 l	530	13	44,02	gem. Anlage 6.2	23.330,60	
1.11	Restabfall 120 l	3.800	26	88,05	gem. Anlage 6.2	334.590,00	
1.12	Restabfall 120 l	0	52	176,11	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.13	Restabfall 240 l	1.000	1	6,85	gem. Anlage 6.2	6.850,00	
1.14	Restabfall 240 l	120	13	89,05	gem. Anlage 6.2	10.686,00	
1.15	Restabfall 240 l	2.150	26	178,10	gem. Anlage 6.2	382.915,00	
1.16	Restabfall 240 l	4.700	52	356,21	gem. Anlage 6.2	1.674.187,00	
1.17	Restabfall 1100 l	1.000	1	30,49	gem. Anlage 6.2	30.490,00	
1.18	Restabfall 1100 l	340	26	792,99	gem. Anlage 6.2	269.616,60	
1.19	Restabfall 1100 l	2.200	52	1.585,98	gem. Anlage 6.2	3.489.156,00	
1.20	Restabfall 1100 l	1.520	104	3.171,97	gem. Anlage 6.2	4.821.394,40	
1.21	Restabfall 10 m³	1	1	529,31	gem. Anlage 6.2	529,31	
1.22	Restabfall 10 m³	3	13	6.881,05	gem. Anlage 6.2	20.643,15	
1.23	Restabfall 10 m³	0	26	13.762,11	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.24	Restabfall 10 m³	0	52	27.524,23	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.25	Restabfall 20 m³	8	1	1.025,86	gem. Anlage 6.2	8.206,88	
1.26	Restabfall 20 m³	2	13	13.336,29	gem. Anlage 6.2	26.672,58	
1.27	Restabfall 20 m³	1	26	26.672,58	gem. Anlage 6.2	26.672,58	
1.28	Restabfall 20 m³	0	52	53.345,17	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.29	Restabfall Sack	8.000	1	1,94	gem. Anlage 6.2	15.520,00	
1.30	Bioabfall 60 l	1.250	26	30,51	gem. Anlage 6.2	38.137,50	
1.31	Bioabfall 60 l	1.400	41	48,12	gem. Anlage 6.2	67.368,00	
1.32	Bioabfall 60 l	4.850	52	61,03	gem. Anlage 6.2	295.995,50	
1.33	Bioabfall 120 l	450	26	58,63	gem. Anlage 6.2	26.383,50	
1.34	Bioabfall 120 l	650	41	92,46	gem. Anlage 6.2	60.099,00	
1.35	Bioabfall 120 l	2.100	52	117,27	gem. Anlage 6.2	246.267,00	
1.36	Bioabfall 240 l	140	26	119,76	gem. Anlage 6.2	16.766,40	
1.37	Bioabfall 240 l	200	41	188,86	gem. Anlage 6.2	37.772,00	
1.38	Bioabfall 240 l	1.400	52	239,53	gem. Anlage 6.2	335.342,00	
1.39	Bioabfall 660 l	25	26	305,15	gem. Anlage 6.2	7.628,75	
1.40	Bioabfall 660 l	10	41	481,20	gem. Anlage 6.2	4.812,00	
1.41	Bioabfall 660 l	250	52	610,31	gem. Anlage 6.2	152.577,50	
1.38	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	0	1	3,38	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.39	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	16	13	43,98	gem. Anlage 6.2	703,68	
1.40	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	184	26	87,97	gem. Anlage 6.2	16.186,48	
1.41	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	8	41	138,73	gem. Anlage 6.2	1.109,84	
1.42	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	585	52	175,95	gem. Anlage 6.2	102.930,75	
1.43	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	0	1	5,07	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.44	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	32	26	131,96	gem. Anlage 6.2	4.222,72	
1.45	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	1	41	208,10	gem. Anlage 6.2	208,10	
1.46	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	205	52	263,93	gem. Anlage 6.2	54.105,65	
1.47	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	55	104	527,87	gem. Anlage 6.2	29.032,85	
1.48	Behälteraufstellservice Veranstaltung Behälter 120l/ 240l	1.200	1	13,26	gem. Anlage 6.2	15.912,00	
1.49	Behälteraufstellservice Veranstaltung Behälter 1100 l	1.000	1	19,89	gem. Anlage 6.2	19.890,00	
1.50	Grundgebühr je Einwohner	184.000		28,49	gem. Anlage 6.2	5.242.160,00	
1.47	Grundgebühr je Kleingartenparzellen	3.400		7,12	gem. Anlage 6.2	24.208,00	
1.48	Grundgebühr je Erholungsgrundstücke	750		14,24	gem. Anlage 6.2	10.680,00	
1.49	Grundgebühr je Beschäftigter	49.500		16,75	gem. Anlage 6.2	829.125,00	
1.50	Grundgebühr je Dienstkraft	210		16,75	gem. Anlage 6.2	3.517,50	
1.51	Grundgebühr je Kind	68.500		1,67	gem. Anlage 6.2	114.395,00	
1.52	Grundgebühr je Bett	9.400		16,75	gem. Anlage 6.2	157.450,00	
1.53	Grundgebühr je Übernachtungsmöglichkeit	5.500		8,37	gem. Anlage 6.2	46.035,00	
1.54	Grundgebühr je Stellplatz	1.300		1,67	gem. Anlage 6.2	2.171,00	
1.55	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus	100		8,98	gem. Anlage 6.2	898,00	
<b>2</b>	<b>Gesamtkosten KTR</b>				<b>gem. Anlage 3.2</b>	<b>20.722.564,64</b>	<b>100,00%</b>
<b>3</b>	<b>Abstimmsumme I</b>					<b>-1.160.573,32</b>	
<b>4</b>	<b>Über- / Unterdeckung (-)</b>					<b>1.159.264,64</b>	<b>5,59%</b>
<b>5</b>	<b>Abstimmsumme II</b>					<b>-1.308,68</b>	<b>-0,01%</b>

## Weitere durch Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten:

## Kalkulatorischer Gewinn

1	Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 3% (brutto)				gem. Anlage 2.0	221.948,77	
---	---	--	--	--	-----------------	------------	--

## Serviceleistungen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung

2	KST Deponie Golm				gem. Anlage 2.1	15.853,57	
3	KST BgA DSD				gem. Anlage 2.1	40.874,18	
4	KST BgA DSD-PPK				gem. Anlage 2.1	14.936,87	
	<b>Gesamt</b>					<b>293.613,40</b>	

Nummer	Bezeichnung	5370201010 Grundg. je EW	5370201020 Grundg. je Parz	5370201030 Grundg. je Grün	5370201040 Grundg. je Besc	5370201050 Grundg. je Dien	5370201060 Grundg. je Klind	5370201070 Grundg. je Bett	5370201080 Grundg. je Über	5370201090 Grundg. je Stel	5370201110 Rest 60 l	5370201120 Rest 80 l	5370201130 Rest 120 l	5370201140 Ab 240 l	5370201150 Rest 1100 l	5370201160 Rest 10 m²	5370201170 Rest 20 m²	5370201180 Rest Sect 80 l	5370201310 Biosfall 60 l	5370201320 Biosfall 120 l	5370201330 Biosfall 240 l	5370201340 Biosfall 660 l	5370201410 Voll 60l - 240l	5370201420 Voll 660l-1100l	5370201510 Behälterwechse	Summe KTR 2019	
geb./bel. Kosten																											0,00
5012400	DienstbesDge tariflich Beschäftigte																										0,00
5022000	Beiträge zu Versorgungskassen/tariflich Beschäftigte																										0,00
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte																										0,00
5211100	Unterhaltung der Grundstücke																										0,00
5215000	Inanspruchnahme Rückstellungen/Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien																										0,00
5221900	Unterhaltung der sonstigen unbebauten Grundstücke																										0,00
5222900	Sonstige Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen																										0,00
5231500	Mieten an KIS																										0,00
5231600	Betriebskosten an KIS																										0,00
5231900	sonstige Mieten und Pachten																										0,00
5241100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen																										0,00
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung																										0,00
5271100	Aufwendungen für Wasser-, Strom-, Gas- und sonstiger Energieverbrauch für Betriebszwecke																										0,00
5271400	Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen																										0,00
5271500	Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit																										0,00
5271930	weitere Sachaufwendungen																										0,00
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen																										0,00
5431200	Fachliteratur																										0,00
5431310	Porto und Versandkosten																										0,00
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen																										0,00
5441200	Aufwendungen für Steuern																										0,00
5451000	Erstattungen an Land																										0,00
5451500	Erstattungen für Entsorgungen	4.772.548,17	19.130,06	9.998,23	776.862,98	4.592,64	106.392,13	141.672,22	42.813,14	1.842,14	128.114,32	166.205,69	228.788,33	1.372.817,88	5.531.844,84	14.600,01	42.339,91	9.490,00	255.785,30	200.248,92	235.795,28	100.166,07	-70.565,04	-54.001,13		14.097.421,83	
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen																										0,00
5457000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen	774.638,28	3.105,00	1.622,86	48.847,54	288,77	6.685,94	8.908,05	2.691,97	115,83	89.402,22	51.117,32	70.364,92	422.216,45	1.701.344,30	4.490,28	13.021,81	2.918,68	178.690,23	139.845,81	164.669,96	69.951,98				3.704.878,20	
5494100	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen																										0,00
5494400	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	-279.111,52	101,62	596,68	-52.729,49	248,22	-5.983,01	-1.165,31	-6.271,28	199,45	-6.847,32	-14.110,33	-18.110,05	-116.929,13	-474.148,01	569,04	-3.736,69	-1.880,24	-84.059,89	-64.863,57	-75.001,89	-37.793,27	201.189,80	177.805,79	-1.420,10	-863.460,40	
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen																										0,00
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark																										0,00
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben																										0,00
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)																										0,00
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen																										0,00
01	Summe Kostenarten	5.268.074,99	22.336,68	12.219,77	772.981,03	5.129,63	107.035,06	149.414,96	39.233,83	2.151,42	160.669,22	209.212,62	281.043,20	1.678.105,20	6.759.040,93	19.653,39	51.625,03	10.528,44	350.355,64	275.231,16	325.463,35	132.324,78	130.624,86	123.804,66	-1.420,10	16.878.839,63	
01	direkt auf KTR gebuchte Kostenarten																										0,00
Umlagen																											0,00
0325094100	allg. KST Abfallentsorgung																										1.826,39
0325094100	Biosfall	173.060,39	704,55	384,31	28.693,95	192,15	3.906,98	5.252,02	1.537,18	64,05	6.468,96	8.390,43	11.592,88	69.621,27	280.470,62	704,55	2.113,63	64,05	16.844,88	13.194,10	15.499,85	6.597,05	-2.754,11	-2.113,63		640.490,11	
0325094100	Biosfall	23.834,15	97,44	53,14	3.988,37	26,59	540,34	726,34	212,89	8,87	894,65	1.180,39	1.603,31	9.628,61	38.789,03	97,44	292,33	8,87	2.329,66	1.824,74	2.143,62	912,36	-380,89	-292,33		88.579,62	
0325094100	Vollserviceleistung	-2.189,89	-8,90	-4,85	-363,09	-2,43	-49,45	-66,46	-19,44	-0,79	-81,88	-106,16	-146,69	-880,99	-3.549,00	-8,90	-26,75	-0,79	-213,16	-166,95	-196,14	-83,48	34,86	26,75		-8.104,58	
0325094100	Spermmüll	35.963,14	146,40	79,86	5.962,78	39,92	811,91	1.091,38	319,42	13,29	1.344,28	1.743,57	2.409,07	14.467,71	58.283,50	146,40	439,21	13,29	3.500,46	2.741,82	3.220,97	1.370,91	-572,32	-439,21		133.097,74	
0325094100	Schrott	1.418,76	5,79	3,16	235,25	1,57	32,02	43,07	12,59	0,52	53,04	68,80	95,05	570,76	2.299,33	5,79	17,34	0,52	138,11	108,17	127,06	54,08	-22,58	-17,34		5.250,88	
0325094100	Elektrogeräte	4.410,60	17,97	9,81	731,28	4,89	99,55	133,84	39,17	1,63	164,87	213,85	295,46	1.774,35	7.147,95	17,97	53,87	1,63	429,29	336,26	395,01	168,13	-70,20	-53,87		16.323,31	
0325094100	PPK	24.273,51	98,81	53,90	4.024,64	26,95	548,02	736,68	215,60	8,97	907,32	1.176,84	1.626,01	9.765,09	39.338,88	98,81	296,47	8,97	2.363,68	1.850,60	2.174,01	925,29	-386,30	-296,47		89.835,28	
0325094100	Alttextilien	-1.573,02	-6,41	-3,49	-260,79	-1,74	-35,50	-47,74	-13,96	-0,58	-58,81	-76,25	-105,35	-632,82	-2.549,29	-6,41	-19,20	-0,58	-153,13	-119,91	-140,88	-59,96	25,02	19,20		-5.821,60	
0325094100	Schadstoffe	2.991,78	12,17	6,65	496,03	3,32	67,54	90,79	26,59	1,11	111,82	145,08	200,41	1.203,58	4.848,62	12,17	36,54	1,11	291,22	228,11	267,92	114,04	-47,63	-36,54		11.072,43	
0325094100	Wertstoffhöfe	27.727,98	112,87	61,57	4.597,37	30,79	625,99	841,48	246,29	10,26	1.036,46	1.344,31	1.857,41	11.154,77	44.937,27	112,87	338,65	10,26	2.696,91	2.119,96	2.483,41	1.056,98	-441,26	-338,65		102.619,95	
0325094100	Grünabfälle	292.145,64	1.189,36	648,77	48.438,63	324,38	6.595,45	8.865,97	2.594,91	108,11	10.920,26	14.164,04	19.570,12	117.528,49	473.465,93	1.189,36	3.568,09	108,11	28.436,07	22.275,15	26.165,43	11.136,51	-4.649,28	-3.568,09	1.826,39	1.085.045,80	
Sum Uml. Kosten		5.560.220,57	23.526,04	12.868,54	821.419,66	5.454,01	113.630,51	158.280,93	41.828,74	2.259,53	171.589,48	217.376,66	300.613,32	1.795.635,69	7.232.506,86	20.842,69	55.193,12	10.636,55	378.791,71	297.504,31	351.628,78	143.461,29	125.975,58	406,29	17.961.884,49		
gebuchte Erlöse																										0,00	
4147000	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen																										0,00
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte																										0,00
4485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	513.275,36	2.057,41	1.075,36	85.851,79	507,58	11.750,91	15.656,31	5.552,26	203,57									13.946,46							649.877,61	
4487000	Erstattungen von privaten Unternehmen	570.220,50	2.285,67	1.194,59																							573.701,16
4521000	Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag																										0,00
4582000	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen																										0,00
9110200	Umlage FB-Leitung (Erlöse)																										0,00
02	Summe Erlösarten	1.083.496,86	4.343,08	2.269,95	85.851,79	507,5																					

Nummer	Bezeichnung	0325094100 allg.KST Abfall	0325090100 Restabfall	0325090200 Bioabfall	0325090300 Vollserviceleistung	0325090400 Sperrmüll	0325090500 Schrott	0325090600 Elektrogeräte	0325090700 PPK	0325090800 Alttextilien	0325090900 Schadstoffe	0325091100 Wertstoffhöfe	0325091200 Grünabfälle	0325093100 Gewinnanteil	0325022100 Deponie Golt	0325110100 BGA (DSD)	Summe KST 2020
	geb./bel. Kosten																0,00
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	665.736,27															665.736,27
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte	25.175,12															25.175,12
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	129.909,16															129.909,16
5211100	Unterhaltung der Grundstücke															603,1	603,10
5215000	Inanspruchnahme RückstellungenRekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien														-61.865,09		-61.865,09
5221900	Unterhaltung der sonstigen unbebauten Grundstücke														499,8		499,80
5222900	Sonstige Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen												5.218,64				5.218,64
5231500	Mieten an KIS	69.606,60															69.606,60
5231600	Betriebskosten an KIS	17.124,24															17.124,24
5231900	sonstige Mieten und Pachten	1.099,41															1.099,41
5241100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen															141.354,72	141.354,72
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.977,60															1.977,60
5271100	Aufwendungen für Wasser-, Strom-, Gas- und sonstiger Energieverbrauch für Betriebszwecke														15.357,85		15.357,85
5271400	Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen	94,35															94,35
5271500	Aufwendungen für Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit	34.682,33															34.682,33
5271930	weitere Sachaufwendungen	2.908,70															2.908,70
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.784,69															4.784,69
5431200	Fachliteratur	1.081,67															1.081,67
5431310	Porto und Versandkosten	9.337,82															9.337,82
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	99.211,79													40.788,80		140.000,59
5441200	Aufwendungen für Steuern															36.822,50	36.822,50
5451000	Erstattungen an Land	51															51,00
5455100	Erstattungen für Entsorgungen		7.494.200,72	800.223,61	-124.566,17	1.676.160,50	130.939,55	249.917,71	1.948.473,38		174.695,57	1.566.847,88	120.529,08	208.852,23			14.246.274,06
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	7.601,13															7.601,13
5457000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen		2.304.875,98	553.097,98		357.943,39	3.418,16			485.542,69							3.704.878,20
5494100	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen															4.716,97	4.716,97
5494400	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	-863.460,40															-863.460,40
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	140,65															140,65
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	5.554,90															5.554,90
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben	32.285,64															32.285,64
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	33.272,42															33.272,42
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2,5															2,50
01	Summe Kostenarten	278.177,59	9.799.076,70	1.353.321,59	-124.566,17	2.084.103,89	134.357,71	249.917,71	1.948.473,38	485.542,69	174.695,57	1.566.847,88	120.529,08	208.852,23		183.497,29	18.412.827,14
01	direkt auf KTR gebuchte Kostenarten	863.460,40	-9.799.076,70	-1.353.321,59	124.566,17	-2.084.103,89	-134.357,71	-249.917,71	-1.948.473,38	-485.542,69	-174.695,57	-1.566.847,88	-120.529,08			-183.497,29	-17.063.936,92
	Umlagen																0,00
0325094100	allg. KST Abfallentsorgung	-1.141.490,14	640.490,11	88.579,62	-8.104,58	133.097,74	5.250,86	16.323,31	89.835,28	-5.821,60	11.072,43	102.619,95	7.876,29		35.614,55	22.829,79	-1.836,39
0325090100	Restabfall		-640.490,11														-640.490,11
0325090200	Bioabfall			-88.579,62													-88.579,62
0325090300	Vollserviceleistung				8.104,58												8.104,58
0325090400	Sperrmüll					-133.097,74											-133.097,74
0325090500	Schrott						-5.250,86										-5.250,86
0325090600	Elektrogeräte							-16.323,31									-16.323,31
0325090700	PPK								-89.835,28								-89.835,28
0325090800	Alttextilien									5.821,60							5.821,60
0325090900	Schadstoffe										-11.072,43						-11.072,43
0325091100	Wertstoffhöfe											-102.619,95					-102.619,95
0325091200	Grünabfälle												-7.876,29				-7.876,29
Sum Uml. Kosten		-1.141.490,14													35.614,55	22.829,79	-1.083.045,80
Gesamtkosten		147,85												208.852,23	35.614,55	22.829,79	267.444,42
	gebuchte Erlöse																0,00
4147000	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen															249.639,12	249.639,12
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	17.898.792,26															17.898.792,26
4485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen		14.767,39						54.000,00					575.814,36	5.295,86		649.877,61
4487000	Erstattungen von privaten Unternehmen															573.701,16	573.701,16
4521000	Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag															5.513,98	5.513,98
4582000	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen															6.881,98	6.881,98
9110200	Umlage FB-Leitung (Erlöse)	171,7															171,70
02	Summe Erlösarten	17.898.963,96	14.767,39				54.000,00		575.814,36		573.701,16			5.295,86		262.035,08	19.384.577,81
02	direkt auf KTR gebuchte Erlösarten		-14.767,39				-54.000,00		-575.814,36		-573.701,16			-5.295,86		-262.035,08	-1.485.613,85
	Umlagen (Erl.)																0,00
0325094100	allg. KST Abfallentsorgung	-17.898.963,96	96,34	13,32	-1,22	20,02	0,79	2,46	13,51	-0,88	1,67	15,44	1,18		5,37	3,43	-17.898.792,53
0325090100	Restabfall		-96,34														-96,34
0325090200	Bioabfall			-13,32													-13,32
0325090300	Vollserviceleistung				1,22												1,22
0325090400	Sperrmüll					-20,02											-20,02
0325090500	Schrott						-0,79										-0,79
0325090600	Elektrogeräte							-2,46									-2,46
0325090700	PPK								-13,51								-13,51
0325090800	Alttextilien									0,88							0,88
0325090900	Schadstoffe										-1,67						-1,67
0325091100	Wertstoffhöfe											-15,44					-15,44
0325091200	Grünabfälle												-1,18				-1,18
Sum Uml. Erlöse		-17.898.963,96													5,37	3,43	-17.898.955,16
Gesamterlöse															5,97	3,43	8,80
Ergebnis		-147,85													-208.852,23	-35.609,18	-22.826,36

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich Abfallentsorgung/öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger

# **Berichtsdokumentation**

## **Abfallgebührenkalkulation 2021**

### **Landeshauptstadt Potsdam**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Technische Grundlagen .....	5
3.1 Entsorgungsleistungen .....	5
3.2 Gebührenmaßstab .....	7
3.3 Entleerungshäufigkeit und –volumen .....	8
3.3.1 Entleerungshäufigkeit .....	8
3.3.2 Entleerungsvolumen .....	8
4. Kalkulationsgrundlagen .....	15
4.1 Kalkulationsschema der Abfallgebührenkalkulation .....	15
4.2 Kostenartenrechnung-Kostenermittlung .....	16
4.3 Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung .....	21
4.4 Kostenträgerrechnung-Kostenverrechnung-Gebührenkalkulation .....	21
5. Gebührenkalkulation .....	22
6.    Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt .....	32

## 1. Grundsätzliches

Die vorliegende Berichtsdocumentation beinhaltet die zusammenfassende Beschreibung und Erläuterung der Grundlagen sowie die Einzelheiten der Gebührenkalkulation 2021 für den Bereich der Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Berichtsdocumentation ist wie folgt aufgebaut:

Im **zweiten** Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen definiert, aufgrund derer die Landeshauptstadt Potsdam für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich ist.

Im **dritten** Abschnitt werden die technischen Grundlagen beschrieben. Diese beinhalten neben der Beschreibung der zu erbringenden Entsorgungsleistungen insbesondere die Definition des Gebührenmaßstabs, der Entleerungshäufigkeit und des -volumens.

Im **vierten** Abschnitt erfolgt die Beschreibung und Umsetzung der Gebührenkalkulationsgrundlagen und der Gebührenkalkulation. Ausgehend von der Kostenartenrechnung, in der die Gesamtkosten ermittelt werden, werden in der Kostenstellenrechnung diese Kosten auf Kostenträger zugeordnet. Abschließend erfolgt basierend auf dieser Zuordnung die Gebührenkalkulation.

Der **fünfte** Abschnitt stellt die Zusammenfassung der Gebührenkalkulation dar.

Im **sechsten** Abschnitt werden die in den Kalkulationen verrechneten Kosten mit den kalkulierten Gebührensätzen abgestimmt sowie die von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragenden Kosten aufgeschlüsselt.

In den einzelnen dargestellten Tabellen bestehen hinsichtlich der Gesamtsummen sowie bei der Berechnung der Einzelwerte vereinzelt Rundungsdifferenzen in Höhe von ca. +/- 1Cent. Dieses resultiert aus der kaufmännischen Rundung welche besagt, dass ab der dritten Nachkommastelle zu runden ist. Bei einem Bruchteil eines Cent unter 0,5 wird abgerundet und bei einem Bruchteil von 0,5 und darüber aufgerundet.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Der Landeshauptstadt Potsdam, als kreisfreier Stadt obliegt somit die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallentsorgung und sie übernimmt entsprechend §§ 3, 4, BbgAbfBodG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG.

Nach § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 9 BbgAbfBodG sind Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt eine Gebührensatzung zu erlassen und Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Diese Gebühren sind auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) zu kalkulieren. Entsprechend § 6 (1) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung nicht überschreiten (Kostenüberdeckungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 (2) KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung zählen nach § 9 BbgAbfBodG alle Kosten der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst (z.B. Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals) sowie die Kosten die in ihrem Auftrag im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Aufgaben (Fremdleistungen) wahrgenommen werden.

Entsprechend § 9 BbgAbfBodG sind mit dem gewählten Gebührenmaßstab Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertigen Verwertung von Abfällen zu schaffen. Es wird dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeräumt, verschiedene Teilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Gebühr bezogen auf das Restmüllgefäß oder eine andere Bezugsgröße sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Teilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Dabei können auch unterschiedliche Erfassungsformen innerhalb des Gebiets eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers berücksichtigt werden. Zulässig ist die Erhebung von Grund- und Mindestgebühren.

### 3. Technische Grundlagen

#### 3.1 Entsorgungsleistungen

Im Bereich der Abfallentsorgung werden folgende grundsätzliche Leistungen durch die Landeshauptstadt Potsdam von beauftragten Dritten per Auftrag erbracht:

- Restabfallentsorgung

Die Restabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Restabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, den Umschlag und den Transport der Restabfälle und deren Entsorgung.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1100 Liter und Pressmüllcontainer in den Größen von 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> bereitgestellt.

- Bioabfallentsorgung

Die Bioabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Bioabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, die zweimalige Behälterwäsche im Jahr, den Umschlag und den Transport sowie die Verwertung der Bioabfälle.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Bio-Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter bereitgestellt.

- Vollserviceleistung

Die Vollserviceleistung umfasst die Abholung und das Zurückbringen der Behälter für Rest- und Bioabfälle von ihrem Standplatz auf dem Grundstück sofern sich dieser im 15m-Bereich von der Fahrbahngrenze befindet und frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten ist.

- Behälteraufstellservice für Veranstaltungen

Der Behälteraufstellservice umfasst die Aufstellung und Abholung von befristeten Abfallbehältern für zeitlich befristet angemeldete Restabfallbehälter für Veranstaltungen, Aufräumarbeiten etc.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfallbehältnisse in den Größen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter bereitgestellt.

- Sperrmüllentsorgung/Entsorgung herrenloser Abfälle

Die Sperrmüllentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Sperrmüllabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Sperrmüll.

Weiterhin beinhaltet sie das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von herrenlosen Abfällen von frei zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

- Schrottentsorgung

Die Schrottentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Schrottabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport und die Verwertung von Schrott. Weiterhin beinhaltet sie das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Flächen.

- Entsorgung von Elektrogeräten

Die Entsorgung von Elektrogeräten umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme sowie die Entgegennahme von Geräten auf den Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten, die Disposition des Einsammelns, das Befördern und die Bereitstellung der Elektrogeräte zur Abholung entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

- Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Die Entsorgung von PPK umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Behälter sowie das Einsammeln, das Befördern, den Umschlag und Transport sowie die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen.

- Entsorgung von Alttextilien

Die Entsorgung von Alttextilien umfasst das Aufstellen, die Unterhaltung und die Entleerung von Sammelcontainern. Weiterhin beinhaltet sie den Transport und die Verwertung der Alttextilien und Altschuhe, sowie die Reinigung der Containerstandplätze, wenn die Ablagerungen der Sammlung zuzuordnen sind.

- Entsorgung von Schadstoffen

Die Entsorgung von Schadstoffen umfasst die Entgegennahme und Verwertung der Schadstoffe auf Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten sowie die mobilen Schadstoffsammlungen.

- Wertstoffhöfe

---

Die Leistungen umfassen den Betrieb der Wertstoffhöfe und die Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus Haushalten und Gewerbe entsprechend der gültigen Abfallsatzung, die Nachweisführung der angenommenen Abfälle und Schadstoffe, den Transport zur Entsorgungsanlage und die Entsorgung der Abfälle.

- Entsorgung von Grünabfällen

Die Entsorgung von Grünabfällen umfasst das saisonale Einsammeln, das Befördern, den Umschlag, den Transport von Weihnachtsbäumen, Garten- und Grünabfällen sowie deren Verwertung.

### 3.2 Gebührenmaßstab

Mit dem Gebührenmaßstab soll der Umfang der Inanspruchnahme der kosten-rechnenden Einrichtung durch den einzelnen Abfallgebührenzahler bestimmt werden.

Entsprechend § 4 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2021 setzt sich die jährliche Gebührenpflicht des Gebührenpflichtigen aus den folgenden Gebührentatbeständen zusammen.

1. Grundgebühr
2. Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall
3. Sonstige Gebühren für Vollservice, Behälteraufstellung, Behälterwechsel

Mit Erhebung der Grundgebühr werden die Kosten mehrerer Entsorgungsbereiche zusammengefasst, welche mittels eines einheitlichen Maßstabs auf Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte umgelegt werden.

Auf den Einwohner entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Alttextilien, Schadstoffen, Grünabfällen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Auf den Einwohnergleichwert entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Schadstoffen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Bei dem Einwohnergleichwert handelt es sich um einen im Kommunalabgabenrecht anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der sich an dem erfahrungsgemäß angefallenen Abfall im Vergleich zum Abfall eines Einwohners orientiert.

Die Berechnung der Leistungsgebühr für Rest- und Bioabfälle erfolgt direkt über einen einheitlichen Literpreis, getrennt jeweils für Rest- und Bioabfälle. Die Gebühr vervielfacht sich linear in Abhängigkeit der Entleerungshäufigkeit.

Die Berechnung der Servicegebühr Vollservice erfolgt nach der Entsorgungshäufigkeit und dem Fassungsvermögen der vom Standplatz abgeholt und transportierten Behältnisse innerhalb eines 15 m Bereiches.

Die Berechnung der Behälteraufstellgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach der Aufstellhäufigkeit und dem Fassungsvermögen der aufzustellenden Abfallbehältnisse.

Die Berechnung der Behälterwechselgebühr erfolgt mittels Stundenverrechnungssatz. Anteilige direkte zentrale Kosten des Servicebereiches 325- Abfallentsorgung entfallen auf die Gebühr.

### 3.3 Entleerungshäufigkeit und –volumen

#### 3.3.1 Entleerungshäufigkeit

Nach § 22 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2021 werden die verschiedenen Abfallarten in nachfolgenden Rhythmen entleert:

Abfallart	Entleerungsrhythmus	Entleerungshäufigkeit im Jahr
Restabfälle	2 mal wöchentlich	104
Restabfälle	wöchentlich	52
Restabfälle	14-täglich	26
Restabfälle	vierwöchentlich	13
Restabfälle	einmalig	1
Bioabfälle	wöchentlich	52
Bioabfälle	Kombileerung	41
Bioabfälle	14-täglich	26
PPK	wöchentlich	52
PPK	14- täglich	26
PPK	vierwöchentlich	13

#### 3.3.2 Entleerungsvolumen

Die Entleerungsvolumina ergeben sich aus der Anzahl der jeweilig zu entleerenden Abfallbehälter je Abfallart, dem Fassungsvermögen der Behälter und der Häufigkeit der Entleerung.

Bei Presscontainern erfolgt eine Volumenverdichtung. Aus diesem Grund wurde zur Volumenermittlung der statistische Umrechnungsfaktor 2 herangezogen.

Die Mengengerüste bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation 2021.

## Anzahl der Entleerungen Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Verdichtungs- faktor Restabfall	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
				Restabfall	Restabfall	Restabfall
1	2	3	4	5	6	7
1	60	l / Behälter	1	1	0	0
2	60	l / Behälter	1	13	3.000	39.000
3	60	l / Behälter	1	26	3.070	79.820
4	60	l / Behälter	1	41	0	0
5	60	l / Behälter	1	52	0	0
6	80	l / Behälter	1	1	0	0
7	80	l / Behälter	1	13	1.170	15.210
8	80	l / Behälter	1	26	3.670	95.420
9	80	l / Behälter	1	41	0	0
10	80	l / Behälter	1	52	0	0
11	120	l / Behälter	1	1	200	200
12	120	l / Behälter	1	13	530	6.890
13	120	l / Behälter	1	26	3.800	98.800
14	120	l / Behälter	1	41	0	0
15	120	l / Behälter	1	52	0	0
16	240	l / Behälter	1	1	1.000	1.000
17	240	l / Behälter	1	13	120	1.560
18	240	l / Behälter	1	26	2.150	55.900
19	240	l / Behälter	1	41	0	0
20	240	l / Behälter	1	52	4.700	244.400
21	660	l / Behälter	1	0	0	0
22	660	l / Behälter	1	0	0	0
23	660	l / Behälter	1	0	0	0
24	660	l / Behälter	1	0	0	0
25	660	l / Behälter	1	0	0	0
26	1100	l / Behälter	1	1	1.000	1.000
27	1100	l / Behälter	1	26	340	8.840
28	1100	l / Behälter	1	41	0	0
28	1100	l / Behälter	1	52	2.200	114.400
29	1100	l / Behälter	1	104	1.520	158.080
30	10	m³ / Behälter	2	1	1	1
31	10	m³ / Behälter	2	13	3	39
32	10	m³ / Behälter	2	26	0	0
33	10	m³ / Behälter	2	52	0	0
34	20	m³ / Behälter	2	1	8	8
35	20	m³ / Behälter	2	13	2	26
36	20	m³ / Behälter	2	26	1	26
37	20	m³ / Behälter	2	52	0	0
38	80	l / Sack	1	1	8.000	8.000
<b>39</b>		<b>Gesamt</b>			<b>36.485</b>	<b>928.620</b>

## Anzahl der Entleerungen Bioabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
			Bioabfall	Bioabfall	Bioabfall
1	2	3	8	9	10
1	60	l / Behälter	1	0	0
2	60	l / Behälter	13	0	0
3	60	l / Behälter	26	1.250	32.500
4	60	l / Behälter	41	1.400	57.400
5	60	l / Behälter	52	4.850	252.200
6	80	l / Behälter	0	0	0
7	80	l / Behälter	0	0	0
8	80	l / Behälter	0	0	0
9	80	l / Behälter	0	0	0
10	80	l / Behälter	0	0	0
11	120	l / Behälter	1	0	0
12	120	l / Behälter	13	0	0
13	120	l / Behälter	26	450	11.700
14	120	l / Behälter	41	650	26.650
15	120	l / Behälter	52	2.100	109.200
16	240	l / Behälter	1	0	0
17	240	l / Behälter	13	0	0
18	240	l / Behälter	26	140	3.640
19	240	l / Behälter	41	200	8.200
20	240	l / Behälter	52	1.400	72.800
21	660	l / Behälter	1	0	0
22	660	l / Behälter	13	0	0
23	660	l / Behälter	26	25	650
24	660	l / Behälter	41	10	410
25	660	l / Behälter	52	250	13.000
26	1100	l / Behälter	0	0	0
27	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	0	0	0
29	1100	l / Behälter	0	0	0
30	10	m³ / Behälter	0	0	0
31	10	m³ / Behälter	0	0	0
32	10	m³ / Behälter	0	0	0
33	10	m³ / Behälter	0	0	0
34	20	m³ / Behälter	0	0	0
35	20	m³ / Behälter	0	0	0
36	20	m³ / Behälter	0	0	0
37	20	m³ / Behälter	0	0	0
38	80	l / Sack	0	0	0
<b>39</b>		<b>Gesamt</b>	<b>Gesamt</b>	<b>12.725</b>	<b>588.350</b>

## Anzahl der Entleerungen PPK

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
			PPK	PPK	PPK
1	2	3	11	12	13
1	60	l / Behälter	0	0	0
2	60	l / Behälter	0	0	0
3	60	l / Behälter	0	0	0
4	60	l / Behälter	0	0	0
5	60	l / Behälter	0	0	0
6	80	l / Behälter	0	0	0
7	80	l / Behälter	0	0	0
8	80	l / Behälter	0	0	0
9	80	l / Behälter	0	0	0
10	80	l / Behälter	0	0	0
11	120	l / Behälter	0	0	0
12	120	l / Behälter	0	0	0
13	120	l / Behälter	0	0	0
14	120	l / Behälter	0	0	0
15	120	l / Behälter	0	0	0
16	240	l / Behälter	1	0	0
17	240	l / Behälter	13	1.030	13.390
18	240	l / Behälter	26	17.200	447.200
19	240	l / Behälter	0	0	0
20	240	l / Behälter	52	10	520
21	660	l / Behälter	1	0	0
22	660	l / Behälter	13	0	0
23	660	l / Behälter	26	380	9.880
24	660	l / Behälter	0	0	0
25	660	l / Behälter	52	0	0
26	1100	l / Behälter	0	0	0
27	1100	l / Behälter	26	1.250	32.500
28	1100	l / Behälter	0	0	0
28	1100	l / Behälter	52	2.750	143.000
29	1100	l / Behälter	0	0	0
30	10	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
31	10	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
32	10	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
33	10	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
34	20	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
35	20	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
36	20	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
37	20	m <sup>3</sup> / Behälter	0	0	0
38	80	l / Sack	0	0	0
<b>39</b>		<b>Gesamt</b>	<b>Gesamt</b>	<b>22.620</b>	<b>646.490</b>

## Entleerungsvolumen von Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung Restabfall
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	2.340.000
3	60	l / Behälter	4.789.200
4	60	l / Behälter	0
5	60	l / Behälter	0
6	80	l / Behälter	0
7	80	l / Behälter	1.216.800
8	80	l / Behälter	7.633.600
9	80	l / Behälter	0
10	80	l / Behälter	0
11	120	l / Behälter	24.000
12	120	l / Behälter	826.800
13	120	l / Behälter	11.856.000
14	120	l / Behälter	0
15	120	l / Behälter	0
16	240	l / Behälter	240.000
17	240	l / Behälter	374.400
18	240	l / Behälter	13.416.000
19	240	l / Behälter	0
20	240	l / Behälter	58.656.000
21	1100	l / Behälter	1.100.000
22	1100	l / Behälter	9.724.000
23	1100	l / Behälter	0
24	1100	l / Behälter	125.840.000
25	1100	l / Behälter	173.888.000
26	10 m³ Presse	l / Behälter	20.000
27	10 m³ Presse	l / Behälter	780.000
28	10 m³ Presse	l / Behälter	0
29	10 m³ Presse	l / Behälter	0
30	20 m³ Presse	l / Behälter	320.000
31	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
32	20 m³ Presse	l / Behälter	1.040.000
33	20 m³ Presse	l / Behälter	0
34	80	l / Sack	640.000
<b>35</b>	<b>Gesamt</b>	<b>l</b>	<b>415.764.800</b>

## Entleerungsvolumen von Bioabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung BIO-Abfälle
			in l
1	2	3	4
1	60	l / Behälter	0
2	60	l / Behälter	0
3	60	l / Behälter	1.950.000
4	60	l / Behälter	3.444.000
5	60	l / Behälter	15.132.000
6	120	l / Behälter	0
7	120	l / Behälter	0
8	120	l / Behälter	1.404.000
9	120	l / Behälter	3.198.000
10	120	l / Behälter	13.104.000
11	240	l / Behälter	0
12	240	l / Behälter	0
13	240	l / Behälter	873.600
14	240	l / Behälter	1.968.000
15	240	l / Behälter	17.472.000
16	660	l / Behälter	0
17	660	l / Behälter	0
18	660	l / Behälter	429.000
19	660	l / Behälter	270.600
20	660	l / Behälter	8.580.000
<b>21</b>	<b>Gesamt</b>		<b>67.825.200</b>

## Entleerungsvolumen von PPK

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung PPK in l
1	2	3	4
1	240	l / Behälter	0
2	240	l / Behälter	3.213.600
3	240	l / Behälter	107.328.000
4	240	l / Behälter	0
5	240	l / Behälter	124.800
6	660	l / Behälter	0
7	660	l / Behälter	0
8	660	l / Behälter	6.520.800
9	660	l / Behälter	0
10	660	l / Behälter	0
11	1100	l / Behälter	0
12	1100	l / Behälter	35.750.000
13	1100	l / Behälter	0
14	1100	l / Behälter	157.300.000
15	1100	l / Behälter	0
<b>16</b>	<b>Gesamt</b>		<b>310.237.200</b>

## 4. Kalkulationsgrundlagen

### 4.1 Kalkulationsschema der Abfallgebührenkalkulation

Kostenermittlung				
Kostenarten	Erträge	Steuern und ähnliche Abgaben (KGr. 40)	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (KGr. 41)	Sonstige Transfererträge (KGr. 42)
		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (KGr. 43)	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen (KGr. 44)	Sonstige ordentliche Erträge (KGr. 45)
		Finanzerträge (KGr. 46)	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen (KGr. 47)	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (KGr. 48)
		Außerordentliche Erträge (KGr. 49)		
	Aufwendungen	Personalaufwendungen (KGr. 50)	Versorgungsaufwendungen (KGr. 51)	Sach- und Dienstleistungen (KGr. 52)
		Transferaufwendungen (KGr. 53)	Sonstige ordentliche Aufwendungen (KGr. 54)	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (KGr. 55)
		Bilanzielle Abschreibungen (KGr. 57)	Aufwendungen aus inneren Leistungsverrechnungen (KGr. 58)	Außerordentliche Aufwendungen (KGr. 58)
Kostenzuordnung				
Kostenstellen	Restabfall	Bioabfall	Vollserviceleistungen für Rest- und Bioabfall	
	Behälteraufstellservice Veranstaltungen	Sperrmüll	Schrott	
	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	
	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	
	Behälterwechsel			
	Zentrale Kosten			
Kostenverrechnung				
Gebührenkalkulation	Restabfall 60 Liter	Restabfall 80 Liter	Restabfall 120 Liter	
	Restabfall 240 Liter	Restabfall 1100 Liter	Restabfall 10 m <sup>2</sup> - Presse	
	Restabfall 20 m <sup>2</sup> -Presse	Restabfall Sack 80 Liter	Bioabfall 60 Liter	
	Bioabfall 120 Liter	Bioabfall 240 Liter	Bioabfall 660 Liter	
	Vollserviceleistung Rest- und Bioabfall	Behälteraufstellservice	Grundgebühr Einwohner	
	Grundgebühr Einwohneregleichwert	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus		

## 4.2. Kostenartenrechnung-Kostenermittlung

Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der Gebührenkalkulation. Hier gilt es alle in einer Periode anfallenden Kosten genau zu ermitteln und ihrer Art nach aufzugliedern.

### Erträge

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<b>889.300,00</b>
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	<b>0,00</b>
11	49	außerordentliche Erträge	0,00
12	4	<b>Gesamterträge</b>	<b>889.300,00</b>

### Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung werden Erträge aus der Verwertung von

- Schrott
- Papier, Pappe und Kartonagen
- Alttextilien

sowie aus dem Verkauf von Restabfallsäcken erzielt.

Die Erträge werden in der Kostenstellenrechnung gegenüber den Gesamtkosten aufwandsmindernd verrechnet.

## Aufwendungen

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	781.000,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.900,00
21	53	Transferaufwendungen	0,00
22	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.566.916,36
32	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
33	57	Bilanzielle Abschreibungen	100,00
38	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	132.612,94
40	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
41		Gesamtaufwendungen	21.683.529,29

### Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

---

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 Personalaufwendungen in Höhe von 781.000 Euro.

Die Personalaufwendungen setzen sich aus Dienstaufwendungen (Kostenart 501), den Beiträgen zu Versorgungskassen (Kostenart 502) und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kostenart 503) zusammen.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

---

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 202.900 Euro.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich aus Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Kontenart 522), den Mieten und Pachten (Kontenart 523), den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Kontenart 526), den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontenart 527) und sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (Kontenart 529) zusammen.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54)

---

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 20.566.916,36 Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich aus sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 541), den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kontenart 542), den Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543) und den Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontenart 545) zusammen.

Die Kontenart 545-Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit beinhaltet die Kosten der beauftragten Dritten der Landeshauptstadt Potsdam zur Abfallentsorgung, sogenannte Fremdleistungen.

Nachfolgende Unternehmen sind mit folgendem Auftragsvolumen im Leistungszeitraum 2021 für die Abfallentsorgung berücksichtigt:

Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	in Höhe von	4.500,00 Euro
Bioabfallbehandlung Pro Arkades Kompostierungs- Gesellschaft mbH & Co.KG	in Höhe von	589.200,00 Euro
Alttextilsammlung/-verwertung FWS GmbH	in Höhe von	497.800,00 Euro
Rest- und Sperrmüllbehandlung EEW Energy from Waste GmbH	in Höhe von	4.535.400,00 Euro
Abfallsammlung/-transport Stadtentsorgung Potsdam GmbH	in Höhe von	15.036.848,99 Euro*)
Sonstige Leistungen (zentrale Kosten Servicebereich 325)		126.500,00 Euro

\*) davon anteiliger Gewinn der Landeshauptstadt Potsdam i.H.v. 221.948,77 Euro

Für die Abfallentsorgung zu erbringende Leistungen, welche durch die städtische Gesellschaft Stadtentsorgung Potsdam GmbH erbracht werden, werden auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts nach VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vergütet.

Gemäß Nr. 52 LSP wurde zwischen der Stadtentsorgung Potsdam GmbH und der Landeshauptstadt Potsdam ein Gewinnzuschlag von 3 Prozent vertraglich vereinbart. Dieser Gewinnanteil wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der Landeshauptstadt Potsdam über die Stadtwerke Potsdam an der Stadtentsorgung Potsdam GmbH mit 51 Prozent im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation abgegrenzt und ist somit nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Den anteiligen Gewinn i.H.v. 221.948,77 Euro hat die Landeshauptstadt Potsdam aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

Darüber hinaus anfallende Kosten für Fremdleistungen der Abfallentsorgung wurden auf Basis von öffentlichen Ausschreibungen erzielt und sind vollumfänglich gebührenansatzfähig.

Entsprechend § 9 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz sind die Gebührenmaßstäbe so zu gestalten, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele, der Anreiz zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertiger Verwertung entstehen.

Zu Gunsten der Bioabfallentsorgung wurden anteilige fixe Kosten des Einsammelns, Befördern, Umschlag und Transport des beauftragten Dritten, Stadtentsorgung Potsdam GmbH i.H. v. 500.000 Euro, dieses entspricht 28,42 Prozent der Gesamtkosten der Bioabfallentsorgung querfinanziert.

#### **Bilanzielle Abschreibungen** (Kontengruppe 57)

---

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2021 bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 100 Euro.

#### **Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung** (Kontengruppe 58)

---

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen Gesamtaufwendungen für Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung in Höhe von 132.612,94 Euro.

Der Abfallgebührenkalkulation 2021 sind davon Kosten i.H. v. 127.296,55 Euro zuzuordnen.

Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen anteilig für Fuhrparkkosten, Geschäftsausgaben, Informationstechnik sowie für die Fachbereichsumlage i.H. v. 82.477,10Euro.

Indirekte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen in Höhe von 44.819,45 Euro.

Zi.	Abgebender Servicebereich		Empfangender Servicebereich	Erläuterung
	Servicebereich	Organisations Nr.	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	
1	2	3	9	10
1	Hauptbuchhaltung	112	8.569,87 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Geschäftsbuchhaltung ,AG Jahresabschluss und AG Geschäftsbuchhaltung
2	Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung	103	3.194,97 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Haushalt/KLR, AG Ergebnishaushalt
3	Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung	15	974,28 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Kosten des Fachbereiches Verwaltungsmanagement, Zentrale Kosten- und Leistungsrechnung
4	Stadtkasse	115	8.367,00 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201-Abfallentsorgung an den Gesamtkosten der LHP
5	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	459,74 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	909	613,77 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
7	Recht	931	1.802,46 €	Anzahl der Stunden für Rechtsberatung
8	Versicherung	931	10.551,41 €	Kostenanteil des Bereiches Abfallentsorgung an der Unfallversicherung je MA
9	<b>Personal und Organisation</b>	932	10.285,95 €	
9a	Personalbetreuung	9321	5.455,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9b	Bezügeabrechnung	9321	2.172,12 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9c	Reisekostenabrechnung	9321	488,98 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	1.478,09 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA-Schlüssel
9e	Personalplanung	9321	691,64 €	
10	<b>GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämtlicher</b>		<b>44.819,45 €</b>	
11	Fachbereich 32	32	25.593,48 €	Anteilige Kosten des Fachbereiches 32 nach MA-Schlüssel
12	<b>GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32</b>		<b>25.593,48 €</b>	
13	<b>GESAMT: Zentrale Kosten</b>		<b>70.412,94 €</b>	

### 4.3 Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung

Die Kostenstellenrechnung übernimmt die Kosten aus der Kostenartenrechnung. Diese werden auf der Basis von Verrechnungskostensätzen für die einzelne Leistung den verschiedenen Kostenträgern zugeordnet.

Für die Abfallgebührenkalkulation wurden folgende Kostenstellen gebildet.

#### Leistungskostenstelle

Die Leistungskostenstelle ist die Zusammenfassung von Kostenstellen, deren Leistung nicht auf andere Kostenstellen, sondern direkt auf die Kostenträger der Leistung verrechnet wird.

Hierzu zählen nachfolgende Kostenstellen:

- Restabfall
- Bioabfall
- Vollserviceleistung
- Behälteraufstellservice Veranstaltungen
- Sperrmüll
- Schrott
- Elektrogeräte
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Alttextilien
- Schadstoffe
- Wertstoffhöfe
- Grünabfälle
- Direkte Verwaltungsgebühr Behälterwechsel

Weiterhin werden die Kostenstellen Deponie Golm, Betrieb gewerblicher Art DSD und Betrieb gewerblicher Art DSD -PPK abgebildet. Diese Kostenstellen wurden zur Verrechnung von zentralen Kosten (Verwaltungskosten) abgebildet. Eine Verrechnung in die Abfallgebühr erfolgt nicht.

### 4.4 Kostenträgerrechnung-Kostenverrechnung-Gebührenkalkulation

Die Kostenträgerrechnung übernimmt die laufenden Kosten aus der Kostenstellenrechnung sowie die Kosten welche über Zuschlagssätze weiter verrechnet werden.

Die Gebührenkalkulation sieht vor, dass die regelmäßig anfallenden Entsorgungsleistungen der Rest- und Bioabfallentsorgung, die Vollserviceleistung und der Behälteraufstellservice Veranstaltungen direkt über die Behältergröße und die Entleerungshäufigkeit als Leistungsgebühr verrechnet werden.

Entsorgungsleistungen, die nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden, wie die Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien\*, Schadstoffen, Grünabfällen\* und Kosten für die Wertstoffhöfe werden über Einwohner bzw. Einwohnergleichwert verrechnet.

Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten entfallen nicht auf den Einwohnergleichwert.

Für die Ermittlung der Einwohner und Einwohnergleichwerte erfolgte eine Orientierung an den erfahrungsgemäß angefallenen Abfallmengen (Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien, Schadstoffe, Grünabfälle und der Kosten für die Wertstoffhöfe) im Vergleich zu den Abfallmengen einer natürlichen Person.

Zur Ermittlung der Behälterwechselgebühr wurde der Stundenverrechnungssatz des Servicebereiches Abfallentsorgung herangezogen.

Die direkten und indirekten zentralen Kosten werden über Zuschlagssätze, die sich aus dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung ergeben, auf die einzelnen Kostenträger verrechnet.

Zentrale Kosten, die nicht umlagefähig sind, stellen direkt von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten dar. Diese Kosten werden in den Kostenstellen

- Deponie Golm
- BgA DSD
- BgA DSD-PPK

abgebildet. Diese Kosten wurden zur Weiterberechnung in der Gebührenkalkulation von den Gesamtkosten abgezogen, d.h. abgegrenzt. Die Höhe der nicht umlagefähigen Kosten wurde mittels Stundenverrechnungssatz errechnet.

## 5. Gebührenkalkulation

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verrechnungssätze ergeben sich in der Gebührenkalkulation für die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nachfolgend aufgeführte Gebühren.

Einzelgebühren für die Rest- und Bioabfallentsorgung und die Vollserviceleistungen erhöhen sich linear mit der Anzahl der Entleerungshäufigkeit.

Kostenträgerrechnung Restabfall 60 I								Anlage 5.1
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	7.129.200		198.417,63		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			11.424,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			454,86		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					11.879,51		
3	<b>Gesamtkosten</b>					210.297,14		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					7.400,08		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				202.897,06		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02846		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02846	60	1	1,70	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02846	60	13	22,19	3000	66.570,00
6.c	Restabfall	/	0,02846	60	26	44,39	3070	136.277,30
7	Rundungsdifferenz KTR							-49,76

Kostenträgerrechnung Restabfall 80 I								Anlage 5.2
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO-Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	8.850.400		246.321,52		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			14.182,90		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			564,67		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					14.747,57		
3	<b>Gesamtkosten</b>					261.069,10		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					8.150,24		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				252.918,86		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02858		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02858	80	1	2,28	0	0,00
6.b	Restabfall	/	0,02858	80	13	29,72	1.170	34.772,40
6.c	Restabfall	/	0,02858	80	26	59,44	3.670	218.144,80
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,66

Kostenträgerrechnung Restabfall 120 I								Anlage 5.3
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	12.706.800		<b>353.651,63</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			20.362,84		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			810,72		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>21.173,56</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>374.825,19</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					16.198,22		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>358.626,97</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,02822</b>		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02822	120	1	<b>3,38</b>	200	676,00
6.b	Restabfall	/	0,02822	120	13	<b>44,02</b>	530	23.330,60
6.c	Restabfall	/	0,02822	120	26	<b>88,05</b>	3.800	334.590,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,37

Kostenträgerrechnung Restabfall 240 I								Anlage 5.4
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	72.686.400		<b>2.022.984,82</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			116.481,07		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			4.637,54		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>121.118,61</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>2.144.103,42</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					69.438,15		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>2.074.665,27</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,02854</b>		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02854	240	1	<b>6,85</b>	1.000	6.850,00
6.b	Restabfall	/	0,02854	240	13	<b>89,05</b>	120	10.686,00
6.c	Restabfall	/	0,02854	240	26	<b>178,10</b>	2.150	382.915,00
6.d	Restabfall	/	0,02854	240	52	<b>356,21</b>	4.700	1.674.187,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-27,27

Kostenträgerrechnung Restabfall 1100 I								Anlage 5.5
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	310.552.000		8.643.184,71		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			497.664,33		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			19.813,85		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					517.478,17		
3	<b>Gesamtkosten</b>					9.160.662,88		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					549.959,24		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				8.610.703,64		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02773		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02773	1.100	1	30,49	1.000	30.490,00
6.b	Restabfall	/	0,02773	1.100	26	792,99	340	269.616,60
6.c	Restabfall	/	0,02773	1.100	52	1.585,98	2.200	3.489.156,00
6.d	Restabfall	/	0,02773	1.100	104	3.171,97	1.520	4.821.394,40
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,64

Kostenträgerrechnung Restabfall 10 m <sup>3</sup> - Presse								Anlage 5.6
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	800.000		22.265,35		
	Wechsel Miete							
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			1.282,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			51,04		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					1.333,05		
3	<b>Gesamtkosten</b>					23.598,40		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.425,91		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				21.172,49		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02647		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02647	20.000	1	529,31	1	529,31
6.b	Restabfall	/	0,02647	20.000	13	6.881,05	3	20.643,15
6.c	Restabfall	/	0,02647	20.000	26	13.762,11	0	0,00
6.d	Restabfall	/	0,02647	20.000	52	27.524,23	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

Kostenträgerrechnung Restabfall 20 m <sup>3</sup> - Presse								Anlage 5.7
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	2.400.000		66.796,04		
	Wechsel							
	Miete							
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			3.846,04		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			153,12		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					3.999,16		
3	<b>Gesamtkosten</b>					70.795,20		
4	<i>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</i>					9.243,07		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				61.552,13		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02565		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02565	40.000	1	1.025,86	8	8.206,88
6.b	Restabfall	/	0,02565	40.000	13	13.336,29	2	26.672,58
6.c	Restabfall	/	0,02565	40.000	26	26.672,58	1	26.672,58
6.d	Restabfall	/	0,02565	40.000	52	53.345,17	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,09

Kostenträgerrechnung Restabfall Sack 80 l								Anlage 5.8
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	/	0,02783	640.000		17.812,28		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			1.025,61		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			40,83		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					1.066,44		
3	<b>Gesamtkosten</b>					18.878,72		
4	<i>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</i>					3.309,92		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				15.568,80		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02433		
	davon							
6.a	Restabfall	/	0,02433	80	1	1,94	8.000	15.520,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-48,80

Kostenträgerrechnung Bioabfall 60 I								Anlage 5.9
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	20.526.000		<b>381.186,29</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			21.948,25		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			873,84		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>22.822,09</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>404.008,38</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					2.456,85		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>401.551,53</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,01956</b>		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01956	60	26	<b>30,51</b>	1.250	38.137,50
6.b	Bioabfall	/	0,01956	60	41	<b>48,12</b>	1.400	67.368,00
6.c	Bioabfall	/	0,01956	60	52	<b>61,03</b>	4.850	295.995,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-50,53

Kostenträgerrechnung Bioabfall 120 I								Anlage 5.10
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	17.706.000		<b>328.816,35</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			18.932,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			753,79		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>19.686,64</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>348.502,99</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					15.727,88		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>332.775,11</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,01879</b>		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01879	120	26	<b>58,63</b>	450	26.383,50
6.b	Bioabfall	/	0,01879	120	41	<b>92,46</b>	650	60.099,00
6.c	Bioabfall	/	0,01879	120	52	<b>117,27</b>	2.100	246.267,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-25,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 240 I								Anlage 5.11
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	20.313.600		<b>377.241,83</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			21.721,14		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			864,80		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>22.585,94</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>399.827,76</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					9.930,75		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>389.897,01</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,01919</b>		
	davon							
6.a	Bioabfall	/	0,01919	240	26	119,76	140	16.766,40
6.b	Bioabfall	/	0,01919	240	41	188,86	200	37.772,00
6.c	Bioabfall	/	0,01919	240	52	239,53	1.400	335.342,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-16,61

Kostenträgerrechnung Bioabfall 660 I								Anlage 5.12
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungsleistung	Entleerungshäufigkeit im Jahr	EURO Entleerungskosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungskosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	/	0,01857	9.279.600		<b>172.330,52</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%			9.922,59		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			395,05		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>					<b>10.317,64</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>					<b>182.648,16</b>		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					17.629,53		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4				<b>165.018,63</b>		
6	<b>Gebühr je Liter</b>	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				<b>0,01778</b>		
	davon							
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	26	305,15	25	7.628,75
6.	Bioabfall	/	0,01778	660	41	481,20	10	4.812,00
6.a	Bioabfall	/	0,01778	660	52	610,31	250	152.577,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,38

Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung								Anlage 5.13	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	2,87591			61.620	177.211,97		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				10.203,65		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				406,25		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						10.609,90		
3	<b>Gesamtkosten</b>						187.821,87		
	davon								
	Vollserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	3,04809			35.740	108.938,79		
	Vollserviceleistung > 240 l	Stückpreis	3,04809			25.880	78.883,08		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						-20.688,62		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4					208.510,49		
6	<b>Gebühr je Vollservice</b>	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					3,38384		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer			Anzahl Behältnisse			
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	1	3,384	0	0,00	3,38	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	13	43,990	16	703,84	43,98	703,68
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	26	87,980	184	16.188,29	87,97	16.186,48
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	41	138,737	8	1.109,90	138,73	1.109,84
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,38384	52	175,960	585	102.936,39	175,95	102.930,75
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	1	5,076	0	0,00	5,07	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	26	131,970	32	4.223,03	131,96	4.222,72
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	41	208,106	1	208,11	208,10	208,10
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	52	263,939	205	54.107,59	263,93	54.105,65
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	5,07576	104	527,879	55	29.033,34	527,87	29.032,85
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-10,42

Kostenträgerrechnung Behälteraufstellservice Veranstaltungen								Anlage 5.14	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis Servicekosten	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Behälterserviceleistung für Rest- und Bioabfall, PPK	RE	12,51327			2.700	33.785,84		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				1.945,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				77,45		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						2.022,80		
3	<b>Gesamtkosten</b>						35.808,64		
	davon								
	Behälterserviceleistung bis 240 l	Stückpreis	13,26246			1.200	15.914,95		
	Behälterserviceleistung > 240 l	Stückpreis	13,26246			1.500	19.893,69		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						0,00		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 ./ Zi 4					35.808,64		
6	<b>Gebühr je Behälteraufstellservice</b>	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					13,26246		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer			Anzahl Service			
6.a	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 120 l/ 240 l	Stückpreis	13,26246	1	13,262	1.200	15.914,95	13,26	15.912,00
6.f	Behälteraufstellservice Veranstaltungen Behälter 1100 l	Stückpreis	19,89369	1	19,894	1.000	19.893,69	19,89	19.890,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-6,64

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohner								Anlage 5.15	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Spermüll	RE	11,37960			185,225	2.107.785,82		
1.b	Schrott	RE	0,33390			185,225	61.847,25		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			185,225	212.849,60		
1.d	PPK	RE	7,48654			185,225	1.386.694,00		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			185,225	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			185,225	144.307,84		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			185,225	1.272.104,46		
1.h	Grünabfälle	RE	0,90251			185,225	167.167,18		
1	<b>Direkte Kosten</b>		<b>28,8987</b>			<b>185,225</b>	<b>5.352.756,15</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				308.205,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				12.270,79		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>320.476,14</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>5.673.232,29</b>		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	Einwohner	Stückpreis	30,63	1	30,63	184.000	5.635.711,93		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,66	1	7,66	3.400	26.034,54		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	15,31	1	15,31	750	11.485,83		
4	<b>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>396.018,24</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 / Zi 4					<b>5.277.214,05</b>		
6	<b>Gebühr je Einwohner</b>	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					<b>28,49083</b>		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	Einwohner	Stückpreis	28,49	1	28,49	184.000	5.242.312,78	28,49	5.242.160,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	7,12	1	7,12	3.400	24.217,21	7,12	24.208,00
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	14,25	1	14,25	750	10.684,06	14,24	10.680,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-166,05

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohneregleichwert								Anlage 5.16	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO-Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Direkte Kosten</b>		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Spermüll	RE	11,37960			41,304	470.022,87		
1.b	Schrott	RE	0,33390			41,304	13.791,54		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,14914			41,304	47.464,11		
1.d	PPK	RE	7,48654			41,304	309.223,97		
1.e	Alltextilien	RE	0,00000			41,304	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,77909			41,304	32.179,73		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,86789			41,304	283.671,22		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			41,304	0,00		
1	<b>Direkte Kosten</b>		<b>27,9962</b>			<b>41,304</b>	<b>1.156.353,44</b>		
	<b>Zentrale Verwaltungskosten</b>						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	5,76%				66.581,46		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%				2.650,85		
2	<b>Zentrale Verwaltungskosten-gesamt</b>						<b>69.232,31</b>		
3	<b>Gesamtkosten</b>						<b>1.225.585,76</b>		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	17,80	1	17,80	49.500	881.268,09		
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	17,80	1	17,80	210	3.738,71		
	EGW je Kind	Stückpreis	1,78	1	1,78	68.500	121.953,26		
	EGW je Bett	Stückpreis	17,80	1	17,80	9.400	167.351,92		
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,90	1	8,90	5.500	48.959,34		
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,78	1	1,78	1.300	2.314,44		
4	<b>J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr</b>						<b>72.065,18</b>		
5	<b>Gesamtkosten</b>	Zi 3 / Zi 4					<b>1.153.520,58</b>		
6	<b>Gebühr je Einwohneregleichwert</b>	Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1					<b>27,92758</b>		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	EGW je Beschäftigter	Stückpreis	16,76	1	16,76	49.500	829.448,99	16,75	829.125,00
	EGW je Dienstkraft	Stückpreis	16,76	1	16,76	210	3.518,87	16,75	3.517,50
	EGW je Kind	Stückpreis	1,68	1	1,68	68.500	114.782,34	1,67	114.395,00
	EGW je Bett	Stückpreis	16,76	1	16,76	9.400	157.511,53	16,75	157.450,00
	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,38	1	8,38	5.500	46.080,50	8,37	46.035,00
	EGW je Stellplatz	Stückpreis	1,68	1	1,68	1.300	2.178,35	1,67	2.171,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-827,08

Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrhythmus							Anlage 5.17	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO-Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
				gem. Daten		Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
1	Direkte Kosten					0,00		
	Zentrale Verwaltungskosten							
2a	Direkte zentrale Verwaltungskosten	Stundenverrechnungssatz	53,92	16,67 h	100 Stück	898,73		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	0,23%			0,00		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					898,73		
3	Gesamtkosten					898,73		
4	J. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten					898,73		
6	Gesamtkosten je Minute	Zi 3 ./ Zi 4				0,90		
	Gebühr	Stück	0,90	10 min	1 Stück	8,99	8,98	898,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,73

## 6. Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt

Die abschließende Abstimmung zwischen der Gebührenkalkulation und den Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung der Gesamtkosten.

Die Abstimmung erfolgt entsprechend nachfolgender Berechnung.

	Summe Gebührenerlöse (abgerundet)
./.	Gesamtkosten
<hr/>	
=	Abstimmungssumme I
+	Über- Unterdeckung (-) aus dem Vorjahr
<hr/>	
	Abstimmungssumme II

Die ausgewiesene Abstimmungssumme II ist der Betrag, der infolge der Abrundung von einzelnen Gebühren eintritt und durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen ist. Die Abrundung der Einzelgebühren wird vorgenommen, um nach § 6 (1) KAG eine bewusste Gebührenüberdeckung auszuschließen.

Im Ergebnishaushalt des Produktes 5370201-Abfallentsorgung beträgt der Zuschuss **309.470,95 Euro**. Dieser errechnet sich wie folgt:

Abstimmungssumme II	1.308,68 Euro
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn	221.948,77 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST Deponie Golm	15.853,57 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST BgA DSD	40.874,18 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST BgA DSD-PPK	14.936,87 Euro
./.	Umlage Fachbereichsleitung 32
Kto. 9010200-Kosten Umlage FBL	./.
	25.593,48 Euro
<hr/>	
Summe	269.328,59 Euro
<hr/>	
Nicht ansatzfähige Aufwendungen Kto. 5732200-Pauschale Einzelwertberichtigung	40.000,00 Euro
Rundungsabweichungen	142,36 Euro
<hr/>	
<b>Zuschuss Ergebnishaushalt 2021</b>	<b>309.470,95 Euro</b>



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1005**

öffentlich

**Betreff:**

Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten

**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

Erstellungsdatum 01.09.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

16.09.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- den innenstadtnahen Wertstoffhof am Neuendorfer Anger in Babelsberg zu erhalten, und zwar auch für den Fall der Eröffnung eines zusätzlichen Wertstoffhof im Potsdamer Norden;
- eine nutzerfreundliche Umgestaltung der Öffnungszeiten zu veranlassen, so dass auch wieder Öffnungszeiten am Freitag und/oder Samstag angeboten werden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist in der Dezember Sitzung 2020 zu berichten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**



**Termin: 02.12.2020**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung**

Der innenstadtnahe Wertstoffhof in Babelsberg kann von vielen Bürgern auch ohne Auto erreicht werden. Diese dient der Vermeidung von langen Wegen für die Anlieferung von Wertstoffen und einer höheren Erfassungsquote von Wertstoffen, die ansonsten im Restmüll landen würden.

Um diese Ziele besser als bisher erreichen zu können, sollten auch wieder Öffnungszeiten am Freitag und am Samstag eingeführt werden, so dass auch voll Erwerbstätige Eltern ihn wieder besser als bisher nutzen können. Es ist ineffizient, kommunale Infrastruktur vorzuhalten, diese aber zur Einsparung von Personalmitteln an Frei- und Samstagen komplett geschlossen zu halten.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1146**

öffentlich

### Betreff:

Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen Glascontainern

**Einreicher:** Fraktion SPD

Erstellungsdatum 29.09.2020

Eingang 502: 29.09.2020

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob an allen im städtischen Bereich befindlichen öffentlichen Standorten von Glascontainern, sogenannte Ablagerungsverbotsschilder gut sichtbar angebracht worden sind. Für den Fall, dass dies nicht an allen Standorten geschehen ist, wird die Landeshauptstadt Potsdam aufgefordert, das Anbringen in zeitlicher Nähe zur Beschlussfassung des hier vorliegenden Antrags, vorzunehmen.

Darüber hinaus soll der Oberbürgermeister prüfen, ob und wie das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Potsdam effektiver gegen die illegale Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen Glascontainern vorgehen kann.

D. Keller

Dr. S. Zalfen

gez.  
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Das Phänomen der illegalen Müllentsorgung an öffentlichen Standorten von Glascontainern insbesondere zu Nachtzeiten ist ein stadtbekanntes und stadtwieites Problem und Unsitte unserer Gesellschaft.

Die Beantwortung der Landeshauptstadt Potsdam zur Kleinen Anfrage - 20/SVV/0556 - *Illegale Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen Glascontainern* – wird der Begründung zum vorliegenden Antrag hier wie folgt beigefügt:

„...Alle Wertstoffstandplätze werden wöchentlich durch die Mitarbeiter der Stadtentsorgung Potsdam GmbH gereinigt. Im Rahmen der Reinigung werden die illegalen Sperrmüllablagerungen, die nicht durch das Einsatzfahrzeug mitgenommen werden können, fotografisch dokumentiert und zeitnah dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übersendet. Es erfolgt eine unmittelbare Beauftragung zur Beräumung an das Entsorgungsunternehmen. Die Beräumung der Ablagerung erfolgt innerhalb einer Frist von 5 Tagen. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass eine schnelle Beräumung der Ablagerungen erfolgt.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurden an Wertstoffstandplätzen, die besonders durch illegale Ablagerungen betroffen sind, Ablagerungsverbotsschilder aufgestellt.

Weiterhin werden die Wertstoffstandplätze regelmäßig durch die Mitarbeiter des Außendienstes kontrolliert. Dabei wird vor Ort auch nach Hinweisen von Verursachern gesucht...“

Ein operatives Mittel der Vorbeugung dieser Umweltstraftaten, kann die wiederkehrende zeitunabhängige (und nicht regelmäßige) ordnungsbehördliche Kontrolle der Standorte zu tatrelevanten Zeiten sein. Begleitend können in diesem Zusammenhang auch finanzielle oder materielle Belohnungen für Hinweisgeber\_innen geprüft werden, die „beweissicher“ zur Aufklärung von Umweltstraftaten an öffentlichen Standorten illegaler Müllentsorgung beigetragen haben. Der Antrag soll in Summe auch dem Schutz und dem Erhalt unserer Umwelt dienen.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1258**

**Betreff:**

öffentlich

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)**

Einreicher: GB 3 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 15.10.2020

Eingang 502: 16.10.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat die Landeshauptstadt Potsdam die Kosten für die ihr nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Sie ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Benutzungsgebühren sollen entsprechend der § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
1	0	0	0	0	<b>30</b>	<b>geringe</b>

**Begründung:**

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat die Landeshauptstadt Potsdam die Kosten für die ihr nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Sie ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Benutzungsgebühren sollen entsprechend § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Im Ergebnis der im Fachbereich Feuerwehr durchgeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurde der neue Gebührentarif zur Satzung im Anhörungsverfahren mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen des Landes Brandenburg abgestimmt.

Die Gebühren wurden bezogen auf Rettungsmittel, getrennt nach Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW), unter Bezug auf die voraussichtlichen Einsatzzahlen für ein Jahr, ermittelt.

Die anteiligen Kosten der Regionalleitstelle für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Potsdam sind Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Die Berechnung der Vorhaltung wurde gemäß der Berechnung des Gutachtens der Firma Orgakom für den Rettungsdienst in der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Jahr 2007 vorgenommen.

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Siebte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1270000 Bezeichnung: Rettungsdienst.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vor-jahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	9.593.200	12.548.200	9.754.100	9.804.100	10.054.100	10.304.100	52.464.600
<b>Ertrag</b> neu	10.628.552	12.548.200	12.324.684	9.804.100	10.054.100	10.304.100	55.035.184
<b>Aufwand</b> laut Plan	9.498.200	9.990.200	9.769.100	10.026.700	10.349.600	10.631.400	50.767.000
<b>Aufwand</b> neu	9.341.507	9.990.200	9.769.100	10.026.700	10.349.600	10.631.400	50.767.000
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	95.000	2.558.000	-15.000	-222.600	-295.500	-327.300	1.697.600
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	1.287.045	2.558.000	2.555.584	-222.600	-295.500	-327.300	4.268.184
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	<b>1.192.045</b>	<b>0</b>	<b>2.570.584</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.570.584</b>

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitge-stellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlun-gen</b>								
<b>Investive Auszahlun-gen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 1270000 Bezeichnung Rettungsdienst gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von 0 Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Rettungsdienstgebührensatzung bezieht sich vollständig auf das Produkt 1270000 - Rettungsdienstaufgaben.

Mittels der Gebühren werden 100 % der Aufwendungen in diesem Produkt über die Krankenkassen refinanziert. Somit ergeben sich aus den tatsächlichen Aufwendungen auch die tatsächlich zu erzielenden Erträge. Gebührenüber- oder unterdeckungen im Rettungsdienst werden über die Gebührensatzung der Folgeperioden verrechnet.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



# Inhaltsverzeichnis Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für die Landeshauptstadt Potsdam 2021

## 1. Satzung

BK Deckblatt

BK Vorlage

Entwurf Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Tarifvergleich der Landeshauptstadt Potsdam

Vergleich aktuelle Rettungsdienstgebührensatzung Potsdam/Brandenburg/Cottbus/ Frankfurt (Oder)/Potsdam-Mittelmark/ LK Havelland

## 2. Stellungnahme Krankenkassen

Stellungnahme der Krankenkassen - ausstehend

## 3. Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst

3.1 Gesamtnachweis

3.2 Leistungsdaten der Gebührenermittlung

3.3 Basisdaten zur Gebührenermittlung

3.4 Gebührenmatrix

3.5 Einzelnachweis-Verwaltung

3.6 Einzelnachweis-Rettungswache

3.7 Statistikdatenblatt F1 Jahresmittelrettungsstunden 2021

3.8 Statistikdatenblatt F2 Einsatzstatistik 2019

3.9 Statistikdatenblatt F3 Frequenzstatistik 2019

3.10 Statistikdatenblatt F4 Personalbedarfsberechnung 2021

3.11 Statistikdatenblatt F5 Personalbestand – Rettungswache

3.12 Statistikdatenblatt F5 Personalbestand – Verwaltung

3.13 Anlagevermögen

3.14 Planung Rettungsdienst-Haushalt 2021

3.15 Übersicht vorläufiges BAB- 2019

3.16 Notarzt-Kalkulation 2021

## **4. Kostenkalkulation Regionalleitstelle Nordwest 2021**

## **Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S.11)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64] ), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 53], S.15)

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25), die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5) und die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2014, Seite 5) und die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 30.12.2015, Seite 16) und die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12 vom 29.12.2016, Seite 22) und die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15 vom 28.12.2018, Seite 34) und die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 15 vom 27.12.2019, Seite 59) werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ - wird wie folgt geändert:

## „GEBÜHRENTARIF“

Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit einem Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)</b>	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsdienstes	262,00
1.2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges	272,60
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	....0,72
<b>2.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)</b>	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	525,90
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	....0,72
<b>3.</b>	<b>QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit einem Krankentransportwagen (KTW)</b>	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	261,80
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	....0,72

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Potsdam, den . Dezember 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

Tarifvergleich der Gebührensatzung des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam  
neu kalkulierte Tarife / bestehende Tarife

Stand 24.07.2020

Position	Bezeichnung	unter Vorbehalt															
		Tarif Potsdam 2021	Tarif Potsdam 2020	Tarif Potsdam 2019	Tarif Potsdam 2017/18	Tarif Potsdam 2016	Tarif Potsdam 2015	Tarif Potsdam 2014	Tarif Potsdam 2013	Tarif Potsdam 2011	Tarif Potsdam 2010	Tarif Potsdam 2009	Tarif Potsdam 2008	Tarif Potsdam 2007	Tarif Potsdam 2006	Tarif Potsdam 2005	Tarif Potsdam 2004
<b>1.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit NEF</b>																
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteininsatzdienstes	262,00 €	266,00 €	236,00 €	232,00 €	199,00 €	182,00 €	182,00 €	317,80 €	306,80 €	319,90 €	319,90 €	319,90 €	207,40 €	219,40 €	231,40 €	187,50 €
1.2.	Inanspruchnahme des NEF	272,60 €	356,30 €	267,80 €	185,20 €	198,80 €	159,30 €	126,90 €	159,80 €	139,80 €	151,90 €	151,90 €	151,90 €	110,00 €	116,40 €	115,40 €	84,00 €
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,72 €	0,69 €	0,54 €	0,53 €	0,60 €	0,60 €	0,64 €	0,56 €	0,60 €	0,36 €	0,36 €	0,36 €	0,38 €	0,29 €	0,33 €	0,76 €
<b>2.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit RTW</b>																
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	525,90 €	528,70 €	397,50 €	350,60 €	334,40 €	245,30 €	181,10 €	259,50 €	204,20 €	203,80 €	203,80 €	203,80 €	182,40 €	193,20 €	186,60 €	116,00 €
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,72 €	0,69 €	0,54 €	0,53 €	0,60 €	0,60 €	0,64 €	0,56 €	0,60 €	0,36 €	0,36 €	0,36 €	0,38 €	0,29 €	0,33 €	0,51 €
<b>3.</b>	<b>qualifizierter betreuungspflichtiger Krankentransport</b>																
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	261,80 €	254,90 €	216,20 €	171,20 €	210,00 €	161,10 €	121,00 €	123,70 €	145,00 €	121,40 €	121,40 €	121,40 €	99,40 €	180,00 €	158,20 €	83,00 €
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,72 €	0,69 €	0,54 €	0,53 €	0,60 €	0,60 €	0,64 €	0,56 €	0,60 €	0,36 €	0,36 €	0,36 €	0,38 €	0,29 €	0,33 €	0,67 €

Vergleich aktuelle Rettungsdienstgebührensatzung Potsdam/Brandenburg/Cottbus/ Frankfurt (Oder)/Potsdam-Mittelmark/ LK Havelland

Stand 24.07.2020

Position	Bezeichnung	Tarif					
		Tarif Potsdam 2020	Brandenburg Satzung seit 2015	Cottbus Satzung 2020	Frankfurt /O Satzung 04/2020	Potsdam-Mittelmark Satzung 2019	LK Havelland Satzung 2020
<b>1.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit NEF</b>						
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzdienstes	266,00 €	309,00 €	308,70 €	368,00 €	360,00 €	322,00 €
1.2.	Inanspruchnahme des NEF	356,30 €	212,20 €	303,00 €	388,40 €	383,50 €	278,10 €
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,69 €	0,65 €	0,48 €	0,48 €	0,46 €	0,53 €
<b>2.</b>	<b>NOTFALLRETTUNG mit RTW</b>						
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	528,70 €	270,40 €	400,10 €	460,00 €	798,60 €	718,20 €
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,69 €	0,65 €	0,48 €	0,48 €	0,46 €	0,53 €
<b>3.</b>	<b>QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit KTW</b>						
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	254,90 €	183,70 €	223,10 €	317,20 €	378,20 €	349,40 €
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,69 €	0,65 €	0,48 €	0,48 €	0,46 €	0,53 €



## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## A. Gesamtnachweis

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## A 2 Einnahmen

## A 2.1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

11 Benutzungsgebühren								
11100	Erlöse Leitstelle *	0	0	0	0	0	0	0
11200	Erstattung für Sicherstellungen *	0	13.600	0	-13.600	0	0	0
11300	Erlöse Sondertarife *	0	0	0	0	0	0	0

13 Einnahmen aus Verkauf								
13100	Erträge aus Anlagenverkauf	0	0	0	0	0	0	0

15 Sonstige Verwaltungseinnahmen								
15100	Sonstige Erlöse	0	88.614	0	-88.614	0	0	0

17 Zuweisungen und Zuschüsse								
17100	Spenden, Zuschüsse *	0	1.452	0	-1.452	0	0	0
17400	Erstattung für BFD	0	0	0	0	0	0	0

<b>Summe A 2.1</b>		0	103.665	0	-103.665	0	0	0
--------------------	--	---	---------	---	----------	---	---	---

## A 2 Einnahmen

## A 2.2 Sonstige Finanzeinnahmen

20 Zinseinnahmen								
20100	Zinserlöse	0	0	0	0	0	0	0

<b>Summe A 2.2</b>		0	0	0	0	0	0	0
--------------------	--	---	---	---	---	---	---	---

## A 3 Aufwand

## A 3.1 Personalausgaben

40 Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit								
40000	Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0

41 Dienstbezüge und dergl.								
41000	Beamte	2.719.500	2.677.154	0	80.346	2.757.500	0	2.757.500
41400	Angestellte	502.600	1.002.012	0	-343.612	658.400	0	658.400
41500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
41600	Beschäftg.-entgelte/Aufwandsentsch.	205.000	548.966	0	-119.852	429.114	0	429.114

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## A. Gesamtnachweis

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7
<b>4141 Notarztvergütungen *</b>							
41410 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst *	110.000	106.088	0	3.912	110.000	0	110.000
41411 angestellte Notärzte *	0	0	0	0	0	0	0
41412 Krankenhausärzte *	1.416.300	1.373.877	0	19.509	1.393.386	0	1.393.386
41413 niedergel. Ärzte/Vertragsärzte *	0	0	0	0	0	0	0
41414 Notärzte in Ausbildung *	0	0	0	0	0	0	0
<b>418 Zuschläge / Zulagen *</b>							
41810 Zuschläge Sa/So/Fei/Nachtzuschlag	0	0	0	0	0	0	0
41820 Wechselschicht/Schichtzulage	0	0	0	0	0	0	0
41830 Verpflegungsmehraufwand	0	0	0	0	0	0	0
41840 Überstundenvergütung	0	0	0	0	0	0	0
41850 Bereitschaftsdienst/ Rufbereitschaft	0	0	0	0	0	0	0
41860 Leitende Notärzte *	43.500	24.502	0	19.298	43.800	0	43.800
41870 Sonstige Zulagen *	0	0	0	0	0	0	0
<b>42 Versorgungsbezüge u. dgl. *</b>							
42000 Beamte	0	0	0	0	0	0	0
42400 Angestellte	0	0	0	0	0	0	0
42411 angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
42500 Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
42800 Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
<b>43 Beiträge Versorgungskassen, ZVK</b>							
43000 Beamte	1.018.800	885.693	0	63.507	949.200	0	949.200
43400 Angestellte	17.600	34.593	0	-4.193	30.400	0	30.400
43411 angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
43500 Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
43800 Sonstige *	0	0	0	0	0	0	0
<b>44 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers.</b>							
44400 Angestellte	98.700	191.435	0	-15.235	176.200	0	176.200
44411 angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
44500 Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
44800 Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
45000 Beihilfen/Beiträge zur Beihilfevers. *	155.400	186.340	0	-60.840	125.500	0	125.500
<b>46 Personalnebenausgaben</b>							
46100 Reisekostenerstattungen	600	863	0	-263	600	0	600
46200 Fortbildung *	20.600	105.071	0	15.529	120.600	0	120.600
46300 Arbeitsmedizinische Untersuchungen	0	0	0	0	0	0	0
46400 Abfindungen *	0	0	0	0	0	0	0
46500 Sonstiger Personalaufwand *	0	0	0	0	0	0	0
46600 Ausbildungskosten nichtärztl. Personal *	330.400	283.585	0	-17.185	266.400	0	266.400
46700 Ausbildungskosten Notärzte *	57.600	37.131	0	14.069	51.200	0	51.200
<b>Summe A 3.1</b>	<b>6.696.600</b>	<b>7.457.310</b>	<b>0</b>	<b>-345.010</b>	<b>7.112.300</b>	<b>0</b>	<b>7.112.300</b>

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## A. Gesamtnachweis

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## A 3 Aufwand

## A 3.2 Sachkosten

50 Unterhaltg. Grundstücke / Gebäude *								
50100	Rep./Instandhaltg. von Gebäuden	9.800	10.803	0	-603	10.200	0	10.200
50200	Re./Instandhaltg. an Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0
50300	Reparaturmaterial / Kleinwerkzeuge *	0	731	0	-731	0	0	0
50400	Wartungsaufwand	0	0	0	0	0	0	0
50500	Sonstige Rep. und Instandsetzungen	0	0	0	0	0	0	0
51000	Unterhaltg. sonst. unbew. Vermög.	0	0	0	0	0	0	0

52 Geräte, Ausrüstung, Verbrauch								
52100	Geringwertige Ausrüstungsgegenst.	0	0	0	0	0	0	0
52210	Medikamente	0	61.527	0	-5.577	55.950	0	55.950
52220	Verbandsstoffe/med. Verbrauchsmat. *	211.000	175.215	0	-7.365	167.850	0	167.850
52230	Med.-techn. Geräte als GWG	0	0	0	0	0	0	0

523 Reparaturen und Wartung								
52310	Funkanlagen	10.000	5.535	0	-1.135	4.400	0	4.400
52320	Fernsprechanlagen	0	7.027	0	-1.427	5.600	0	5.600
52330	Med.-techn. Geräte	69.400	54.767	0	17.233	72.000	0	72.000
52340	Sonstiges *	0	1.024	0	-1.024	0	0	0

53 Leasing, Mieten, Pachten *								
53100	Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
53200	Gebäude	749.700	760.489	0	4.811	765.300	0	765.300
53300	Techn. Geräte und Anlagen	76.000	73.277	0	2.723	76.000	0	76.000

54 Bewirtschaftung Grundstücke								
54110	Heizung	0	0	0	0	0	0	0
54120	Elektro/Gas/Wasser	0	0	0	0	0	0	0
54200	Reinigung	0	0	0	0	0	0	0
54300	Sachversicherungen	0	0	0	0	0	0	0
54400	Gebühren/Beiträge/Steuern	0	0	0	0	0	0	0
54500	Wartung Inventar	0	0	0	0	0	0	0
54600	Sonst. Raum- und Grundstückskosten	142.500	108.915	0	42.285	151.200	0	151.200

55 Haltung von Fahrzeugen								
55100	Mieten / Leasing *	499.300	462.027	0	222.173	684.200	0	684.200
55200	Kraftstoff/Öl	103.400	91.350	0	22.650	114.000	0	114.000
55310	KFZ-Unfall-Reparaturen	2.000	3.426	0	-1.226	2.200	0	2.200
55320	KFZ-Reparaturen / Wartung	84.400	127.416	0	-37.916	89.500	0	89.500
55400	KFZ-Bereifung / Zubehör	13.000	12.850	0	350	13.200	0	13.200
55500	KFZ-Versicherungen	40.000	36.024	0	5.776	41.800	0	41.800
55600	Sonstige KFZ-Kosten *	0	0	0	0	0	0	0
55700	KFZ-Steuern	0	0	0	0	0	0	0

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## A. Gesamtnachweis

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

56 Besondere Aufwendungen								
56100	Beschaffung Berufskleidung	154.000	136.302	0	25.698	162.000	0	162.000
56200	Reinigung/Unterhalt Berufskleidung	0	0	0	0	0	0	0
56300	Sonstige Aufwendungen	656.842	724.138	0	54.178	778.316	0	778.316
56400	Sachkosten der Qualitätssicherung *	0	0	0	0	0	0	0
56500	Sachkosten MANV *	0	0	0	0	0	0	0
57000	Weitere Betriebsausgaben *	10.300	8.473	0	2.427	10.900	0	10.900

<b>Summe A 3.2</b>		2.831.642	2.861.316	0	343.300	3.204.616	0	3.204.616
--------------------	--	-----------	-----------	---	---------	-----------	---	-----------

## A 3 Aufwand

## A3.3 Sonstige Kosten

64 Versicherungen/Schadensfälle *								
64100	Haftpflichtversicherung	0	0	0	0	0	0	0
64200	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0
64300	Sonstige Versicherungen	27.300	21.826	0	5.674	27.500	0	27.500
64400	Schadensfälle	0	0	0	0	0	0	0

65 Geschäftsausgaben								
65100	Porto, Telefon- und Funkgebühren	31.700	39.878	0	-7.578	32.300	0	32.300
65200	Rechts- und Beratungskosten *	0	0	0	0	0	0	0
65300	Abschluss- und Prüfungskosten *	0	0	0	0	0	0	0
65400	Büromaterial	14.500	16.787	0	-2.287	14.500	0	14.500
65500	Kosten des Geldverkehrs *	0	0	0	0	0	0	0
65600	Wartung EDV	0	0	0	0	0	0	0
65700	Sonstiger Verwaltungsaufwand	1.000	1.534	0	-534	1.000	0	1.000
65800	Vordrucke/Formulare	2.000	709	0	1.291	2.000	0	2.000
65900	Fachliteratur	3.800	2.062	0	1.938	4.000	0	4.000
67000	Erstattung Querschnittsamtskosten *	194.900	194.039	0	-89.039	105.000	0	105.000

<b>Summe A 3.3</b>		275.200	276.835	0	-90.535	186.300	0	186.300
--------------------	--	---------	---------	---	---------	---------	---	---------

## A 3 Aufwand

## A 3.4 Kalkulatorische Kosten - Sonstige Finanzausgaben

68 Kalkulatorische Kosten *								
68010	AfA Gebäude	0	0	0	0	0	0	0
68020	AfA Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
68030	AfA Ausrüstungen *	51.700	50.885	0	-6.685	44.200	0	44.200
68040	AfA Med.-techn. Geräte	0	0	0	0	0	0	0
68500	Verzinsung des Anlagekapitals	0	1.153	0	-1.153	0	0	0
68600	Kalkulatorische Mieten *	0	0	0	0	0	0	0

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## A. Gesamtnachweis

Bezeichnung		Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
		1	2	3	4	5	6	7
<b>8 Sonstige Finanzausgaben</b>								
80000	Zinsausgaben *	0	-18	0	18	0	0	0
89000	Einzelwertberichtigung zu Forderung.	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe A3.4</b>		51.700	52.020	0	-7.820	44.200	0	44.200

## A 4 Ertragsausgleich

## A 4.1 Gebührenerlöse

Gebührenerlöse								
	Erlöse KTW-Pauschale		554.985					
	Erlöse RTW-Pauschale		6.123.488					
	Erlöse NEF-Pauschale		1.644.828					
	Erlöse KM-Zuschlag		202.192					
	Erstattungen für Notarzt		1.449.512					
<b>Summe A 4.1</b>			9.975.005					

*KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021*

**B 1.1 - Leistungsdaten zur Gebührenermittlung**

Rettungsmittelart	Leistungs-kilometer	KTP	Einsätze Einsatzart		Gesamt	Notarzt-einsätze	Jahres-Rettungsmittel-Vorhaltestunden	Ø Einsatz-dauer in Stunden
			Notfälle RTW/NAW	NEF				
KTW	100.000	2.500			2.500		4.267	1,0
RTW/NAW	200.000		15.500		15.500		59.952	1,0
NEF	60.000			6.100	6.100	6.100	21.900	1,0
Gesamt	360.000	2.500	15.500	6.100	24.100	6.100	86.119	

## Dateneingabe - KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## B 1.2 Basisdaten zur Gebührenermittlung

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2021
	7

Gesamtkosten		
B1.1.1	Gesamtkosten (A3 - A2 - A4)	12.324.684
B1.1.2	Vorkostenstelle Verwaltung (C3 - C2)	503.800
B1.1.3	Vorkostenstelle Leitstelle (D3 - D2)	778.316
B1.1.4	Kostenstellen Rettungswachen	11.042.568

Auf der Basis der Gebührenberechnungsmatrix B2 ergibt sich eine KTP-Grundgebühr in Höhe von	261,80
Auf der Basis der Gebührenberechnungsmatrix B2 ergibt sich eine RTW/NAW-Grundgebühr in Höhe von	525,90
Auf der Basis der Gebührenberechnungsmatrix B2 ergibt sich eine NEF-Grundgebühr in Höhe von	272,60

Variable KFZ-Kosten aus A3		
55200	Kraftstoff/Öl	114.000
55320	KFZ-Reparaturen / Wartung	89.500
55400	KFZ-Bereifung / Zubehör	13.200
55500	KFZ-Versicherungen	41.800
55600	Sonstige KFZ-Kosten *	0
55700	KFZ-Steuern	0
<b>Summe Variable KFZ-Kosten</b>		<b>258.500</b>

Auf der Basis der Gebührenberechnungsmatrix B2 ergibt sich ein KM-Zuschlag in Höhe von	0,72
--	------

Notarzkosten aus A3		
41410	Vergütung Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	110.000
41411	Vergütung angestellte Notärzte *	0
41412	Vergütung Krankenhausärzte *	1.393.386
41413	Vergütung niedergel. Ärzte/Vertragsärzte *	0
41414	Vergütung Notärzte in Ausbildung	0
41860	Leitende Notärzte	43.800
42411	Versorgungsbez. angestellte Notärzte	0
43411	Beiträge VK angestellte Notärzte	0
44411	Beiträge Soz. Vers. angestellte Notärzte	0
46700	Ausbildungskosten Notärzte *	51.200
<b>Summe Notarzkosten</b>		<b>1.598.386</b>

Auf der Basis der Gebührenberechnungsmatrix B2 ergibt sich ein Notarzt-Zuschlag in Höhe von	262,00
---	--------

**KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021**

**B2 Gebührenberechnungsmatrix**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Leistungs- und Vorhaltestatistik										GW Faktor	Kostenverteilungsanteil	Kosten der Einrichtung EUR	KFZ-Kosten Verteilung nach gef. Km	NA-Kosten Verteilung nach NA-Einsätzen	Rest nach Ausgliederung 12-13-14 EUR	Verteilung 1 nach gewichteten JRS EUR	Verteilung 2 nach Einsatz insgesamt EUR	Verteilung 3 nach Einsatz insgesamt EUR	Basiskosten KTP 16 + 17 + 18 EUR	Basiskosten Notfall 16 + 17 + 18 EUR	Basiskosten NEF 16 + 17 + 18 EUR	
Leistungskilometer	Einsätze			Jahres-Rettungsmittel-Stunden																		
	KTP	Notfälle	Insges.	Vorhaltung	auszuglied.	gewichtet																
A	Leitstelle											778.316				778.316						
B	Verwaltung											503.800				503.800						
C	Rettungswachen											11.042.568	259.200	1.598.200	9.185.168							
D	KTW	100.000	2.500	0	2.500	4.267	0	4.267	2	8.534			72.000			521.400	52.261	80.738	654.400			
E	RTW / NAW	200.000	0	15.500	15.500	59.952	0	59.952	2	119.904			144.000	0		7.325.748	324.021	500.577		8.150.346		
F	NEF	60.000	0	6.100	6.100	21.900	0	21.900	1	21.900			43.200	1.598.200		1.338.019	127.518	197.001			1.662.538	
G	Summen	360.000	2.500	21.600	24.100	86.119	0	86.119		150.338	12.324.684	258.500	1.598.386			9.185.168	503.800	778.316	654.400	8.150.346	1.662.538	
H													Zuschlagsermittlung		Ermittlung Grundgebühr							
I													D 1	D 2	A		B		C			
J													Km	Notarzt	KTP		RTW/NAW		NEF			
K													Summe	Summe	Summe		Summe		Summe			
L													KFZ-Kosten	NA-Kosten	Basiskosten		Basiskosten		Basiskosten			
M													258.500	1.598.386	654.400		8.150.346		1.662.538			
N													+	+	+		+		+			
O													Summe	Summe	Summe		Summe		Summe			
P													Leistungs-Km	NA-Einsätze	KTP		RTW/NAW		NEF			
Q													360.000	6.100	2.500		15.500		6.100			
R													=	=	=		=		=			
S													Km-Zuschl.	NA-Zuschl.	KTW		RTW/NAW		NEF			
T													0,72	262,00	261,80		525,90		272,60			



## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## C. Gesamt Verwaltung

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## C 3 Aufwand

## C 3.1 Personalausgaben

40 Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit							
40000	Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	0	0	0	0	0	0

41 Dienstbezüge und dergl.							
41000	Beamte	0	0	0	0	0	0
41400	Angestellte	133.800	248.062	0	-36.062	212.000	212.000
41500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0
41600	Beschäftig.-entgelte/Aufwandsentsch.	0	46	0	-46	0	0

4141 Notarztvergütungen *							
41410	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst *	0	0	0	0	0	0
41411	angestellte Notärzte *	0	0	0	0	0	0
41412	Krankenhausärzte *	0	0	0	0	0	0
41413	niedergel. Ärzte/Vertragsärzte *	0	0	0	0	0	0
41414	Notärzte in Ausbildung *	0	0	0	0	0	0

418 Zuschläge / Zulagen *							
41810	Zuschläge Sa/So/Fei/Nachtzuschlag	0	0	0	0	0	0
41820	Wechselschicht/Schichtzulage	0	0	0	0	0	0
41830	Verpflegungsmehraufwand	0	0	0	0	0	0
41840	Überstundenvergütung	0	0	0	0	0	0
41850	Bereitschaftsdienst/ Rufbereitschaft	0	0	0	0	0	0
41860	Leitende Notärzte *	0	0	0	0	0	0
41870	Sonstige Zulagen *	0	0	0	0	0	0

42 Versorgungsbezüge u. dgl. *							
42000	Beamte	0	0	0	0	0	0
42400	Angestellte	0	0	0	0	0	0
42411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0
42500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0
42800	Sonstige	0	0	0	0	0	0

43 Beiträge Versorgungskassen, ZVK							
43000	Beamte	0	0	0	0	0	0
43400	Angestellte	5.300	9.887	0	-1.987	7.900	7.900
43411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0
43500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0
43800	Sonstige *	0	0	0	0	0	0

44 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers.							
44400	Angestellte	27.800	48.458	0	-6.258	42.200	42.200
44411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0
44500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0
44800	Sonstige	0	0	0	0	0	0
45000	Beihilfen/Beiträge zur Beihilfevers. *	0	0	0	0	0	0

46 Personalnebenausgaben							
46100	Reisekostenerstattungen	0	0	0	0	0	0
46200	Fortbildung *	200	2.838	0	462	3.300	3.300
46300	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	0	0	0	0	0	0
46400	Abfindungen *	0	0	0	0	0	0
46500	Sonstiger Personalaufwand *	0	0	0	0	0	0
46600	Ausbildungskosten nichtärztl. Personal *	0	0	0	0	0	0
46700	Ausbildungskosten Notärzte *	0	0	0	0	0	0

<b>Summe C 3.1</b>		167.100	309.290	0	-43.890	265.400	265.400
--------------------	--	---------	---------	---	---------	---------	---------

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## C. Gesamt Verwaltung

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## C 3 Aufwand

## C 3.2 Sachkosten

50 Unterhaltg. Grundstücke / Gebäude *								
50100	Rep./Instandhaltg. von Gebäuden	2.000	2.513	0	-113	2.400	0	2.400
50200	Re./Instandhaltg. an Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0
50300	Reparaturmaterial / Kleinwerkzeuge *	0	211	0	-211	0	0	0
50400	Wartungsaufwand	0	0	0	0	0	0	0
50500	Sonstige Rep. und Instandsetzungen	0	0	0	0	0	0	0
51000	Unterhaltg. sonst. unbew. Vermög.	0	0	0	0	0	0	0

52 Geräte, Ausrüstung, Verbrauch								
52100	Geringwertige Ausrüstungsgegenst.	0	0	0	0	0	0	0
52210	Medikamente	0	0	0	0	0	0	0
52220	Verbandsstoffe/med. Verbrauchsmat. *	0	0	0	0	0	0	0
52230	Med.-techn. Geräte als GWG	0	0	0	0	0	0	0

523 Reparaturen und Wartung								
52310	Funkanlagen	0	0	0	0	0	0	0
52320	Fernsprechanlagen	0	7.027	0	-1.427	5.600	0	5.600
52330	Med.-techn. Geräte	0	0	0	0	0	0	0
52340	Sonstiges *	0	138	0	-138	0	0	0

53 Leasing, Mieten, Pachten *								
53100	Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
53200	Gebäude	136.200	177.389	0	-45.889	131.500	0	131.500
53300	Techn. Geräte und Anlagen	0	101	0	-1	100	0	100

54 Bewirtschaftung Grundstücke								
54110	Heizung	0	0	0	0	0	0	0
54120	Elektro/Gas/Wasser	0	0	0	0	0	0	0
54200	Reinigung	0	0	0	0	0	0	0
54300	Sachversicherungen	0	0	0	0	0	0	0
54400	Gebühren/Beiträge/Steuern	0	0	0	0	0	0	0
54500	Wartung Inventar	0	0	0	0	0	0	0
54600	Sonst. Raum- und Grundstückskosten	36.000	27.243	0	10.557	37.800	0	37.800

55 Haltung von Fahrzeugen								
55100	Mieten / Leasing *	0	22	0	-22	0	0	0
55200	Kraftstoff/Öl	0	0	0	0	0	0	0
55310	KFZ-Unfall-Reparaturen	0	0	0	0	0	0	0
55320	KFZ-Reparaturen / Wartung	0	0	0	0	0	0	0
55400	KFZ-Bereifung / Zubehör	0	0	0	0	0	0	0
55500	KFZ-Versicherungen	0	0	0	0	0	0	0
55600	Sonstige KFZ-Kosten *	0	0	0	0	0	0	0
55700	KFZ-Steuern	0	0	0	0	0	0	0

56 Besondere Aufwendungen								
56100	Beschaffung Berufskleidung	0	0	0	0	0	0	0
56200	Reinigung/Unterhalt Berufskleidung	0	0	0	0	0	0	0
56300	Sonstige Aufwendungen	0	12.459	0	-12.459	0	0	0
56400	Sachkosten der Qualitätssicherung *	0	0	0	0	0	0	0
56500	Sachkosten MANV *	0	0	0	0	0	0	0
57000	Weitere Betriebsausgaben *	3.100	1.426	0	1.175	2.600	0	2.600

<b>Summe C 3.2</b>	177.300	228.531	0	-48.530	180.000	0	180.000
--------------------	---------	---------	---	---------	---------	---	---------

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## C. Gesamt Verwaltung

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## C 3 Aufwand

## C 3.3 Sonstige Kosten

64 Versicherungen/Schadensfälle *							
64100	Haftpflichtversicherung	0	0	0	0	0	0
64200	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0
64300	Sonstige Versicherungen	1.200	1.268	0	332	1.600	1.600
64400	Schadensfälle	0	0	0	0	0	0

65 Geschäftsausgaben							
65100	Porto, Telefon- und Funkgebühren	400	1.285	0	-285	1.000	1.000
65200	Rechts- und Beratungskosten *	0	0	0	0	0	0
65300	Abschluss- und Prüfungskosten *	0	0	0	0	0	0
65400	Büromaterial	13.800	12.103	0	-203	11.900	11.900
65500	Kosten des Geldverkehrs *	0	0	0	0	0	0
65600	Wartung EDV	0	0	0	0	0	0
65700	Sonstiger Verwaltungsaufwand	0	1.431	0	-1.431	0	0
65800	Vordrucke/Formulare	0	0	0	0	0	0
65900	Fachliteratur	100	129	0	171	300	300
67000	Erstattung Querschnittsamtskosten *	83.600	115.967	0	-83.467	32.500	32.500

<b>Summe C 3.3</b>		99.100	132.184	0	-84.884	47.300	47.300
--------------------	--	--------	---------	---	---------	--------	--------

## C 3 Aufwand

## C 3.4 Kalkulatorische Kosten - Sonstige Finanzausgaben

68 Kalkulatorische Kosten *							
68010	AfC Gebäude	0	0	0	0	0	0
68020	AfC Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0
68030	AfC Ausrüstungen *	8.800	12.736	0	-1.636	11.100	11.100
68040	AfC Med.-techn. Geräte	0	0	0	0	0	0
68500	Verzinsung des Anlagekapitals	0	253	0	-253	0	0
68600	Kalkulatorische Mieten *	0	0	0	0	0	0

8 Sonstige Finanzausgaben							
80000	Zinsausgaben *	0	0	0	0	0	0
89000	Einzelwertberichtigung zu Forderung.	0	0	0	0	0	0

<b>Summe C 3.4</b>		8.800	12.989	0	-1.889	11.100	11.100
--------------------	--	-------	--------	---	--------	--------	--------

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## E. Gesamt Rettungswachen

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## E 1 Gesamtkostenermittlung

E 2 Einnahmen								
E 2.1	Einnahmen aus Verwaltg. und Betrieb	0	26.543	0	-26.543	0	0	0
E 2.2	Sonstige Finanzeinnahmen	0	0	0	0	0	0	0
E 2	Summe Einnahmen	0	26.543	0	-26.543	0	0	0
E 3 Aufwand								
E 3.1	Personalkosten	6.529.500	7.148.020	0	-301.120	6.846.900	0	6.846.900
E 3.2	Sachkosten	1.997.500	1.926.287	0	320.013	2.246.300	0	2.246.300
E 3.3	Sonstige Kosten	176.100	144.650	0	-5.650	139.000	0	139.000
E 3.4	Kalkulatorische Kosten	42.900	39.032	0	-5.932	33.100	0	33.100
E 3	Summe Aufwand	8.746.000	9.257.989	0	7.311	9.265.300	0	9.265.300
Gesamtkosten (E 3 - E 2)		8.746.000	9.231.447	0	33.853	9.265.300	0	9.265.300

## E 2 Einnahmen

## E 2.1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

11 Benutzungsgebühren								
11100	Erlöse Leitstelle *	0	0	0	0	0	0	0
11200	Erstattung für Sicherstellungen *	0	13.600	0	-13.600	0	0	0
11300	Erlöse Sondertarife *	0	0	0	0	0	0	0
13 Einnahmen aus Verkauf								
13100	Erträge aus Anlagenverkauf	0	0	0	0	0	0	0
15 Sonstige Verwaltungseinnahmen								
15100	Sonstige Erlöse	0	11.491	0	-11.491	0	0	0
17 Zuweisungen und Zuschüsse								
17100	Spenden, Zuschüsse *	0	1.452	0	-1.452	0	0	0
17400	Erstattung für BFD	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe E 2.1</b>		0	26.543	0	-26.543	0	0	0

## E 2 Einnahmen

## E 2.2 Sonstige Finanzeinnahmen

20 Zinseinnahmen								
20100	Zinserlöse	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe E 2.2</b>		0	0	0	0	0	0	0

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## E. Gesamt Rettungswachen

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planelöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## E 3 Aufwand

## E 3.1 Personalausgaben

40 Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit								
40000	Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0

41 Dienstbezüge und dergl.								
41000	Beamte	2.719.500	2.677.154	0	80.346	2.757.500	0	2.757.500
41400	Angestellte	368.800	753.950	0	-307.550	446.400	0	446.400
41500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
41600	Beschäftig.-entgelte/Aufwandsentsch.	205.000	548.921	0	-119.807	429.114	0	429.114

4141 Notarztvergütungen *								
41410	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst *	110.000	106.088	0	3.912	110.000	0	110.000
41411	angestellte Notärzte *	0	0	0	0	0	0	0
41412	Krankenhausärzte *	1.416.300	1.373.877	0	19.509	1.393.386	0	1.393.386
41413	niedergel. Ärzte/Vertragsärzte *	0	0	0	0	0	0	0
41414	Notärzte in Ausbildung *	0	0	0	0	0	0	0

418 Zuschläge / Zulagen *								
41810	Zuschläge Sa/So/Fei/Nachtzuschlag	0	0	0	0	0	0	0
41820	Wechselschicht/Schichtzulage	0	0	0	0	0	0	0
41830	Verpflegungsmehraufwand	0	0	0	0	0	0	0
41840	Überstundenvergütung	0	0	0	0	0	0	0
41850	Bereitschaftsdienst/ Rufbereitschaft	0	0	0	0	0	0	0
41860	Leitende Notärzte *	43.500	24.502	0	19.298	43.800	0	43.800
41870	Sonstige Zulagen *	0	0	0	0	0	0	0

42 Versorgungsbezüge u. dgl. *								
42000	Beamte	0	0	0	0	0	0	0
42400	Angestellte	0	0	0	0	0	0	0
42411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
42500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
42800	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0

43 Beiträge Versorgungskassen, ZVK								
43000	Beamte	1.018.800	885.693	0	63.507	949.200	0	949.200
43400	Angestellte	12.300	24.706	0	-2.206	22.500	0	22.500
43411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
43500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
43800	Sonstige *	0	0	0	0	0	0	0

44 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers.								
44400	Angestellte	70.900	142.977	0	-8.977	134.000	0	134.000
44411	angestellte Notärzte	0	0	0	0	0	0	0
44500	Arbeiter	0	0	0	0	0	0	0
44800	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
45000	Beihilfen/Beiträge zur Beihilfevers. *	155.400	186.340	0	-60.840	125.500	0	125.500

46 Personalnebensausgaben								
46100	Reisekostenerstattungen	600	863	0	-263	600	0	600
46200	Fortbildung *	20.400	102.233	0	15.067	117.300	0	117.300
46300	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	0	0	0	0	0	0	0
46400	Abfindungen *	0	0	0	0	0	0	0
46500	Sonstiger Personalaufwand *	0	0	0	0	0	0	0
46600	Ausbildungskosten nichtärztl. Personal *	330.400	283.585	0	-17.185	266.400	0	266.400
46700	Ausbildungskosten Notärzte *	57.600	37.131	0	14.069	51.200	0	51.200

<b>Summe E 3.1</b>		6.529.500	7.148.020	0	-301.120	6.846.900	0	6.846.900
--------------------	--	-----------	-----------	---	----------	-----------	---	-----------

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## E. Gesamt Rettungswachen

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## E 3 Aufwand

## E 3.2 Sachkosten

50 Unterhaltg. Grundstücke / Gebäude *								
50100	Rep./Instandhaltg. von Gebäuden	7.800	8.290	0	-490	7.800	0	7.800
50200	Re./Instandhaltg. an Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0
50300	Reparaturmaterial / Kleinwerkzeuge *	0	520	0	-520	0	0	0
50400	Wartungsaufwand	0	0	0	0	0	0	0
50500	Sonstige Rep. und Instandsetzungen	0	0	0	0	0	0	0
51000	Unterhaltg. sonst. unbew. Vermög.	0	0	0	0	0	0	0

52 Geräte, Ausrüstung, Verbrauch								
52100	Geringwertige Ausrüstungsgegenst.	0	0	0	0	0	0	0
52210	Medikamente	0	61.527	0	-5.577	55.950	0	55.950
52220	Verbandsstoffe/med. Verbrauchsmat. *	211.000	175.215	0	-7.365	167.850	0	167.850
52230	Med.-techn. Geräte als GWG	0	0	0	0	0	0	0

523 Reparaturen und Wartung								
52310	Funkanlagen	10.000	5.535	0	-1.135	4.400	0	4.400
52320	Fernsprechanlagen	0	0	0	0	0	0	0
52330	Med.-techn. Geräte	69.400	54.767	0	17.233	72.000	0	72.000
52340	Sonstiges *	0	886	0	-886	0	0	0

53 Leasing, Mieten, Pachten *								
53100	Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0
53200	Gebäude	613.500	583.100	0	50.700	633.800	0	633.800
53300	Techn. Geräte und Anlagen	76.000	73.176	0	2.724	75.900	0	75.900

54 Bewirtschaftung Grundstücke								
54110	Heizung	0	0	0	0	0	0	0
54120	Elektro/Gas/Wasser	0	0	0	0	0	0	0
54200	Reinigung	0	0	0	0	0	0	0
54300	Sachversicherungen	0	0	0	0	0	0	0
54400	Gebühren/Beiträge/Steuern	0	0	0	0	0	0	0
54500	Wartung Inventar	0	0	0	0	0	0	0
54600	Sonst. Raum- und Grundstückskosten	106.500	81.671	0	31.729	113.400	0	113.400

55 Haltung von Fahrzeugen								
55100	Mieten / Leasing *	499.300	462.005	0	222.195	684.200	0	684.200
55200	Kraftstoff/Öl	103.400	91.350	0	22.650	114.000	0	114.000
55310	KFZ-Unfall-Reparaturen	2.000	3.426	0	-1.226	2.200	0	2.200
55320	KFZ-Reparaturen / Wartung	84.400	127.416	0	-37.916	89.500	0	89.500
55400	KFZ-Bereifung / Zubehör	13.000	12.850	0	350	13.200	0	13.200
55500	KFZ-Versicherungen	40.000	36.024	0	5.776	41.800	0	41.800
55600	Sonstige KFZ-Kosten *	0	0	0	0	0	0	0
55700	KFZ-Steuern	0	0	0	0	0	0	0

56 Besondere Aufwendungen								
56100	Beschaffung Berufskleidung	154.000	136.302	0	25.698	162.000	0	162.000
56200	Reinigung/Unterhalt Berufskleidung	0	0	0	0	0	0	0
56300	Sonstige Aufwendungen	0	5.180	0	-5.180	0	0	0
56400	Sachkosten der Qualitätssicherung *	0	0	0	0	0	0	0
56500	Sachkosten MANV *	0	0	0	0	0	0	0
57000	Weitere Betriebsausgaben *	7.200	7.048	0	1.252	8.300	0	8.300

<b>Summe E 3.2</b>		1.997.500	1.926.287	0	320.013	2.246.300	0	2.246.300
--------------------	--	-----------	-----------	---	---------	-----------	---	-----------

## KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

## E. Gesamt Rettungswachen

Bezeichnung	Ansatzfähige Kosten 2019	Buchhaltung Ist 2019	Hoch- rechnung 2019 > 2021	Plankosten, Planerlöse 2019 > 2021	Ergebnis (2+3+4)	Änderungen	Ansatzfähige Kosten (5+6) 2021
	1	2	3	4	5	6	7

## E 3 Aufwand

## E 3.3 Sonstige Kosten

64 Versicherungen/Schadensfälle *								
64100	Haftpflichtversicherung	0	0	0	0	0	0	0
64200	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0
64300	Sonstige Versicherungen	26.100	20.557	0	5.343	25.900	0	25.900
64400	Schadensfälle	0	0	0	0	0	0	0

65 Geschäftsausgaben								
65100	Porto, Telefon- und Funkgebühren	31.300	38.593	0	-7.293	31.300	0	31.300
65200	Rechts- und Beratungskosten *	0	0	0	0	0	0	0
65300	Abschluss- und Prüfungskosten *	0	0	0	0	0	0	0
65400	Büromaterial	700	4.685	0	-2.085	2.600	0	2.600
65500	Kosten des Geldverkehrs *	0	0	0	0	0	0	0
65600	Wartung EDV	0	0	0	0	0	0	0
65700	Sonstiger Verwaltungsaufwand	1.000	103	0	897	1.000	0	1.000
65800	Vordrucke/Formulare	2.000	709	0	1.291	2.000	0	2.000
65900	Fachliteratur	3.700	1.932	0	1.768	3.700	0	3.700
67000	Erstattung Querschnittsamtskosten *	111.300	78.072	0	-5.572	72.500	0	72.500

<b>Summe D 3.3</b>		176.100	144.650	0	-5.650	139.000	0	139.000
--------------------	--	---------	---------	---	--------	---------	---	---------

## E 3 Aufwand

## E 3.4 Kalkulatorische Kosten - Sonstige Finanzausgaben

68 Kalkulatorische Kosten *								
68010	AfA Gebäude	0	0	0	0	0	0	0
68020	AfA Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
68030	AfA Ausrüstungen *	42.900	38.149	0	-5.049	33.100	0	33.100
68040	AfA Med.-techn. Geräte	0	0	0	0	0	0	0
68500	Verzinsung des Anlagekapitals	0	900	0	-900	0	0	0
68600	Kalkulatorische Mieten *	0	0	0	0	0	0	0

8 Sonstige Finanzausgaben								
80000	Zinsausgaben *	0	-18	0	18	0	0	0
89000	Einzelwertberichtigung zu Forderung.	0	0	0	0	0	0	0

<b>Summe E 3.4</b>		42.900	39.032	0	-5.932	33.100	0	33.100
--------------------	--	--------	--------	---	--------	--------	---	--------





KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021

**F3 Frequenzstatistik - Rettungswache Stadt Potsdam**

Einsatzfrequenzen im Zeitraum 01.01.-31.12.2019							
RM-Art	Zeitraum	Montag bis Freitag		Samstag		Sonntage	
		Anzahl begonnener Einsätze	Durchschnittl. Einsatzdauer (Minuten)	Anzahl begonnener Einsätze	Durchschnittl. Einsatzdauer (Minuten)	Anzahl begonnener Einsätze	Durchschnittl. Einsatzdauer (Minuten)
RTW	von 06:00 Uhr bis 09:59 Uhr	3.114	64	534	57	447	57
	von 10:00 Uhr bis 13:59 Uhr	3.891	60	663	59	607	58
	von 14:00 Uhr bis 17:59 Uhr	3.523	59	616	57	615	57
	von 18:00 Uhr bis 21:59 Uhr	2.809	53	576	54	483	54
	von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr	2.854	51	645	50	687	49
NEF	von 06:00 Uhr bis 09:59 Uhr	1.102	54	167	54	148	48
	von 10:00 Uhr bis 13:59 Uhr	1.145	56	205	54	197	57
	von 14:00 Uhr bis 17:59 Uhr	1.109	53	212	53	195	55
	von 18:00 Uhr bis 21:59 Uhr	895	53	189	52	170	50
	von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr	916	50	203	48	200	51
KTW	von 06:00 Uhr bis 09:59 Uhr	648	94				
	von 10:00 Uhr bis 13:59 Uhr	922	86				
	von 14:00 Uhr bis 17:59 Uhr	300	77				
	von 18:00 Uhr bis 21:59 Uhr						
	von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr	1	165				
RTW	Insgesamt	16.191	58	3.034	55	2.839	55
NEF	Insgesamt	5.167	53	976	52	910	52
KTW	Insgesamt	1.871	87				



**KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021**

**F5 - Personalbestand - Rettungswache Stadt Potsdam**

Personal-Einsatzbereich	rechnerische Vollzeitkräfte im	
	Buchhaltungs- Zeitraum 1.1.-31.12.2019	KLR- Zeitraum 1.1.-31.12.2021
<b>Einsatzdienst</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsassistenten	48,56	43,63
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Rettungssanitäter	31,30	31,30
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Sonstiges Einsatzpersonal		
<b>Leitstelle</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsassistenten		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Rettungssanitäter		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Sonstiges Leitstellenpersonal		
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungspersonal insgesamt		
<b>Einsatzdienst</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsdienstkräfte	79,86	74,93
Insgesamt	79,86	74,93
<b>Leitstelle</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsdienstkräfte		
Insgesamt		
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungspersonal insgesamt		

**KLR Rettungsdienst für den RDB Stadt Potsdam - 01.01.-31.12.2021**

**F5 - Personalbestand - Verwaltung Stadt Potsdam**

Personal-Einsatzbereich	rechnerische Vollzeitkräfte im	
	Buchhaltungs- Zeitraum 1.1.-31.12.2019	KLR- Zeitraum 1.1.-31.12.2021
<b>Einsatzdienst</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsassistenten		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Rettungssanitäter		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Sonstiges Einsatzpersonal		
<b>Leitstelle</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsassistenten		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Rettungssanitäter		
• <i>davon in Ausbildung</i>		
Sonstiges Leitstellenpersonal		
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungspersonal insgesamt	5,31	5,31
<b>Einsatzdienst</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsdienstkräfte		
Insgesamt		
<b>Leitstelle</b>		
Angestellte Notärzte		
Rettungsdienstkräfte		
Insgesamt		
<b>Verwaltung</b>		
Verwaltungspersonal insgesamt	5,31	5,31

InvNr	Produkt-Nr.	Konto-Nr.	AW-Datum	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Anschaff.-Wert Gesamtwert	Anschaff.- Monat	Anschaff.- Jahr	Aussond.- Jahr	Abschr.- Wert Anfangsjahr	Abschr.- Wert	Aussond.- Jahr	2019	2020	2021	Restbuchwert 2019	Restbuchwert 2020	Restbuchwert 2021	kalk. Zinsen (ab 2019)	kalk. Zinsen Grundlage Restbuchwert 2019	kalk. Zinsen Grundlage Restbuchwert 2020	kalk. Zinsen Grundlage Restbuchwert 2021	ND (KLR)	GWG-Pool
20140207	1270000	0822000	01.01.2014	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2014	12.266,66	1	2014	2019	2.453,33	2.453,33	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	5	GWG-Pool2014
20140204	1269900	0822000	01.01.2014	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2014	4.180,58	1	2014	2019	836,12	836,12	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	5	GWG-Pool2014
20150050	1269900	0822000	01.01.2015	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2015	941,85	1	2015	2020	188,37	188,37	0,00	188,37	0,00		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	5	GWG-Pool2015
20150051	1270000	0822000	01.01.2015	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2015	14.643,53	1	2015	2020	2.928,71	2.928,71	0,00	2.928,71	0,00		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	5	GWG-Pool2015
92016052	1270000	0822000	01.01.2016	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2016	22.359,31	1	2016	2021	4.471,86	4.471,86	0,00	4.471,86	4.471,86	0,00	4.471,86	0,00	0,00	0,59%	26,38	0,00	0,00	5	GWG-Pool2016
92017052	1270000	0822000	01.01.2017	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2017	24.183,56	1	2017	2022	4.836,71	4.836,71	0,00	4.836,71	4.836,71	4.836,71	9.673,42	4.836,71	0,00	0,59%	57,07	28,54		5	GWG-Pool2017
92018052	1270000	0822000	01.01.2018	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2018	19.269,84	1	2018	2023	3.853,97	3.853,97	0,00	3.853,97	3.853,97	3.853,97	11.561,90	7.707,94	3.853,97	0,59%	68,22	45,48		5	GWG-Pool2018
92018427	1270000	0161000	01.01.2018	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2018	7.771,44	1	2018	2023	1.554,29	1.554,29	0,00	1.554,29	1.554,29	1.554,29	4.662,86	3.108,58	1.554,29	0,59%	27,51	18,34		5	GWG-Pool2018
92019053	1270000	0822000	01.01.2019	1	Stück	GWG-Poolinventarnummer 2019	43.012,43	1	2019	2024	8.602,49	8.602,49	0,00	8.602,49	8.602,49	8.602,49	34.409,94	25.807,46	17.204,97	0,59%	203,02	152,26	101,51	5	GWG-Pool2019
70005211	1270000	0821000	07.07.2008	1	Stück	Doppelabteile verbunden)	1.860,36	7	2008	2023	62,01	124,02	62,01	62,01	62,01	62,01	558,11	496,10	434,08	0,59%	3,29	2,93	2,56	15	
70006581	1270000	0511000	20.10.2008	1	Stück	Doppelcarport, Holz	7.489,60	10	2008	2028	93,62	374,48	93,62	280,86	374,48	374,48	3.370,32	2.995,84	2.621,36	0,59%	19,88	17,68	15,47	20	
70008449	1270000	0821000	28.01.2009	1	Stück	MANV-System RedOX lin	1.963,50	1	2009	2019	196,35	196,35	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	10	
70008450	1270000	0821000	28.01.2009	1	Stück	MANV-System RedOX lin	1.963,50	1	2009	2019	196,35	196,35	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	10	
70011808	1270000	0821000	30.12.2009	1	Stück	Lichtbalken Piccolino-Twin-Sun	1.344,70	12	2009	2019	11,21	134,47	11,21	123,26	123,26		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	10	
70013697	1270000	0821000	24.02.2010	1	Stück	Digitale Alarmierungsnetz	11.840,50	2	2010	2020	1.085,38	1.184,05	98,67	98,67	98,67	98,67	0,00	0,00	0,00	0,59%	0,58	0,00	0,00	10	
70015607	1270000	0821000	28.01.2011	1	Stück	Vision Kraftstation ST 740	1.919,20	1	2011	2021	191,92	191,92	0,00	191,92	191,92	0,00	191,92	0,00	0,00	0,59%	1,13	0,00	0,00	10	
70015788	1270000	0711000	16.11.2011	1	Stück	Boots-Trailer 2000TM (P-FW 40)	2.915,08	11	2011	2019	60,73	364,39	303,65	303,65	303,65		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	8	
70016667	1269900	0821000	12.11.2011	2	Stück	Palettenregale	1.442,28	11	2011	2026	16,03	96,15	80,13	96,15	96,15	96,15	657,04	560,89	464,73	0,59%	3,88	3,31	2,74	15	
70016668	1269900	0821000	25.11.2011	1	Stück	Personen-/Arbeitslift	5.127,12	11	2011	2019	106,81	640,89	534,07	534,07	534,07		0,00	0,00	0,00	0,59%	0,00	0,00	0,00	8	
70018439	1270000	0821000	11.09.2012	1	Stück	F100	11.270,89	9	2012	2020	469,62	1.408,86	303,65	303,65	303,65	303,65	1.408,86	939,24	939,24	0,59%	5,54	0,00	0,00	8	
70018288	1269900	0821000	10.10.2012	1	Stück	Waschmaschine Miele PW 6107	3.056,02	10	2012	2020	95,50	382,00	286,50	286,50	286,50		0,00	0,00	0,00	0,59%	1,69	0,00	0,00	8	
70018656	1269900	0821000	19.12.2012	1	Stück	Waschetrockner Miele PT 8333	1.779,85	12	2012	2020	18,54	222,48	203,94	203,94	203,94		0,00	0,00	0,00	0,59%	1,20	0,00	0,00	8	
70019172	1270000	0821000	14.03.2013	1	Stück	Außenbord-Bootsmotor Yamaha	9.585,49	3	2013	2021	998,49	1.198,19	199,70	1.198,19	1.198,19	1.198,19	1.397,88	199,70	0,00	0,59%	8,25	1,18	0,00	8	
70021106	1270000	0821000	09.09.2013	1	Stück	***LUPUS***	1.489,00	9	2013	2021	62,04	186,13	124,08	186,13	186,13	124,08	310,21	124,08	0,00	0,59%	1,83	0,73	0,00	8	
70021651	1270000	0821000	29.11.2013	1	Stück	57*** + Zubehör	4.209,69	11	2013	2021	87,70	526,21	438,51	526,21	526,21	438,51	964,72	438,51	0,00	0,59%	5,69	2,59	0,00	8	
70022008	1270000	0821000	30.12.2013	1	Stück	Opiatetresor	3.453,12	12	2013	2028	19,18	230,21	211,02	230,21	230,21	230,21	2.052,69	1.822,48	1.592,27	0,59%	12,11	10,75	9,39	15	
70023987	1270000	0821000	30.12.2014	1	Stück	***Erwachsener***	1.789,53	12	2014	2022	18,64	223,69	205,05	223,69	223,69	223,69	652,43	428,74	205,05	0,59%	3,85	2,53	1,21	8	
70023655	1270000	0821000	03.02.2015	1	Stück	Trainingspuppe ***Resuci Anne***	6.407,69	2	2015	2023	734,21	800,96	66,75	800,96	800,96	800,96	2.469,63	1.668,67	867,71	0,59%	14,57	9,85	5,12	8	
70024325	1270000	0821000	05.03.2015	2	Stück	Tauchausüstung Set	5.847,66	3	2015	2025	487,31	584,77	97,46	584,77	584,77	584,77	3.021,29	2.436,53	1.851,76	0,59%	17,83	14,38	10,93	10	
70024521	1270000	0821000	12.03.2015	1	Stück	Edelstahl-Garderobenständer	1.376,43	3	2015	2030	76,47	91,76	15,29	91,76	91,76	91,76	932,91	841,15	749,39	0,59%	5,50	4,96	4,42	15	
70024822	1270000	0821000	16.04.2015	1	Stück	Notebook Toshiba Tecra Z40-A-	1.264,38	4	2015	2020	189,66	252,88	63,22	252,88	252,88	63,22	63,22	0,00	0,00	0,59%	0,37	0,00	0,00	5	
70026891	1270000	0821000	05.02.2016	1	Stück	Defibrillator Heartstart FRx	1.597,58	2	2016	2021	292,89	319,52	26,63	319,52	319,52	26,63	346,14	26,63	0,00	0,59%	2,04	0,16	0,00	5	
70027813	1270000	0821000	11.07.2016	1	Stück	Server HP ProLiant DL380 Gen9	6.897,24	7	2016	2021	689,72	1.379,45	689,72	1.379,45	1.379,45	689,72	2.069,17	689,72	0,00	0,59%	12,21	4,07	0,00	5	
70028716	1270000	0821000	21.11.2016	1	Stück	Spritzenpumpe Perfusor Compact	1.295,91	11	2016	2021	43,20	259,18	215,99	259,18	259,18	475,17	215,99	0,00	0,59%	2,80	1,27	0,00	5		
70029868	1270000	0821000	28.06.2017	1	Stück	Wachenalarmierung EuroBOS	3.761,45	6	2017	2027	219,42	376,15	156,73	376,15	376,15	376,15	2.789,74	2.413,60	2.037,45	0,59%	16,46	14,24	12,02	10	
70033376	1270000	0821000	12.09.2017	1	Stück	Defibrillator Heartstart FRx mit	1.703,54	9	2017	2022	113,57	340,71	227,14	340,71	340,71	340,71	908,55	567,85	227,14	0,59%	5,36	3,35	1,34	5	
70035298	1270000	0821000	04.04.2018	1	Stück	Switch HP Aruba 2920-48G	1.486,31	4	2018	2023	222,95	297,26	74,32	297,26	297,26	297,26	966,10	668,84	371,58	0,59%	5,70	3,95	2,19	5	
70036195	1270000	0821000	22.08.2018	1	Stück	Server-System	4.629,09	8	2018	2023	385,76	925,82	540,06	925,82	925,82	925,82	3.317,51	2.391,70	1.465,88	0,59%	19,57	14,11	8,65	5	
70036266	1270000	0821000	10.07.2018	6	Stück	Mini-PC Intel NUC 6CAYH + Touchscreen Elo (15")	8.168,16	7	2018	2023	816,82	1.633,63	816,82	1.633,63	1.633,63	1.633,63	5.717,71	4.084,08	2.450,45	0,59%	33,73	24,10	14,46	5	
70036700	1270000	0821000	30.10.2018	1	Stück	Medikamentenaufbewahrung (Einbaumöbel Med-Lager)	9.091,95	10	2018	2033	151,53	606,13	454,60	606,13	606,13	606,13	8.334,29	7.728,16	7.122,03	0,59%	49,17	45,60	42,02	15	
70039190	1270000	0821000	05.11.2019	1	St																				

Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz RD 2021	Aufteilung 2021				Bemerkung	KLR-Position
			Schüler NotSan	NA-Kalkulation	RD	Vw		
1270000.5011400	Dienstbezüge Beamte	2.757.500			2.757.500	0		41000
1270000.5011500	Leistungsprämien und -zulagen für Beamte	0			0	0		41000
1270000.5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	934.800	166.400	110.000	446.400	212.000	ärztl. Ltr. Seit 11/2018 Angest. LHP	46600/41400
1270000.5019300	Honorare	600			600	0		46200
1270000.5021000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	949.200			949.200	0		43000
1270000.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen tariflich	30.400			22.500	7.900		43400
1270000.5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	176.200			134.000	42.200		44400
1270000.5041100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für	125.500			125.500	0		45000
1270000.5211300	Unterhaltung der Gebäude	2.000			1.600	400		50100
1270000.5211400	Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen die	8.200			6.200	2.000		50100
1270000.5222100	Unterhaltung von Arbeitsgeräten und -	0			0	0		50300
1270000.5222310	Unterhaltung Leitstellensystem -	10.000			4.400	5.600		52310/-320
1270000.5222400	Unterhaltung spezieller Ausstattung	72.000			72.000	0		52330/-340
1270000.5222600	Unterhaltung Kleintechnik	0			0	0		52340
1270000.5222900	Sonstige Unterhaltung von Geräten,	0			0	0		52340
1270000.5231200	Mieten und Pachten - Gebäude neu	189.800			189.800	0	ab 2019 neue Wache Babelsberg	53200
1270000.5231500	Mieten an KIS	545.900			419.900	126.000	Mietanpassung KIS	53200
1270000.5231600	Betriebskosten an KIS	29.600			24.100	5.500	BK-Anpassung KIS	53200
1270000.5231700	Mieten für technische Geräte	76.000			75.900	100	mobile Einsatznachbearbeitung	53300
1270000.5231900	sonstige Mieten und Pachten	684.200			684.200	0		55100
1270000.5232100	Leasingraten für Fahrzeuge	0			0	0		55100
1270000.5232200	Leasingraten für technische Geräte	0			0	0		53300
1270000.5241100	Bewirtschaftung der Grundstücke und	151.200			113.400	37.800	ab 2018 neue Wache Babelsberg	54600
1270000.5241500	Gebäudeversicherungen	0			0	0		64300
1270000.5251200	Kraftfahrzeugversicherung	41.800			41.800	0		55500
1270000.5251300	Betriebs- und Schmierstoffe	114.000			114.000	0		55200
1270000.5251500	Reifenbedarf	13.200			13.200	0		55400
1270000.5251600	Unterhaltung, Instandsetzung und Inspektion	89.500			89.500	0		55320
1270000.5251900	Haltung von Fahrzeugen Sonstiges	2.200			2.200	0		55310
1270000.5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	220.000	100.000		116.700	3.300	Qualifiz. Notfallsanitäter (bestehendes Personal/9 X AzuBi)	46600/46200
1270000.5261200	Besondere Aufwendungen für Dienst- und	162.000			162.000	0		56100
1270000.5271400	Aufwendungen für Bewirtung, Re	0			0	0		56300
1270000.5271500	Herstellung und Verkauf von	0			0	0		46600
1270000.5271603	Lebensmittel	0			0	0		65700
1270000.5271800	Aufwendungen für Arzneimittel, Verbandstoffe, weitere Sachaufwendungen	223.800			223.800	0		52210/-20
1270000.5271930	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.500			4.600	900		57000
1270000.5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.400			3.300	100		57000
1270000.5315999	Auflösung ARAP Zuwendungen Unternehmen,	0			0	0		68030
1270000.5411200	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	600			600	0		46100
1270000.5431100	Bürobedarf	2.000			400	1.600		57000
1270000.5431200	Fachliteratur	4.000			3.700	300		65900
1270000.5431350	Fernmeldegebühren	32.000			31.000	1.000		65100
1270000.5431360	Rundfunk- und Fernsehgebühren/ GEMA	300			300	0		65100
1270000.5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und							
1270000.5431910	Spezialvordrucke	2.000			2.000	0		65800
1270000.5431920	Katastermaterial	1.000			1.000	0		65700
1270000.5431930	sonstige Geschäftsaufwendungen	0			0	0		65400
1270000.5441100	Aufwendungen für Versicherungen	27.500			25.900	1.600		64300
1270000.5455000	Erstattungen an verb. Untern. Beteiligungen und Sondervermögen	0			0	0		
1270000.5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.616.500			0	0		
	Besetzung NEF			1.393.386		0	Personalkosten incl. Fortbildung, LNA-	41412
	LNA			43.800		0	Dienst, Tarifierpassung (siehe NA-	41860
	Ausbildung Notärzte			51.200		0	Kalkulation)	46700
	KTW-Besetzung			128.114		0		41600
1270000.5457000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen	290.000			418.114	0	Personalk. KTW-Besetzung (z. Zt. durch Klinikum EvB) und V-NEF-Besetzung (läuft 03/2021 aus)	41600
1270000.5458000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	11.000			11.000	0	Aufwandspauschale für Wasserrettung durch HiO	41600
1270000.5471000	Aufwend. aus Vermögensveräußer., die dem	0			0	0		
1270000.5482100	Mahnkosten / Mahngebühren	0			0	0		
1270000.5494100	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	0			0	0		
1270000.5494200	Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen	0			0	0		
1270000.5494300	Zuführung zu Rückstellungen aus	0			0	0		
1270000.5494400	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus	0			0	0		
1270000.5711000	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände	44.200			33.100	11.100		68030
1270000.5811300	Aufwendungen aus internen Leis	14.500			2.600	11.900		65400
1270000.5811600	Aufwendungen aus internen Leis	6.000			0	6.000		67000
1270000.5811900	Aufwendungen aus internen Leis	99.000			72.500	26.500		67000
1270000.9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	0			0	0		67000
1270000.9511000	Kalk. Zinsen für Vermögensgegenstände und	0			0	0		68500
1270000.9511810	kalk.Zinsen - Sopo aus Zuweisungen des	0			0	0		
	Planung 2021 Regionalleitstelle "Nordwest"	778.316			0	0	778.316	56300
	Gesamtaufwand	10.547.416	266.400	1.598.386	7.400.514	503.800	778.316	
	Gewinn- und Verlustausgleich aus 2019 (lt. vorl. BAB)	1.777.268						A4.1 GSNW
	<b>Kostenansatz 2021</b>	<b>12.324.684</b>						

Nummer	Bezeichnung	Rettungs-wache gesamt	Verw.-Gesamt	RLS gesamt	Rettungsdienst 2019	KLR-Position	
geb./bel. Kosten							
5011400	Dienstbezüge Beamte	2.672.414,52	0,00	126.186,06	2.798.600,58	41000	
5011500	Leistungsprämien und -zulagen für Beamte	4.739,60	0,00	1.285,46	6.025,06	41000	
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	753.949,93	248.062,20	231.380,43	1.233.392,56	41400	
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte ärztl. Ltr. RD	91.600,20				41410	
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte Azubi NotSan	160.711,34			160.711,34	46600	
5019300	Honorare			54,24	54,24		
5021000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	885.692,72	0,00	50.427,87	936.120,59	43000	
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich	24.705,60	9.887,34	8.207,82	42.800,76	43400	
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte ärztl. Ltr. RD	3.413,21				41410	
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte Azubi NotSan	5.511,90			5.511,90	46600	
5032000	Beiträge zur gesetzlichen	142.977,02	48.457,67	43.581,49	235.016,18	44400	
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte ärztl. Ltr. RD	11.074,77				41410	
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte Azubi NotSan	31.978,92			31.978,92	46600	
5041100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für	186.340,01	0,00	6.940,59	193.280,60	45000	
5211300	Unterhaltung der Gebäude	2.412,35	636,03	0,03	3.048,41	50100	
5211400	Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen die	5.877,72	1.876,52	348,21	8.102,45	50100	
5222100	Unterhaltung von Arbeitsgeräten und -	519,69	211,45	0,01	731,15	50300	
5222310	Unterhaltung Leitstellensystem-	5.534,54	7.027,34	43.064,03	55.625,91	52310/-320	
5222400	Unterhaltung spezieller Ausstattung	54.767,02		1.194,85	55.961,88	52330	
5222600	Unterhaltung Kleintechnik	8,03	0,00	0,00	8,03	52340	
5222900	Sonstige Unterhaltung von Geräten,	877,48	138,29	69,94	1.085,71	52340	
5231200	Mieten und Pachten - Gebäude	130.948,42	45.854,17	2,47	176.805,06	53200	
5231500	Mieten an KIS	421.079,71	126.414,36	25.604,74	573.098,81	53200	
5231600	Betriebskosten an KIS	22.680,02	5.120,85	1.051,33	28.852,20	53200	
5231700	Mieten für technische Geräte	73.175,75	101,21	3.056,24	76.333,20	53300	
5231900	sonstige Mieten und Pachten (Fahrzeuge KFP)	440.248,64	22,19	1.173,66	441.444,49	55100	
5231900	sonstige Mieten und Pachten (Gebäude)	8.391,90			8.391,90	53200	
5232100	Leasingraten für Fahrzeuge	21.755,91	0,00	8.300,97	30.056,88	55100	
5241100	Bewirtschaftung der Grundstücke und	81.671,37	27.243,16	13.470,70	122.385,23	54600	
5241500	Bewirtschaftung der Grundstücke und	18,99	0,99	0,06	20,04	64300	
5251200	Kraftfahrzeugversicherung	36.024,46	0,00	67,03	36.091,49	55500	
5251300	Betriebs- und Schmierstoffe	91.350,23	0,11	13,70	91.364,04	55200	
5251500	Reifenbedarf	12.850,26	0,00	0,00	12.850,26	55400	
5251600	Unterhaltung, Instandsetzung und	127.416,19	0,00	124,45	127.540,64	55320	
5251900	Haltung von Fahrzeugen Sonstiges	3.426,12	0,00	8.026,45	11.452,57	55310	
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung (nicht ärztl. Personal)	102.232,93	2.837,59	292,25	105.362,77	46200	
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung (Azubi)	85.383,25			85.383,25	46600	
5261200	Besondere Aufwendungen für Dienst - und	136.302,19	0,00	0,00	136.302,19	56100	
5271400	Aufwendungen für Bewirtung,	103,11	862,86	107,59	1.073,56	65700	
5271500	Herstellung und Verkauf von			0,00	0,00	46600	
5271603	Lebensmittel		568,27	0,00	568,27	65700	
5271800	Aufwendungen für Arzneimittel,	236.742,11	0,00	0,00	236.742,11	52220	
5271930	weitere Sachaufwendungen	7.047,57	1.425,50	233,82	8.706,89	57000	
5291100	Aufwendungen für sonstige	4.992,55	212,60	3.002,89	8.208,04	56300	
5315999	Auflösung ARAP Zuwendungen	410,25	143,39	6.337,98	6.891,62	68030	
5411200	Aufwendungen für übernommene	863,19	0,00	46,99	910,18	46100	
5431100	Bürobedarf	172,42	616,91	63,36	852,69	65400	
5431200	Fachliteratur	1.932,17	129,37	14,75	2.076,29	65900	
5431350	Fermelgebühren	38.497,18	1.276,89	36.439,38	76.213,45	65100	
5431360	Rundfunk- und Fernsehgebühren( GEZ )	95,42	8,48	3,30	107,20	65100	
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und	187,06	12.246,77	0,00	12.433,83	56300	
5431910	Spezialvordrucke	709,06	0,00	0,00	709,06	65800	
5431920	Katastermaterial			0,00	0,00		
5431930	sonstige Geschäftsaufwendungen	2.229,47	832,65	379,12	3.441,24	65400	
5441100	Aufwendungen für Versicherungen	20.538,14	1.267,43	1.775,18	23.580,75	64300	
5452000	Erstattungen an Gemeinden/GV			3.395,49	3.395,49		
5455000	Erstattungen an verb.			932,31	932,31		
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (NEF, LNA)	1.373.877,00			1.373.877,00	41412	
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (KTW)	231.629,88			231.629,88	41600	KTW
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (LNA)	24.502,17			24.502,17	41860	
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (NA-Ausbildung)	37.130,93			37.130,93	46700	
5457000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	307.064,22			307.064,22	41600	V-NEF
5458000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	10.226,53	45,57		10.272,10	41600	WW
5494400	Inanspruchnahme Rückstellung 2017						
5711000	Abschreibungen auf immaterielle	37.738,76	12.592,23	52.440,24	102.771,23	68030	
5811300	Aufwendungen aus internen	2.282,61	10.653,24	283,70	13.219,55	65400	
5811600	Aufwendungen aus internen		4.600,00	1.050,96	5.650,96	67000	
5811900	Aufwendungen aus internen	76.800,00	28.100,00	15.001,64	119.901,64	67000	
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	1.271,85	83.267,17	10.081,87	94.620,89	67000	
9010400	Umlage RLST (Kosten)				0,00		
9310100	Gebührenunterdeckung 2017				0,00		
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle	900,11	252,99	982,93	2.136,03	68500	
9511850	kalk. Zinsen aus der Auflösung von SoPo	-17,50			-17,50		
<b>01</b>	<b>Summe Kostenarten</b>	<b>9.257.989,17</b>	<b>682.993,79</b>	<b>706.498,53</b>	<b>10.647.481,50</b>		
gebuchte Erlöse							
4161010	Erträge aus der Auflösung von	1.451,59			1.451,59	6.234.663,73	RTW
4311000	Verwaltungsgebühren	5.134,00			5.134,00	3.127.356,71	NEF
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche	9.983.470,86			9.983.470,86	612.984,29	KTW
4411900	Sonstige Mieten und Pachten				0,00	9.975.004,73	
4461200	Leistungsentgelte für die private Nutzung	27,63		8,71	36,34		
4461800	Erträge aus Regressansprüchen und	3.689,68			3.689,68		
4481000	Erstattungen vom Land	421,71	146,55	0,02	568,28	8.466,13	davon Sicherheitswachen
4483000	Erstattungen von Zweckverbänden und	4.856,83		185,72	5.042,55		
4484400	Erstattung vom sonst. öffentl. Bereich	1.329,76			1.329,76		
4488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	119,20			119,20		
9110200	Umlage FB-Leitung (Erlöse)	1.046,12	68.489,05	8.292,56	77.827,73		
9110400	Umlage RLST (Erlöse)				0,00		
<b>02</b>	<b>Summe Erlösarten</b>	<b>10.001.547,38</b>	<b>68.635,60</b>	<b>8.487,01</b>	<b>10.078.669,99</b>		

## Notarzkalkulation 2021

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Potsdam

NEF 1

Krankenhaus:

Klinikum Ernst von Bergmann

Kalkulation der Notarzkosten Jahr:

2021

Anzahl Arbeitstage:

251

Anzahl Samstage:

52

Anzahl Sonntage:

52

Anzahl Wochenfeiertage:

10

## Ermittlung Auslastung / Bewertung der Arbeitszeit

	Regel- arbeitszeit (Mo-Fr 6-24 Uhr)	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr (0-6 Uhr)	Sa/So/Fei
kalkulierte Einsätze	1.670	324	732
Ø Dauer des Einsatzes (min)	60	60	60
Gesamtzeit (Std.)	1.670	324	732
Ø Einsatzzeit/Tag (Std.)	6,65	1,29	6,42
Ø Belastung in %	37%	22%	27%
Bewertung als Arbeitszeit in %	45%	65%	65%

## Ermittlung Personalbedarf für Notarztabsicherung

	Regel- arbeitszeit	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr	Sa/So/Fei
Einsatztage im Jahr	251	251	114
Ø Stunden am Tag	18	6	24
Stunden im Jahr	4.518	1.506	2.736
Bewertung in %	45%	65%	65%
Gesamteinsatzstunden	2.033	979	1.778
Ø Netto-AZ einer VK	1.564,28	1.564,28	1.564,28
result. Personalbedarf	1,30	0,63	1,14

## Ermittlung Kosten für Notarztabsicherung

<b>Personalbedarf Notärzte</b>	<b>3,06</b>
Bruttopersonalkosten/VK	126.674 €
<b>Bruttopersonalkosten gesamt</b>	<b>387.922 €</b>
Einsatzzuschlag Regearbeitszeit	25,00 €
kalkulierte Einsätze Regelarbeitszeit	1.670
Kosten für Einsatzzuschlag Regelarbeitszeit	41.750,00 €
Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	25,00 €
kalkulierte Einsätze Bereitschaftsdienst	1.056
Kosten für Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	26.400,00 €
<b>Kosten für Einsatzzuschlag gesamt</b>	<b>68.150,00 €</b>
<b>Bruttopersonalkosten und Einsatzzuschlag gesamt</b>	<b>456.072 €</b>

## Notarzkalkulation 2021

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Potsdam

NEF 2

Krankenhaus:

Klinikum Ernst von Bergmann

Kalkulation der Notarzkosten Jahr:

2021

Anzahl Arbeitstage:

251

Anzahl Samstage:

52

Anzahl Sonntage:

52

AnzahlWochenfeiertage:

10

## Ermittlung Auslastung / Bewertung der Arbeitszeit

	Regel- arbeitszeit (Mo-Fr 6-24 Uhr)	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr (0-6 Uhr)	Sa/So/Fei
kalkulierte Einsätze	1.723	272	719
Ø Dauer des Einsätze (min)	60	60	60
Gesamtzeit (Std.)	1.723	272	719
Ø Einsatzzeit/Tag (Std.)	6,86	1,08	6,31
Ø Belastung in %	38%	18%	26%
Bewertung als Arbeitszeit in %	100%	100%	100%

NEF auf RW Babelsberg/ NA 24 h /keine Anbindung ans Klinikum

## Ermittlung Personalbedarf für Notarztabsicherung

	Regel- arbeitszeit	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr	Sa/So/Fei
Einsatztage im Jahr	251	251	114
Ø Stunden am Tag	18	6	24
Stunden im Jahr	4.518	1.506	2.736
Bewertung in %	100%	100%	100%
Gesamteinsatzstunden	4.518	1.506	2.736
Ø Netto-AZ einer VK	1.564,28	1.564,28	1.564,28
result. Personalbedarf	2,89	0,96	1,75

## Ermittlung Kosten für Notarztabsicherung

<b>Personalbedarf Notärzte</b>	<b>5,60</b>
Bruttopersonalkosten/VK	126.674 €
<b>Bruttopersonalkosten gesamt</b>	<b>709.377 €</b>
Einsatzzuschlag Regearbeitszeit	25,00 €
kalkulierte Einsätze Regelarbeitszeit	1.723
Kosten für Einsatzzuschlag Regelarbeitszeit	43.075,00 €
Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	25,00 €
kalkulierte Einsätze Bereitschaftsdienst	991
Kosten für Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	24.775,00 €
<b>Kosten für Einsatzzuschlag gesamt</b>	<b>67.850,00 €</b>
<b>Bruttopersonalkosten und Einsatzzuschlag gesamt</b>	<b>777.227 €</b>

## Ausbildungskosten je Notarzt

durchschnittlicher Stundenlohn	50,00 €
50 Einsätze a 80 min.	3.333,33 €
Kursgebühr Theorie	750,00 €
Ausfallzeit für Kurs (1 Woche = 40 h)	2.000,00 €
Kursgebühr Simulation	1.250,00 €
Ausfallzeit für Kurs (3 Tage)	1.200,00 €
Kosten pro Ausbildung	8.533,33 €
Anzahl auszubildender Notärzte	<b>6</b>
<b>Gesamtkosten Ausbildung</b>	<b>51.199,98 €</b>

## Notarzkalkulation 2021

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Potsdam

NEF 3

Krankenhaus:

Klinikum Ernst von Bergmann

Kalkulation der Notarzkosten Jahr:

2021

Anzahl Arbeitstage:

251

Anzahl Samstage:

52

Anzahl Sonntage:

52

Anzahl Wochenfeiertage:

10

## Ermittlung Auslastung / Bewertung der Arbeitszeit

	Regel- arbeitszeit (Mo-Fr 7-19 Uhr)	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr (0-6 Uhr)	Sa/So/Fei (7-19 Uhr)
kalkulierte Einsätze	1.089	0	390
Ø Dauer des Einsätze (min)	60	60	60
Gesamtzeit (Std.)	1.089	0	390
Ø Einsatzzeit/Tag (Std.)	4,34	0,00	3,42
Ø Belastung in %	24%	0%	14%
Bewertung als Arbeitszeit in %	19%		65%

## Ermittlung Personalbedarf für Notarztabsicherung

	Regel- arbeitszeit	Bereitschaftsdienst	
		Mo - Fr	Sa/So/Fei
Einsatztage im Jahr	251		114
Ø Stunden am Tag	12		12
Stunden im Jahr	3.012	0	1.368
Bewertung in %	19%	0%	65%
Gesamteinsatzstunden	572	0	889
Ø Netto-AZ einer VK	1.564,28	1.564,28	1.564,28
result. Personalbedarf	0,37	0,00	0,57

## Ermittlung Kosten für Notarztabsicherung

Fremdärzte am WE

<b>Personalbedarf Notärzte</b>	<b>0,37</b>	<b>0,57</b>
Bruttopersonalkosten/VK	126.674 €	135.000 €
<b>Bruttopersonalkosten gesamt</b>	<b>46.343 €</b>	<b>76.739 €</b>
Einsatzzuschlag Regearbeitszeit	25,00 €	25,00 €
kalkulierte Einsätze Regelarbeitszeit	1.089	
Kosten für Einsatzzuschlag Regelarbeitszeit	27.225,00 €	0,00 €
Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	25,00 €	25,00 €
kalkulierte Einsätze Bereitschaftsdienst		390
Kosten für Einsatzzuschlag Bereitschaftsdienst	0,00 €	9.750,00 €
<b>Kosten für Einsatzzuschlag gesamt</b>	<b>27.225,00 €</b>	<b>9.750,00 €</b>
<b>Bruttopersonalkosten und Einsatzzuschlä</b>	<b>73.568 €</b>	<b>86.489 €</b>

Gesamt	Kosten	VK
NEF1	456.072 €	3,06
NEF2	777.227 €	5,60
NEF3	160.057 €	0,93
	<b>1.393.356 €</b>	<b>9,60</b>
Leitender Notarzt (365 Tage * 24 Std. * 5,00 EUR)	43.800 €	
NA-Ausbildung	51.200 €	
<b>Gesamt</b>	<b>1.488.356 €</b>	

## Übersicht Kalkulation 2021

	Ansatz 2021	Einzel-Ansätze 2021	Gesamtkosten RLS 2021
<b>Sachkosten allgemein</b>	1.583.076,57 €		
Sachkosten nur OPR		6.500,00 €	hier noch ohne Berücksichtigung Abschr. SoPo aus Fördermittel
Sachkosten nur PR		0,00 €	
Sachkosten nur HVL		0,00 €	
Sachkosten nur Potsdam		0,00 €	
<b>Personalkosten</b>	3.017.900,00 €		
<b>Gesamtkosten Regionalleitstelle</b>	<b>4.600.976,57 €</b>	<b>6.500,00 €</b>	<b>4.607.476,57 €</b>
Anteil Feuerwehr	2.070.439,46 €	2.925,00 €	2.073.364,46 €
Anteil Rettungsdienst	2.530.537,12 €	3.575,00 €	2.534.112,12 €

Kostenverteilung	
<b>gleiche Anteile Kosten 34%</b>	
OPR (ab 12/2010)	391.083,01 €
Prignitz (ab 12/2010)	391.083,01 €
HVL	391.083,01 €
Potsdam	391.083,01 €

Kostenverteilung Einsätze 33 %	
	76.358
<b>Kosten je Einsatz</b> (Einsätze-Mittelwert 2015-2019)	<b>60,26 €</b>
OPR	16.270
Prignitz	13.575
HVL	21.577
Potsdam	24.937

Kostenverteilung Einwohner 33 %	
	518.393
<b>Kosten je Einwohner</b> (Stand 30.11.2019)	<b>8,88 €</b>
OPR	98.893
Prignitz	76.209
HVL	162.954
Potsdam	180.337

Kostenverteilung Gesamt	Umlageverhältnis	Ansatz 2021	Einzel-Ansätze 2021	Gesamt ohne Abschr. SoPo aus Fördermitteln	Gesamt mit Abschr. SoPo aus Fördermitteln	
					Rettungsdienst	Feuerwehr
					abzgl. 203.000,00 EUR (100% Abschr. SoPo aus Fördermittel)	
OPR (ab 12/2010)	21,83%	1.004.238,16 €	6.500,00 €	<b>1.010.738,16 €</b>	552.330,99 €	407.599,11 €
Prignitz (ab 12/2010)	19,22%	884.215,13 €	0,00 €	<b>884.215,13 €</b>	486.318,32 €	358.884,29 €
HVL	28,20%	1.297.403,69 €	0,00 €	<b>1.297.403,69 €</b>	713.572,03 €	526.588,82 €
Potsdam	30,76%	1.415.119,60 €	0,00 €	<b>1.415.119,60 €</b>	778.315,78 €	574.367,23 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>100,00%</b>	<b>4.600.976,57 €</b>	<b>6.500,00 €</b>	<b>4.607.476,57 €</b>	<b>2.530.537,12 €</b>	<b>1.867.439,46 €</b>

Ertrags-/Verlustausgleich	Rettungsdienst	Feuerwehr	aus 2019
OPR (ab 12/2010)	23.139,28 €	18.221,12 €	<b>41.360,40 €</b>
Prignitz (ab 12/2010)	19.656,76 €	15.150,89 €	<b>34.807,65 €</b>
HVL	34.804,43 €	26.355,42 €	<b>61.159,85 €</b>
Potsdam	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
	<b>77.600,47 €</b>	<b>59.727,43 €</b>	<b>137.327,90 €</b>

Kostenbeitrag 2021	Rettungsdienst	Feuerwehr	Gesamt
OPR (ab 12/2010)	575.470,27 €	425.820,23 €	<b>1.001.290,50 €</b>
Prignitz (ab 12/2010)	505.975,07 €	374.035,18 €	<b>880.010,26 €</b>
HVL	748.376,46 €	552.944,24 €	<b>1.301.320,70 €</b>
Potsdam	778.315,78 €	574.367,23 €	<b>1.352.683,01 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.608.137,58 €</b>	<b>1.927.166,89 €</b>	<b>4.535.304,47 €</b>



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/0973**

öffentlich

**Betreff:**

Sicherheit im Schlaatz gewährleisten

**Einreicher:** AfD Fraktion

Erstellungsdatum 28.08.2020

Eingang 502: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Sicherheitskonzept für den Stadtteil Schlaatz zu entwickeln, um präventiv auf wiederkehrende Gewaltdelikte, wie sie insbesondere im Stadtteil Schlaatz auftreten, konsequent zu reagieren und im konstruktiven Dialog mit Sicherheitsbehörden neue Strategien zur Eindämmung von Kriminalität zu entwickeln und zur Gewährleistung eines verstärkten Sicherheitsgefühls bei den Bürgern beizutragen.

*M. Schmidt*

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Der Stadtteil Schlaatz wurde in den 1980er-Jahren als neues Potsdamer Wohngebiet errichtet. Inzwischen verfügt er über eine der höchsten Kriminalitätsraten in Potsdam, der Ausländeranteil und die Zahl der Sozialhilfeempfänger liegen über dem Durchschnitt der Landeshauptstadt. Sexuelle Übergriffe, Schlägereien und Nötigungen, wie sie allein im Jahr 2020 verstärkt auftraten, sind zur alltäglichen Situation geworden. Dies bedeutet nicht nur eine starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bürger vor Ort, sondern auch ein hohes Sicherheitsrisiko.

Eine durch die Landeshauptstadt Potsdam versprochene Attraktivitätssteigerung des Stadtteils durch Wohnungsmodernisierungen u. a. Maßnahmen kann nur erfolgreich sein, wenn die Ursachen für die Kriminalität aktiver bekämpft werden.

Zur Gewährleistung eines verstärkten Sicherheitsgefühls müssen daher die Wege- und Straßenbeleuchtung verbessert und die Polizeipräsenz erhöht werden. Es erscheint sinnvoll, in Zusammenarbeit mit der Polizei Freiwillige als Citystreifen in die Sicherheitskonzeption mit einzubeziehen. Deren Einsatz sollte in enger Abstimmung mit der Polizei geplant werden.

Des Weiteren muss sich die Landeshauptstadt vom Konzept des "Sicheren Hafens" verabschieden und auch konsequente Abschiebungen ausreisepflichtiger Migranten vornehmen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag**  
 **Ergänzungsantrag**  
 **Neue Fassung**

zur Drucksache Nr.

20/SVV/0973

 öffentlichEinreicher: **AfD-Fraktion**

Betreff: Sicherheit im Schlaatz gewährleisten

Erstellungsdatum 16.09.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung		x

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den am 11.2.2020 gegründeten Kommunalen Präventionsrat der Landeshauptstadt Potsdam in den Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Verwaltung einzubinden und einen kontinuierlichen Informationsaustausch in die Stadtverordnetenversammlung über den Ausschuss für Ordnung und Sicherheit herzustellen.

Gemeinsam sollen Präventionsrat sowie Arbeitsgruppen aus Fachbereich und dem Ausschuss für Ordnung und Sicherheit ein gemeinsam getragenes Sicherheitskonzept für besonders betroffene Stadtteile (insbesondere den Stadtteil Schlaatz) entwickeln, das präventiv wiederkehrende Gewaltdelikte konsequent bekämpft, die Sicherheit für die Bürger verstärkt und neben Polizeipräsidium bzw. Polizeiinspektion Potsdam sowie dem Stadtteil- bzw. Quartiersmanagement, die Ausländerbehörde und weitere Sicherheitsbehörden einbezieht.

Die Einrichtung einer ständig besetzten Wache beispielsweise am Marktplatz Schlaatz, eine Verbesserung der Wege- und Straßenbeleuchtung sowie der Einsatz von freiwilligen Citystreifen ist zu prüfen.

Begründung:

Aufgabe des Kommunalen Präventionsrates ist es, Strategien zur Kriminalitätsprävention zu entwickeln für bestehende und sich entwickelnde Kriminalitätsschwerpunkte in Potsdam (s. DS 19/SVV/1183 und DS 20/SVV/0817).

Das subjektive Sicherheitsgefühl und die objektive Sicherheitslage ließen sich im Schlaatz und auch in anderen Stadtteilen durch permanente Polizeipräsenz und eine verbesserte Beleuchtungssituation (z.B. auch am Stern Verbindungsweg Pietschkerstraße) erhöhen.

Der Stadtteil Schlaatz wurde in den 1980er-Jahren als neues Potsdamer Wohngebiet errichtet. Inzwischen verfügt er über eine der höchsten Kriminalitätsraten in Potsdam, der Ausländeranteil und die Zahl der Sozialhilfeempfänger liegen über dem Durchschnitt der Landeshauptstadt. Sexuelle Übergriffe, Schlägereien und Nötigungen, wie sie allein im Jahr 2020 verstärkt auftraten, sind beinahe zur alltäglichen Situation geworden. Dies bedeutet nicht nur eine starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bürger vor Ort, sondern auch ein hohes Sicherheitsrisiko.

Eine durch die Landeshauptstadt Potsdam versprochene Attraktivitätssteigerung des Stadtteils durch Wohnungsmodernisierungen u. a. Maßnahmen kann nur erfolgreich sein, wenn die Ursachen für die Kriminalität aktiver bekämpft werden. Es erscheint sinnvoll, in Zusammenarbeit mit der Polizei Freiwillige als Citystreifen in die Sicherheitskonzeption mit einzubeziehen, sofern keine permanent besetzte Wache eingerichtet werden kann. Deren Einsatz sollte in enger Abstimmung mit der Polizei geplant werden.

Des Weiteren muss sich die Landeshauptstadt vom Konzept des "Sicheren Hafens" verabschieden, um eine weitere Konzentration von Migranten in den bereits heute belasteten Stadtteilen zu vermeiden und in Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesbehörden gesetzeskonform konsequente Abschiebungen ausreisepflichtiger Migranten vornehmen zu können.

---

*Heide-Lene Sied*



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1174**

öffentlich

**Betreff:**

24-Stunden Dienst des Ordnungsamtes

**Einreicher:** Fraktion CDU

Erstellungsdatum 05.10.2020

Eingang 502:

**Beratungsfolge:**

Datum der Sitzung	Gremium
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung

Zuständigkeit
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche strukturellen, personellen und materialen Veränderungen es in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam bedarf, damit die Dienste des Ordnungsamtes den Bürgerinnen und Bürgern 24 Stunden zur Verfügung gestellt werden können. Dazu soll eine Kosteneinschätzung vorgelegt werden. Der Prüfbericht ist im Februar 2021 dem Hauptausschuss vorzulegen.

gez. Anna Lüdcke  
Fraktionsvorsitzende

gez. Götz Friederich  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Kommunale Ordnungsdienste stellen einen wichtigen Baustein im Gefüge der Sicherheitsarchitektur dar. Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren vgl. §1 Abs. 1 OBG des Landes Brandenburg, Gefahrenabwehr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes sind unter anderem zuständig für die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum und den Grünanlagen, den ruhenden Verkehr, Parkverstöße, Haus- und Nachbarschaftslärm sowie Jugendschutz. Der Service des Ordnungsamtes steht den Bürgerinnen und Bürgern in Potsdam nicht rund um die Uhr zur Verfügung, unter der Woche 6:30 Uhr bis 22 Uhr, am Wochenende 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Viele Kontrollaufgaben des Ordnungsamtes fallen allerdings auch außerhalb der derzeitigen Arbeitszeiten an, denn auch nach 22 Uhr werden Ordnungswidrigkeiten jeglicher Art begangen. So muss die Polizei teilweise die Aufgaben des Ordnungsamtes mit übernehmen. Dadurch fehlen an anderen Stellen Kapazitäten. Das Ordnungsamt Potsdam muss den Anspruch haben, 24 Stunden und 7 Tage die Woche Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1216**

öffentlich

### Betreff:

Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes

**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.11.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Ordnungsamt eine Fahrradstaffel einzurichten, die die Freihaltung der Rad- und Fußwege sichert. Es ist zu prüfen, welchen Personal- und Kostenaufwand dies erfordert, sowie darzustellen, in welchem Zeitrahmen die Einführung dieser Neuerung möglich ist.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsberatung, spätestens aber bis März 2021 Bericht zu erstatten.

gez.  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im Jahr 2019 wurden 142.843 Verwarnungen, 1.613 Bußgeld- und 16.441 Kostenbescheide gegen blockierende Autos und Motorräder auf Geh- und Radwegen, vor abgesenkten Bordsteinen, in Kreuzungsbereichen, auf Rettungsflächen und andere Formen des Falschparkens ausgesprochen. Diese Zahlen dokumentieren nur einen Bruchteil der tatsächlich blockierten Geh- und Radwege. Blockierende Fahrzeuge führen dazu, dass Radfahrer\*innen u.a. mit Kindern auf gefährliche Weise in den fließenden Autoverkehr ausweichen müssen. Zudem zwingen blockierende Fahrzeuge vor abgesenkten Bordsteinen Menschen mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl, Bordsteine oder Grün- bzw. Braunflächen zu überwinden, um die Straße queren zu können. Gleichzeitig wird die Sicht von und auf die Straße gefährlich behindert. Wer sich zu Fuß oder mit dem Fahrrad in der Stadt bewegt, weiß, dass viele Hotspots täglich größtenteils blockiert sind.

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit muss zum Schutz von Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen, insbesondere Kindern, Älteren und körperlich beeinträchtigten Menschen durchgesetzt werden. Ein attraktiver Fuß- und Radverkehr ist selbstverständliche Voraussetzung für die Mobilitätswende, die wir im Klimanotstand benötigen.

Die Ordnungsämter zahlreicher Städte haben mit großem Erfolg Fahrradstaffeln eingerichtet: u.a. Berlin, Düsseldorf, Halle, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Leipzig. Der Vorteil ist insbesondere, dass Mitarbeiter\*innen, die sich mit dem Fahrrad durch den Straßenverkehr auf Radwegen bewegen, Hindernisse aus der Perspektive von Radfahrer\*innen besser wahrnehmen. Sie sind zudem für Bürger\*innen leichter ansprechbar. Im dichten Stadtverkehr sind sie flexibler, wendiger und schneller unterwegs. Zudem tragen die eingesetzten Fahrzeuge nicht zusätzlich zum Autoverkehrsaufkommen und Abgasen bei. Die Praxis zeigt, dass die nötigen Arbeitsmaterialien mit dem Fahrrad mitgeführt werden können.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag  
 Ergänzungsantrag  
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1216

 öffentlich**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke**Betreff:**

Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes

Erstellungsdatum 24.11.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2020	O/S	X	
02.12.2020	SVV		X

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Einführung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes aus, die die Freihaltung der Rad- und Fußwege kontrolliert und sichert.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darzulegen, wie und mit welchem Personal- und Kostenaufwand dies umgesetzt werden kann, sowie darzulegen, in welchem Zeitrahmen die Einführung einer Fahrradstaffel möglich ist.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsberatung, spätestens aber bis März 2021 Bericht zu erstatten.

Gez. Saskia Hüneke Gert Zöller  
Fraktionsvorsitzende/r  
Bündnis 90/Die Grünen

Sarah Zalfen Daniel Keller  
Fraktionsvorsitzende/r  
SPD

Sigrid Müller Stefan Wollenberg  
Fraktionsvorsitzende/r  
Die Linke

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1145**

öffentlich

**Betreff:**

Mehr Sicherheit für Radfahrer

**Einreicher:** Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen

Erstellungsdatum 29.09.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontrolle der Freihaltung von Radwegen durch das Ordnungsamt zu intensivieren. Dazu soll das Ordnungsamt prüfen, wie an jeweils einem Tag pro Woche vor allem Verstöße gegen das Halteverbot auf Radwegen kontrolliert und geahndet werden können. Die Kontrollen sollen dabei wechselnd und bis mindestens 20.00 Uhr in den verschiedenen Stadtteilen stattfinden.

gez.

Fraktionsvorsitzende Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg, Dr. Sarah Zalfen, Daniel Keller; Saskia Hüneke, Dr. Gert Zöllner

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

**Begründung:**

Immer wieder werden die unbefestigten Fahrradwege, die auf der Fahrbahn markiert sind, von haltenden und parkenden Autos blockiert. Das stellt eine große Gefahr für die Radfahrer da. Bisher findet das Ordnungsamt kein geeignetes Mittel, um dagegen vorzugehen. Der Bundesrat hat am 14.02.2020 beschlossen, dass auf Schutzstreifen für den Radverkehr ein generelles Halteverbot gilt. Die Umsetzung ist in Potsdam dringend nötig.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1277**

öffentlich

### Betreff:

Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen und vor Bordsteinabsenkungen verhindern

**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 19.10.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Bereiche, an denen das Parken verboten ist, mit Farbe auf der Fahrbahn zu kennzeichnen und nach Möglichkeit einen physischen Schutz gegen das Abstellen von Autos zu errichten:

- Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten;
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber;
- vor Bordsteinabsenkungen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in § 12 Abs. 3 die Modalitäten für das Halten und Parken. In der Praxis werden diese Regeln in Potsdam weitgehend ignoriert. Diese Situation führt zu erheblichen Risiken für alle Verkehrsteilnehmer\*innen insbesondere für Kinder.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag  
 Ergänzungsantrag  
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1277

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Betreff:**

Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen, vor Bordsteinabsenkungen verhindern

Erstellungsdatum 24.11.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2020	O/S	X	
02.12.2020	SVV		X

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darzustellen, wie die Verwaltung das Umsetzen der StVO insbesondere bei Verstößen gegen § 12 Abs. 3 StVO, konsequenter durchsetzen wird. Dazu ist dem KUM im Juni 2021 ein Konzept dazu vorzustellen.

Aus den Erfahrungen des Ordnungsamtes im Verlauf des Jahres 2021 sind die wichtigsten Gefahrenstellen im Stadtgebiet zu dokumentieren und für diese physische Maßnahmen wie Poller oder farbliche Kennzeichnung zu prüfen. Das Ergebnis ist dem KUM im März 2022 vorzulegen.

**Begründung:**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in § 12 Abs. 3 die Modalitäten für das Halten und Parken. In der Praxis wird gegen diese Regeln in Potsdam oft verstoßen. Es ist ein Vollzugsdefizit durch die Ordnungsbehörden festzustellen. Diese Situation führt zu erheblichen Risiken für alle Verkehrsteilnehmer\*innen, insbesondere für Kinder.

Gez. Saskia Hüneke Gert Zöllner  
(Fraktionsvorsitzende/r)



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**20/SVV/1296**

**Betreff:**  
**Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 19/SVV/0164**

Erstellungsdatum 23.10.2020

Eingang 502: 23.10.2020

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.11.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

### Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit dem Beschluss vom 03.04.2019 (DS 19/SVV/0164) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, mögliche Standorte für einen dezentralen Wertstoffhof im Potsdamer Norden zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Standortprüfung werden in den Anlagen zur Mitteilungsvorlage dargestellt.

Anlage 1: Ergebnis der Standortsuche (2 Seiten)

Anlage 2: Karte (1 Seite)

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

**Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Das Ergebnis dieser Vorlage hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Abhängig vom Trägermodell entstehen aber durch Erwerb einer geeigneten Fläche und anschließender Realisierung des Wertstoffhofes Kosten. Dieses ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## **Anlage 1 zur Mitteilungsvorlage Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden**

### **Ergebnis der Standortsuche**

#### **Hintergrund**

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) verfügt im Stadtgebiet über zwei Wertstoffhöfe, die beide südlich der Havel liegen, in Drewitz und am Neuendorfer Anger. Zusätzlich betreibt die STEP eine Kompostierungsanlage in Nedlitz, an der Grün- und Strauchschnitt sowie Laub, jedoch keine weiteren Abfallarten abgegeben werden können.

Der in der Gesamtstadt im Rahmen der Müllentleerung gesammelte Müll wird zum Betriebsstützpunkt nach Drewitz gebracht und dort für den weiteren Transport zur Entsorgung umgeschlagen.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums der Landeshauptstadt Potsdam soll im Norden ein ergänzender Standort für die Müllentsorgung verortet werden. Dieser neu zu errichtende Standort soll über Kapazitäten für rund 50.000 Einwohner (Schätzung der potenziellen Nutzer eines Wertstoffhofs im Norden, Krampnitz ist bereits berücksichtigt) verfügen. Auf dem Wertstoffhof sollen folgende Abfallfraktionen angenommen werden: Sperrmüll, Schrott, Papier, Elektroaltgeräte, Glas, Alttextilien, Grünabfall und Bauabfall, ggf. auch Schadstoffe. Ergänzt werden soll der Wertstoffhof um einen Umschlagplatz für den im Rahmen der Müllentleerung gesammelten Müll (Restabfall, Bioabfall, Leichtverpackungen und Altpapier). Ein ergänzender Betriebsstützpunkt würde die Stationierung von Müllsammelfahrzeugen ermöglichen.

Durch die Errichtung eines Wertstoffhofes mit Umschlagplatz und Betriebsstützpunkt im Norden können neben einem wohnortnahen Angebot für die Potsdamer Bevölkerung im nördlichen Stadtgebiet auch zahlreiche Wege von Müllsammelfahrzeugen und Privatpersonen durch die gesamte Stadt vermieden werden.

Die Daten der STEP zum Verkehrsaufkommen (Beispielmonat Mai 2019) zeigen, dass es auf dem Wertstoffhof Drewitz durchschnittlich 92 Anlieferungen pro Tag von Privatpersonen aus dem nördlichen Stadtgebiet gab. Eine vergleichbare Anzahl von Anlieferungen, möglicherweise leicht erhöht, wird auch für den neuen Wertstoffhof im Norden erwartet. Für den Umschlagplatz ist mit ca. 25 Fahrzeugen pro Tag zu rechnen.

#### **Darstellung der Prüfkriterien**

Folgende Prüfkriterien wurden für die Standortsuche festgelegt:

- Suchraum: nördlich des Sacrow-Paretzer Kanals
- ein gemeinsamer Standort für Wertstoffhof, Umschlagplatz und Betriebsstützpunkt, um Synergieeffekte zu nutzen.
- Flächengröße: mindestens 10.000 m<sup>2</sup>, besser 15.000 m<sup>2</sup>
- Abstandsflächen zur Wohngebieten: 500 m als Orientierungswert aus dem entsprechenden Abstandserlass Nordrhein-Westfalen. In Brandenburg existiert derzeit kein entsprechender Erlass, die Orientierung an der Regelung aus NRW wurde aber vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) als plausibel eingeschätzt.
- befestigte Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz, möglichst verkehrsgünstige Lage.

## Untersuchte Standorte

Folgende Standorte wurden untersucht, sie sind auch in der Karte (Anlage 2) dargestellt:

- 1: Nördlicher Friedrichspark
- 2: Süd-westlicher Friedrichspark
- 3: Östlich Bahnhof Satzkorn
- 4: Fahrland West (Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung)
- 5: Umfeld Kläranlage Satzkorn
- 6: Gewerbegebiet an der Marquardter Chaussee
- 7: Krampnitz
- 8: Flächen an der Schiffsbauversuchsanstalt

Bei der Prüfung der Standorte hat sich der empfohlene 500m-Radius zu Wohngebieten als das Kriterium herausgestellt, das gegen die meisten der untersuchten Flächen spricht. Auch wenn es sich nur um einen Orientierungswert handelt, sollte versucht werden, diesen Abstand zu Wohngebieten einzuhalten. Lediglich die Standorte im Friedrichspark, östlich des Bahnhofes Satzkorn und an der Kläranlage Satzkorn stellen sich in Bezug auf diese Abstände als möglich dar. Die Standorte am Bahnhof Satzkorn und an der Kläranlage Satzkorn müssen aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Anbindung aber als deutlich weniger geeignet als die Flächen im Friedrichspark bewertet werden.

## Ergebnis der Standortuntersuchung

Im Ergebnis soll der Fokus der weiteren Konkretisierung zunächst auf den Friedrichspark gelegt werden. Für die dort möglichen Standorte sprechen neben dem Abstand zu Wohngebieten auch die sehr gute verkehrliche Anbindung. Der Friedrichspark wurde auch im Rahmen eines ersten Sondierungsgespräches mit der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU), für die Konkretisierung empfohlen.

Es gibt im Friedrichspark Flächenpotenziale in bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Nutzung als Sondergebiet vorsehen. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ in Aufstellung. Dieser wird zukünftig einen Teil der bereits bestehenden Bebauungspläne ersetzen, ein Wertstoffhof wäre nach aktuellem Stand auch zukünftig zulässig.

Die mögliche Fläche (2) im süd-westlichen Friedrichspark befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes M 01 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord“, aber außerhalb des Geltungsbereiches der o.g. Änderung. Sie ist derzeit als Grünfläche festgesetzt und landwirtschaftlich genutzt. Für eine Nutzung als Wertstoffhof wäre hier eine Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nötig.

Da sich die möglichen Flächen im Friedrichspark in privatem Eigentum befinden, ist die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nötig. Es gab bereits erste Abstimmungen mit den Eigentümern, es besteht die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen. Bis zu einer Einigung zum Erwerb einer möglichen Fläche sollte noch keine Festlegung auf einen Standort erfolgen.



## Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden

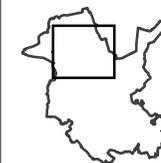
● potenzieller Standort

- 1 Nördlicher Friedrichspark
- 2 Süd-westlicher Friedrichspark
- 3 Östlich Bahnhof Satzkorn
- 4 Fahrland West  
(Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung)
- 5 Umfeld Kläranlage Satzkorn
- 6 Gewerbegebiet an der Marquardter  
Chaussee
- 7 Krampnitz
- 8 Flächen an der Schiffsbauversuchsanstalt

□ Puffer 500 m  
▭ Stadtgrenze

Dieser Plan wurde erstellt im Maßstab: 1:35.000

Luftbild 2019 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



### Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden

Fachbereich Stadtplanung  
Bereich Stadtentwicklung  
14469 Potsdam  
E-Mail: [Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de)  
[www.potsdam.de/stadtentwicklung](http://www.potsdam.de/stadtentwicklung)  
Stand: 30.09.2020

